

**AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DAS
BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT
BASEL-STADT**

BERICHT

ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG IM JAHRE 2009

Dr. A. Heierli / Dr. F. Beurret-Flück (Vorsitz)

lic. iur. A. Schmidlin, Dr. M. Stein-Wigger (beide Beisitzer)

und lic. iur. F. Emmel / Dr. A. Meyer López (Sekretäre)

Redaktion: lic. iur. F. Emmel

Herausgeber: Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und
Konkursamt Basel-Stadt,
Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet

Basel, Mai 2010

Inhaltsübersicht	Seite
A. Einleitung	1
B. Rechtsprechung	1
1. Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 8a SchKG)	
Umfang der Akteneinsicht durch nicht betreibenden Gläubiger: Abwägung der Interessen von Schuldner und Gläubiger	
1.1. Urteil der Aufsichtsbehörde	1
1.2. Urteil des Bundesgerichts	5
1.3.- 1.4. Löschung von rechtsmissbräuchlichen Betreibungen (siehe unter Ziffern 3.1.1., S. 10 und 3.1.2., S. 14)	
2. Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)	
2.1. Keine Einhaltung der Beschwerdefrist bei Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung (siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48, 9.3.4., S. 52, 9.3.5., S. 55)	
2.2. Pflicht zur Einreichung auf Deutsch als Amtssprache. Folge der Pflichtverletzung? (siehe unter Ziffer 9.3.6., S. 59)	
2.3. Antrag- und Begründungspflicht (§ 5 Abs. 3 EG SchKG). Bindung der Aufsichtsbehörde an gestellte Anträge? (siehe unter Ziffer 9.3.4., S. 52)	

2.4.	Zulässige zusätzliche Beschwerdegründe in Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts? (siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)	
2.5.	Zulässige Dauer des Beschwerdeverfahrens bei nicht hochrangigen Rechtsgütern (Art. 29 Abs. 1 BV) (siehe unter Ziffer 7.3.2., S. 34)	
3.	Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)	
3.1.	Rechtsmissbräuchliche Betreibung.....	10
3.1.1.	Bejaht bei einer Betreibung zum Zweck, den Schuldner in seiner Lebensführung beeinflussen zu können.	10
3.1.2.	Bejaht bei einer Betreibung zum Zweck, den Schuldner bei Dritten zu diskreditieren.....	14
3.2.	Fortsetzung der Betreibung trotz nicht beseitigtem Rechtsvorschlag (siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)	
3.3.	Nichtige Einkommenspfändung. Voraussetzungen. (siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48, 9.3.4., S. 52, 9.3.5., S. 55)	
3.4.	Nichtigkeit des Versteigerungszuschlags bei Handlungsunfähigkeit des Ersteigerers (siehe unter Ziffer 10, S. 65)	
4.	Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist (Art. 33 Abs. 4 SchKG)	
4.1.	Fehlende Kenntnis der Amtssprache als unverschuldetes Hindernis?	17
4.2.	Auslandaufenthalt als unverschuldetes Hindernis?	19
4.3.	Fehlen eines betreibungsamtlichen Briefkastens als unverschuldetes Hindernis?	20

5. **Zustellvorschriften (Art. 64 ff. SchKG)**

- 5.1. Analoge Anwendung der Zustellvorschriften auf Bescheinigung des Rechtsvorschlags?
(siehe unter Ziffer 7.3., S. 32)
- 5.2. Voraussetzungen der Zustellung ins Ausland (Art. 66 SchKG)?
(siehe unter Ziffer 7.3., S. 32)

6. **Anhebung der Betreuung (Art. 67 ff. SchKG)**

- 6.1. Zum Zeitpunkt der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in Betreuung eines nicht handlungsfähigen Gläubigers 22
- 6.2. Zur Betreuungsfähigkeit einer unter Betreuung nach § 1896 Abs. 1 BGB stehenden Person..... 22

7. **Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag (Art. 69 ff. SchKG)**

- 7.1. Zur Funktion von Schuldner- und Gläubigerdoppel bei Zustellung des Zahlungsbefehls und bei Erhebung des Rechtsvorschlags (Art. 70 ff. SchKG)? 26
- 7.2. Rechtzeitigkeit der Rechtsvorschlagserklärung: Nachweis bei Einwurf in Briefkasten des Betreibungsamts (Art. 74 Abs. 1 SchKG)?
(siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)
- 7.3. Gebührenfreiheit der Bescheinigung der Rechtsvorschlagserklärung: Auch für Auslagen bei Versand ins Ausland (Art. 74 Abs. 3 SchKG)? 32
- 7.3.1. Urteil der Aufsichtsbehörde 32
- 7.3.2. Urteil des Bundesgerichts 34
- 7.4. Schiedsfähigkeit der Rechtsvorschlagsbeseitigung (Art. 79 Abs. 1 SchKG)?
(siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)
- 7.5. Zur Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids einer zur Rechtsvorschlagsbeseitigung ermächtigten Krankenversicherung
(siehe unter Ziffer 8, S. 37)

8. Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)

Formelle Anforderungen an Einspracheentscheid einer
Versicherung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages

- 8.1. Urteil der Aufsichtsbehörde 37
- 8.2. Urteil des Bundesgerichts 41

9. Pfändung (Art. 89 ff. SchKG)

- 9.1 Pfändung bei Abwesenheit der Schuldnerin (Art. 91 SchKG)
(siehe unter Ziffer 11, S. 73)
- 9.2. Unpfändbarkeit eines Behindertenfahrzeugs
(Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)..... 43
- 9.3. Beschränkte Pfändbarkeit (Art. 93 SchKG)
 - 9.3.1. Voraussetzungen der Nichtigkeit einer Einkommenspfändung
(Art. 93 Abs. 1 SchKG) 48
 - 9.3.2. Angemessene Kosten des Schuldners zur Ausübung des Kinderbe-
suchsrechts..... 48
 - 9.3.3. Zu den absolut notwendigen Kosten eines Behindertenfahrzeugs
(Art. 93 Abs. 1 SchKG)
(siehe unter Ziffer 9.2., S. 43)
 - 9.3.4. Existenzminimumsberechnung für Schuldner, der mit seinem Bru-
der zusammen wohnt 52
 - 9.3.5. Mietzinsreduktion: Angemessener Mietzins für alleinstehenden
Schuldner in Ausbildung..... 55
 - 9.3.6. Existenzminimumsberechnung für Schuldnerin, die mit erwachse-
nem Sohn zusammen wohnt 59
 - 9.3.7. Einrechnung von Unterhaltsbeiträgen nach Art. 277 Abs. 2 ZGB? 59

9.3.8.	Berechnung der pfändbaren Quote des Einkommens eines Ehegatten. Berücksichtigung der Abtretung der Hälfte der BVG-Altersrente an Ehegatten?	62
9.3.9.	Berechnung der Lohnpfändungsquote bei Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheines (siehe unter Ziffer 11., S. 73)	
9.3.10.	Zeitpunkt und Voraussetzungen einer Pfändungsrevision (Art. 93 Abs. 2 SchKG) (siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48)	
9.3.11.	Berufung des Gläubigers auf Nichtigkeit im Zusammenhang mit der Berechnung der pfändbaren Quote? (siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48 und 9.3.4., S. 52)	
10.	Verwertung (Art. 116 ff. SchKG) Zuschlag: Ausfallhaftung des Ersteigerers, Anfechtung des Zuschlags bei Handlungsunfähigkeit des Ersteigerers und dessen Haftung.	65
11.	Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheines (Art. 265 f. SchKG) Neues Vermögen: Berechnung des standesgemässen Lebensbedarfes und deren Vergleich mit der nachfolgenden Berechnung der Lohnpfändungsquote	73
11.1.	Urteil der Aufsichtsbehörde	73
11.2.	Urteil des Bundesgerichts	77
C.	Zweijahresstatistik 2008/2009	80

A. Einleitung

Im Berichtsjahr 2009 waren bei der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt über 20 Beschwerden und Gesuche um Wiedereinsetzung in verpasste Rechtsvorschlagsfristen mehr hängig als im Vorjahr. Auch konnten über 30 Fälle mehr erledigt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer war mit rund 76 Tagen gleich lang wie im Jahre 2007. Für die Fallzahlen wird auf die Zweijahresstatistik verwiesen (S. 80). Im Berichtsjahr wurde gegen zehn Entscheide der Aufsichtsbehörde beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG erhoben. Auf drei Beschwerden trat das Bundesgericht wegen unzureichender Begründung nicht ein (BGer. 5A_221/2009; 5A_659/2009; 5A_530/2009), drei Beschwerden wies es ab, soweit es darauf eintrat (BGer. 5A_371/2009, siehe unter Ziffer 7.3.2., S. 34; 5A_627/2009, siehe unter Ziffer 11.2., S. 77; 5A_543/2009), drei Beschwerden wies es ab (BGer. 5A_172/2009, siehe unter Ziffer 8.2., S. 41; 5A_205/2009; 5A_440/2009), und eine Beschwerde hiess es gut (BGE 135 III 503, siehe unter Ziffer 1.2., S. 5).

B. Rechtsprechung

1. Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 8a SchKG)

1.1. Urteil der Aufsichtsbehörde

Art. 8a SchKG. Bei Begehren um Einsichtnahme in das Betreibungsregister müssen die Interessen des Einsicht nehmenden Gläubigers gegen jene des Schuldners abgewogen werden. Dabei ist mit dem Betreibungsamt danach zu unterscheiden, ob der betreffende Gläubiger bereits ein Betreibungsverfahren eingeleitet und das Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Im letzteren Fall ist ihm Einblick in die Pfändungsprotokolle und -akten des Schuldners gegeben und sind

ihm davon Kopien auszuhändigen. Hat der Gläubiger hingegen noch gar keine Betreuung eingeleitet, so hat der Schuldner ein Interesse daran, dass diesem noch keine Einsicht in die Pfändungsprotokolle und -akten gegeben wird, aus denen sich sehr weitgehende und persönliche Daten ergeben. Zur Abschätzung seines Kreditschutzinteresses und der Erfolgsaussichten eines Betreibungsverfahrens genügt die Auskunft darüber, ob Pfändungsverfahren, namentlich Einkommenspfändungen, im Gange sind.

Mit Schreiben vom 4. September 2008 ersuchte J., Inhaber eines Garagenbetriebs, das Betreibungsamt Basel-Stadt um Auskunft gemäss Art. 8a SchKG, ob gegen D. wohnhaft in Basel Betreibungen erfolgt und allenfalls offene Verlustscheine registriert seien. Falls Pfändungsvollzüge stattgefunden hätten, so bitte er um vollständige Auszüge (Kopien der Protokolle) der letzten zwei Pfändungsvollzüge. Zur Glaubhaftmachung seines Interesses an der Auskunftserteilung reichte J. die Fotokopie eines Abzahlungskaufvertrages ein. Das Betreibungsamt sandte ihm daraufhin am 5. September 2008 einen sogenannten detaillierten Betreibungsregisterauszug zu, der Angaben über die seit dem 1. Januar 2006 eingeleiteten Betreibungsverfahren enthielt. Die Angaben darin beschränken sich auf das Datum des Eingangs des jeweiligen Betreibungsbegehrens, den Namen des Gläubigers, die Forderungshöhe, den Erledigungsvermerk, den Verfahrensstand, worunter unter anderem der Stand des Zahlungsbefehls, der Stand des Fortsetzungsbegehrens, der Verlustschein sowie eine allfällige Lohnpfändung aufgeführt sind. Am 9. September 2008 bat J. das Betreibungsamt telefonisch um Angabe von Details des letzten Pfändungsvollzugs beim betreffenden Betreibungsschuldner, die ihm dieses jedoch verweigerte.

Mit Beschwerde vom 9. September 2008 beehrte J., dass das Betreibungsamt Basel-Stadt anzuweisen sei, ihm, wie er dies in seinem Auskunftersuchen verlangt habe, Kopien der letzten zwei Pfändungsakten über D. auszuhändigen. Nach Art. 8a SchKG stehe ihm ein umfassendes Einsichtsrecht zu, wie dies in Urteilen aus den Kantonen Zürich, Bern und Luzern festgestellt worden sei.

Die Aufsichtsbehörde wies am 13. Oktober 2008 die Beschwerde ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Der Beschwerdeführer verlangt aufgrund des Einsichtsrechts in Art. 8a SchKG, dass ihm Kopien der Pfändungsprotokolle eines Betrei-

bungsschuldners, mit dem er als Verkäufer einen Abzahlungskauf abschloss, ausgehändigt werden. Er beruft sich auf ein Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2008 (Nr. ABS 08 42), in welchem ausgeführt wird, die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 102 III 61, 115 III 88) lasse darauf schliessen, dass jedes zur Auskunft berechtigende Interesse, vorbehaltlos ein umfassendes Einsichtsrecht zulasse, es sei denn, es liege ein Rechtsmissbrauch vor. Es sei deshalb nur ausnahmsweise zulässig, einem Gläubiger die Einsicht in bestimmte Aktenstücke zu verweigern (S. 3 E. 4).

b) Gemäss Art. 8a SchKG kann jede Person, die ein schützenswertes Interesse daran glaubhaft macht, die Protokolle und Register des Betreibungsamts einsehen (Abs. 1). Das Einsichtsrecht bezieht sich nicht nur auf die in Art. 8a SchKG erwähnten Register und Protokolle, sondern auch auf weitere Betreibungsakten, wozu auch die Pfändungsakten gehören (Tribunal cantonal VD, BISchK 1986, S. 17). Zur Einsichtsnahme wird ein schützenswertes, besonderes und gegenwärtiges Interesse verlangt. Ein schützenswertes Interesse wird regelmässig für Personen bejaht, die beweisen oder wenigstens glaubhaft machen können, dass sie gegenüber der von der Auskunft betroffenen Person eine Forderung haben oder ein Vertragsabschluss bevorsteht, weshalb sie deren Kreditwürdigkeit beurteilen wollen. Mit der gesetzlichen Einführung des Einsichtsrechts stufte der Gesetzgeber „das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person vorbehaltlos als geringer ein als das Informationsinteresse Dritter.“ Dies führt dazu, dass „innerhalb der fraglichen Zeitspanne grundsätzlich alle Betreibungen bekannt gegeben werden“ (BGE 115 III 81, 84 E. 2).

c) Gleichwohl fragt sich – und auch das Bundesgericht stellte sich in jenem Entscheid diese Frage –, ob ein grundsätzlich schützenswertes Interesse die Kenntnisnahme aller im Register und im Protokoll festgehaltenen betreibungsrechtlichen Daten erfasst (BGE 115 III 81, 84 E. 2) und sich auch auf alle Belege und Unterlagen in den Pfändungsakten erstreckt. Das Obergericht des Kantons Bern kam im erwähnten Entscheid zum Schluss, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 102 III 62 und 115 III 88 einem betreibenden Gläubiger in jedem Stadium des Betreibungsverfahrens mittels umfassender Akteneinsicht Gelegenheit zur Abschätzung seiner Aussichten bei einer allfälligen Weiterführung der Betreibung zu geben sei, sofern sein Gesuch nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt (S. 4 E. 4).

d) Ein solches Interesse besteht an Daten, die für das Vollstreckungsverfahren von Bedeutung sind und Hinweise auf die Kreditwürdigkeit einer Person beinhalten (BGE 115 III 81, 84 E. 2). In dieser Hinsicht dürfen dem Interesse des Einsichtsberechtigten keine höher zu gewichtenden Interessen des Betreibungsschuldners entgegenstehen (ABE BS 2006/77, Rechtsprechungsbericht 2006, Ziff. 4.1. E. be, unter: www.gerichte.bs.ch/zg-weiteredocs.htm). Dies bestätigt auch das Bundesgericht, wenn es feststellt: „Letztlich geht es [...] um eine Abwägung einerseits des Interesses des Gesuchstellers an einer umfassenden Information und andererseits des Betriebenen an der Unterlassung von Auskünften über ungerechtfertigte Betreibungen“ (BGE 115 III 81, 85 E. 2). In BGE 102 III 61 war der Umfang des Einsichtsrechts ins Betreibungsprotokoll Prozessthema, wobei das Bundesgericht festhielt, dass Einsicht in „alle im Protokoll enthaltenen Angaben, auch die Namen der Gläubiger, die Forderungssummen und den Stand des Verfahrens“ zu geben sei (S. 62). Auch in BGE 115 III 81 stand lediglich die Einsicht ins eigentliche Betreibungsregister und dabei die Frage zur Diskussion, ob im Betreibungsregisterauszug gewisse Betreibungen nicht erwähnt werden dürften. An den Anfang seiner diesbezüglichen Erwägungen stellte das Bundesgericht die Aussage der Vorinstanz: „Nur wenn das Interesse des Betriebenen an der Verhinderung von Missverständnissen jenes des Gesuchstellers an umfassender Information klar überwiegen würde, müsste die Unterdrückung gewisser Auskünfte ernsthaft in Erwägung gezogen werden“ (BGE 115 III 81, 85 E. 2). Das Bundesgericht sprach sich dabei nicht gegen die Berücksichtigung anderer höher zu gewichtender Interessen eines Betreibungsschuldners aus.

e) Bei der Abwägung der einander gegenüber stehenden Interessen von Gläubigern und Schuldern unterscheidet das Betreibungsamt danach, ob der betreffende Gläubiger bereits ein Betreibungsverfahren eingeleitet und ob er das Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Hat der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren gestellt, so wird ihm nach der Praxis des Betreibungsamts Einblick in die Pfändungsprotokolle und -akten des Schuldners gegeben und Kopien davon ausgehändigt. In diesem Stadium des Betreibungsverfahrens sollte er sich, wie das Betreibungsamt mit Recht feststellt, ein Bild über die Pfändungsgruppe samt den Mitgläubigern, der Höhe ihrer Forderungen, ihre allfälligen Privilegien sowie über die Details des Pfändungsinventars, der Existenzminimumsberechnung und allfälliger Drittansprachen machen können. Hier überwiegt eindeutig das Interesse des Einsicht verlangenden Gläubigers. Hat der Gläubiger hingegen noch gar keine Betreibung eingeleitet, so hat der Schuldner ein Interesse daran, dass diesem noch keine Einsicht in die Pfändungsprotokolle und -akten gegeben wird, aus denen sich sehr

weitgehende und persönliche Daten ergeben. Zur Abschätzung seines Kreditschutzinteresses und der Erfolgsaussichten eines Betreibungsverfahrens genügt die Auskunft darüber, ob Pfändungsverfahren, namentlich Einkommenspfändungen, im Gange sind.

f) Vorliegend reichte der Beschwerdeführer zur Glaubhaftmachung seines Einsichtsinteresses die Kopie eines mit D[...] abgeschlossenen Abzahlungsvertrages ein. Dabei hat er nicht geltend gemacht, dass sein Vertragspartner sich im Zahlungsverzug befinde. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass ihm das Betreibungsamt einen detaillierten Betreibungsregisterauszug mit Angaben über das Eingangsdatum des jeweiligen Betreibungsbegehrens, den Namen des Gläubigers, die Forderungshöhe, den Erledigungsvermerk, den Verfahrensstand bezüglich des Zahlungsbefehls, den Stand des Fortsetzungsbegehrens, einen Verlustschein sowie eine allfällige Lohnpfändung hat zukommen lassen, ihm jedoch die Einsicht in die bestehenden Pfändungsprotokolle und -akten verweigert hat. Aus diesen Gründen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so dass sie abzuweisen ist. [...]“

(ABE vom 13.10.2008 in Sachen von J. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/53; Dr. F. Beurret-Flück/lic.iur. F. Emmel)

1.2. Urteil des Bundesgerichts

Art. 8a, 190 SchKG. Das Protokoll und die Belege zu einer Pfändung enthalten nach Art. 13 BV geschützte Angaben des Schuldners. Zur Einschränkung der Privatsphäre des Schuldners ist neben der gesetzlichen Grundlage (Art. 8a SchKG) und dem öffentlichen Interesse (Kreditwürdigkeit, Erfolg der Zwangsvollstreckung) auch die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips erforderlich. In casu war die Einsicht in die Pfändungsprotokolle anderer Betreibungen zur Abklärung über verheimlichtes Vermögen und der Voraussetzungen für eine Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 SchKG) verhältnismässig. Unverhältnismässig wäre die Auskunft über Daten, welche für den Antragsteller keine Bedeutung haben oder nicht direkt mit der Betreibung in Zusammenhang stehen wie z.B. ein Scheidungsurteil als Beleg für rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge. Vor Abschluss eines Vertrages ist jedoch die

Einsicht in das Pfändungsprotokoll anderer Betreibungen nicht gerechtfertigt.

Auf Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von J. hob das Bundesgericht am 9. Juli 2009 das Urteil der Aufsichtsbehörde (Ziff. 1.1.) auf, wobei es Folgendes erwogen hat:

„[...] 3. Anlass zur Beschwerde gibt das Gesuch des Beschwerdeführers, Einsicht in die Protokolle und Register des Betreibungsamtes zu nehmen. Gemäss Art. 8a SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register des Betreibungsamtes einsehen und sich Auszüge daraus geben zu lassen, wobei ein solches Interesse insbesondere dann glaubhaft gemacht ist, wenn das Auskunftsgesuch mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages erfolgt. Ob und wie weit einem Interessenten Einsicht zu gewähren und welche Auskunft zu erteilen ist, muss von Fall zu Fall aufgrund des Interessennachweises entschieden werden (BGE 95 III 2 E. 2 S. 5; GILLIÉRON, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 4. Aufl. 2005, S. 35 Rz. 199; vgl. aber Art. 8a Abs. 4 SchKG).

3.1 Vorliegend steht nicht in Frage, dass der Beschwerdeführer gestützt auf den von ihm vorgelegten, vom Schuldner unterzeichneten Abzahlungsvertrag ein hinreichendes Interesse glaubhaft gemacht und Anspruch auf einen sog. detaillierten Auszug aus dem Betreibungsregister hat. Das Bundesgericht hat für das Betreibungsverfahren entschieden, dass im Fall, in dem Einsicht zu gewähren ist, der Interessent grundsätzlich Anspruch hat, alle im Betreibungsregister enthaltenen Angaben, auch die Namen der Gläubiger, die Forderungssummen und den Stand des Verfahrens zur Kenntnis zu nehmen, wenn dies der Gesuchsteller verlangt (BGE 102 III 61 S. 62; BGE 115 III 81 E. 3b S. 88; vgl. Art. 10 der Verordnung vom 5. Juni 1996 über die im Betreibungs- und Konkursverfahren verwendeten Formulare und Register sowie die Rechnungsführung [VFRR; SR 281.31]).

3.2 Umstritten ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer weitergehend - über den detaillierten Betreibungsregisterauszug hinaus - die Protokolle der beiden zuletzt vollzogenen Pfändungen einsehen und sich daraus Auszüge geben lassen darf. Zur Frage, ob der Interessent Einsicht auch in das Pfändungsprotokoll nehmen darf, hat das Bundesgericht bisher nicht Stellung genommen.

3.2.1 Die kantonale Praxis ist nicht einheitlich. So wurde einem Gläubiger, der zur Stellung des Pfändungsbegehrens berechtigt ist, der Anspruch zuerkannt, auch die Pfändungsurkunden der laufenden, seinen Schuldner betreffenden Pfändungen zu kennen, um sich über die Chancen eines eigenen Pfändungsbegehrens ins Bild zu setzen (Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Genf vom 14. Februar 1995; BISchK 1997 S. 37). Nach anderen (vom Beschwerdeführer eingereichten) kantonalen Beschwerdeentscheiden genügt zur betreffenden Einsicht, dass ein Betreibungsverfahren eingeleitet worden ist, ohne dass der Gesuchsteller zur Fortsetzung der Betreibung berechtigt sein muss (Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 6. Mai 2008), oder stellt zur betreffenden Einsicht die Einleitung

eines Betreibungsverfahrens kein Erfordernis dar (Entscheid des Kreisgerichts Gaster-See als untere Aufsichtsbehörde für das Betreibungswesen vom 22. Januar 2009).

3.2.2 In der Lehre wird im Wesentlichen die Auffassung vertreten, dass nach dem Sinn von Art. 8a SchKG die Tiefe des Einsichtsrechts dem konkreten Auskunftsinteresse anzupassen ist (DALLÈVES, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 9 zu Art. 8a SchKG; MÖCKLI, in: Kurzkommentar SchKG, 2009, N. 19 zu Art. 8a SchKG; ausführlich MEIER, Betreibungsauskunft - ein ungelöstes Problem des SchKG, in: Festschrift 100 Jahre SchKG, 1989, S. 144 f.; vgl. ferner PETER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, 1998, N. 17 zu Art. 8a). Nach der Auffassung von MEIER (a.a.O.) ist erst der betreibende Gläubiger berechtigt, Einsicht in alle Protokolle und Belege betreffend andere Betreibungen zu nehmen, in denen bereits das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist, damit die Erhebung einer Kollokations- oder Anfechtungsklage gemäss Art. 285 ff. SchKG geprüft werden kann. Mit Bezug auf die Einsicht in das Pfändungsprotokoll betont MARVILLE (*Exécution forcée, responsabilité patrimoniale et protection de la personnalité*, 1992, Ziff. 536), dass das vom Gesetz gewährte Einsichtsrecht in einem hinreichenden öffentlichen Interesse stehen und der Eingriff in die Privatsphäre des Schuldners verhältnismässig sein muss (in diesem Sinn SCHWANDER, Zur Grundrechtsnähe der im SchKG geregelten Problematiken, AJP 1996 S. 600; IQBAL, SchKG und Verfassung - untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?, 2005, S. 202).

3.3 Bei der Pfändung nimmt der Betreibungsbeamte das Protokoll über den Pfändungsvollzug auf (vgl. Formulare 6 und 6a). In das Pfändungsprotokoll gehören insbesondere Angaben, welche der Betreibungsbeamte bei der Einvernahme des Schuldners ermittelt (Personalien, Zivilstand, Güterstand, militärische Einteilung, Kinder, Mündel, Verbeiständete etc.). Wenn die Pfändung zu einem ungenügenden Ergebnis führt, sind im Pfändungsprotokoll die dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke aufzuzeichnen (wie Kultusgegenstände, Genugtuungsleistungen für Körperverletzungen; vgl. Art. 92 SchKG). Im Rahmen der Einkommenspfändung ist u.a. das Einkommen auch der Familienmitglieder zu ermitteln (vgl. Formular 6a) und kann der Schuldner z.B. verpflichtet werden, ärztliche Zeugnisse über den tatsächlichen Gesundheitszustand vorzulegen (BGE 94 III 8 E. 5a S. 15). Das Protokoll und die Belege zur vom Betreibungsamt vollzogenen Pfändung enthalten demnach Angaben, welche unter dem in Art. 13 BV festgelegten Schutz der Privatsphäre des Schuldners stehen (MARVILLE, a.a.O.).

3.4 Die zur Einschränkung der Privatsphäre des Schuldners notwendige gesetzliche Grundlage (Art. 8a SchKG) ist gegeben. Sodann ist anerkannt, dass mit Blick auf die Überprüfung der Kreditwürdigkeit und den Erfolg der Zwangsvollstreckung ein öffentliches Interesse an der Einsicht in das Betreibungsregister besteht, hinter welches der Persönlichkeitsschutz grundsätzlich zurückzutreten hat (BGE 115 III 81 E. 3b S. 88). Die Bundesverfassung verlangt allerdings, dass - wie die Lehre zu Recht ausgeführt hat - die durch das SchKG vorgesehene Einschränkung des Schutzes der Privatsphäre das Verhältnismässigkeitsprinzip respektiert (Art. 36 Abs. 3 BV).

3.5 Zu prüfen ist im Folgenden, ob die vom Beschwerdeführer verlangte Einsicht in die Betreibungsprotokolle mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, bzw. ob die Aufsichtsbehörde - wie der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht - den Eingriff in die Privatsphäre des Schuldners zu Unrecht als unverhältnismässig betrachtet hat.

3.5.1 Vorliegend hat der Beschwerdeführer gestützt auf sein glaubhaft gemachtes Interesse einen detaillierten Betreibungs- und Verlustscheinregisterauszug erhalten. Daraus geht hervor, dass gegen den Schuldner 42 Beteiligungen für Forderungen von knapp Fr. 50'000.- verzeichnet sind (worunter Forderungen der öffentlichen Hand), welche sich in verschiedenem Stand befinden, wobei allein 25 im Stand der Einkommenspfändung. Gemäss Auszug aus dem Verlustscheinregister hat der Schuldner sodann 36 ungelöschte Verlustscheine (nach Art. 115 SchKG).

3.5.2 Der Beschwerdeführer behauptet selber nicht, dass ihm die Angaben des detaillierten Auszuges insoweit kein Bild über die Kreditwürdigkeit oder die Erfolgsaussichten einer Beteiligung geben. Als nicht betreibender Gläubiger steht er weder vor der Frage, ob er ein Pfändungsbegehren stellen soll, noch ob durch eine Anfechtungsklage Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zuzuführen sind. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Einsicht in die Akten über die Pfändung in anderen Beteiligungen und damit ein weitergehender Eingriff in die Privatsphäre des Schuldners notwendig wären. Vielmehr bestätigt sich, dass der detaillierte Beteiligungsregisterauszug dem Interesse an der Überprüfung der Kreditwürdigkeit und des Erfolges der Zwangsvollstreckung grundsätzlich genügt und ein weitergehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen ohne die Geltendmachung eines weiteren konkreten Interesses nicht gerechtfertigt ist.

3.5.3 Vorliegend macht der Beschwerdeführer zur Einsichtnahme in die Pfändungsprotokolle allerdings geltend, dass der Schuldner offensichtlich Einkommen und wesentliche Vermögenswerte verschwiegen habe, zumal er die Kaufpreisanzahlung in bar (Fr. 9'000.-) für den Abzahlungsvertrag (vom 4. Oktober 2007) trotz zahlreicher gleichzeitiger Einkommenspfändungen habe leisten können. Die Aufsichtsbehörde habe übergegangen, dass der Schuldner im vorliegenden Fall kein Schutzbedürfnis habe, da er daran sei, sich "kriminell zu verschulden". Der Beschwerdeführer will die Informationen, um "seine Inkassobemühungen zu optimieren".

3.5.4 Der Einwand des Beschwerdeführers ist berechtigt. Ein Gläubiger kann u.a. gegen jeden Schuldner, der bei einer Beteiligung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat, ohne vorgängige Beteiligung beim Gericht die Konkurseröffnung verlangen (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Damit soll die sofortige Zwangsvollstreckung ermöglicht werden, falls der Schuldner die Ansprüche seiner Gläubiger durch bestimmte Handlungen derart gefährdet, dass ihnen die ordentliche Beteiligung nicht mehr zugemutet werden kann (BRUNNER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbeteiligung und Konkurs, Bd. II, 1998, N. 8 zu Art. 190 SchKG). In BGE 102 III 61 S. 62 hat das Bundesgericht zum Einsichtsrecht bereits anerkannt, dass das Interesse zur Abklärung, ob die Voraussetzungen von Art. 190 SchKG gegeben seien, schutzwürdig ist, weshalb die Kontaktnahme mit

anderen Gläubigern zu ermöglichen ist und deren Namen und Adressen bekannt zu geben sind, wenn der Gesuchsteller dies verlangt.

Wenn es dem Interessenten auf diese Weise möglich sein soll, sich über die Einzelheiten des Pfändungsvollzuges in anderen Betreibungen ins Bild zu setzen, so ist nicht ersichtlich, weshalb ihm nicht direkt Einsicht in das Pfändungsprotokoll gegeben werden darf, um anhand dieser Angaben mögliche Schlüsse über verheimlichtes Vermögen des Schuldners zu ziehen und die Einleitung einer Konkurseröffnung nach Art. 190 SchKG zu erwägen. Unverhältnismässig wäre hingegen, Auskunft über Daten zu geben, welche hier für den Antragsteller (sei er betreibender Gläubiger oder nicht) keine Bedeutung haben oder nicht direkt mit der Betreibung im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Scheidungsurteil als Beleg für rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge. Solche Angaben sind vorliegend unbestrittenermassen nicht vorhanden. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung kann daher gerechtfertigt sein, auch einem nicht betreibenden Gläubiger, der Anspruch auf einen detaillierten Betreibungsregisterauszug hat, weitergehende Einsicht in das Pfändungsprotokoll anderer Betreibungen zu gewähren, zumal der Beschwerdeführer gegenüber dem Betreibungsamt offenbar zum Ausdruck gebracht hat, dass die Auskunft der Abklärung betreffend Verheimlichung von Vermögenswerten diene. Richtig ist, wenn die Vorinstanz (mit dem Hinweis betreffend Zahlungsverzug) davon ausgeht, dass vor Abschluss eines Vertrages die Einsicht in das Pfändungsprotokoll in andere Betreibungen nicht gerechtfertigt ist. Sodann bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Einsichtsrechts. Wenn die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer, der nach Erhalt des detaillierten Betreibungsregisterauszuges erneut an das Betreibungsamt gelangt ist, die weitergehende Einsicht in das Pfändungsprotokoll des Schuldners verweigerte, hat sie das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Beurteilung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Situation verkannt.

3.6 Nach dem Dargelegten genügt die Stufe des Einsichtsrechts, wie sie durch den sog. detaillierten Betreibungsregisterauszug gewährt wird, vorliegend nicht, um dem glaubhaft gemachten Interesse des Beschwerdeführers gerecht zu werden. Mit Blick auf die Prüfung einer Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung erweist es sich nicht als unverhältnismässig, gestützt auf Art. 8a SchKG eine Stufe tiefer Einsicht zu gewähren bzw. in die Privatsphäre des Schuldners einzugreifen und den Beschwerdeführer wie verlangt die Protokolle und Belege der letzten beiden Pfändungsvollzüge einsehen zu lassen. Da das Recht auf Erstellung eines Auszuges in der Regel gleich weit wie das Einsichtsrecht geht, kann sich der Beschwerdeführer wie beantragt entsprechende Auszüge geben lassen, zumal keine Anhaltspunkte bestehen, dass dies dem Betreibungsamt einen unzumutbaren Arbeitsaufwand verursacht (BGE 102 III 61 S. 62). Die Beschwerde ist begründet. [...]"

(BGE 135 III 503)

1.3. - Löschung von rechtsmissbräuchlichen Betreibungen

1.4. (siehe unter Ziffern 3.1.1., S. 10 und 3.1.2., S. 14)

2. Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)

2.1. Keine Einhaltung der Beschwerdefrist bei Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung

(siehe auch unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48, 9.3.4., S. 52, 9.3.5., S. 55)

2.2. Pflicht zur Einreichung auf Deutsch als Amtssprache. Folge der Pflichtverletzung?

(siehe unter Ziffer 9.3.6., S. 59)

2.3. Antrag- und Begründungspflicht (§ 5 Abs. 3 EG SchKG). Bindung der Aufsichtsbehörde an gestellte Anträge?

(siehe unter Ziffer 9.3.4., S. 52)

2.4. Zulässige zusätzliche Beschwerdegründe in Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts?

(siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)

2.5. Zulässige Dauer des Beschwerdeverfahrens bei nicht hochrangigen Rechtsgütern (Art. 29 Abs. 1 BV)

(siehe unter Ziffer 7.3.2., S. 34)

3. Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)

3.1. Rechtsmissbräuchliche Betreuung

3.1.1. Art. 8a Abs. 3; 22 SchKG. Rechtsmissbräuchlich und damit nichtig sind Betreibungen, mit denen eine Betreuungsgläubigerin offensichtlich Ziele verfolgt, welche nicht das Geringste mit der Zwangsvoll-

streckung zu tun haben. Darunter fallen Betreibungen mit dem einzigen Zweck, die Betreibungsschuldnerin zu schikanieren, etwa zu bedrängen. Um darauf schliessen zu können, ist unter Umständen auch das Verhalten der Betreibungsgläubigerin ausserhalb der fraglichen Betreibung zu berücksichtigen. Die Feststellung, dass schikanoös und damit rechtsmissbräuchlich betrieben wird, liegt, selbst wenn dabei auch der Bestand einer Betreibungsforderung mitbeurteilt wird, bei der Aufsichtsbehörde und nicht beim Richter nach Art. 85a SchKG.

Als rechtsmissbräuchlich wurden Betreibungen eines Gläubigers angesehen, dem es nur vordergründig um die Eintreibung der in Betreibung gesetzten Geldbeträge ging. Er machte die Geldforderungen vielmehr geltend, um den Schuldner in seinem persönlichen Verhalten ihm gegenüber beeinflussen und bestimmen zu können, indem er nicht nur dessen Lebenseinstellung kritisierte, sondern ihn auch dazu aufforderte, mit ihm persönlich in Kontakt zu treten und seine Ratschläge bezüglich Lebensführung zu befolgen.

S. stellte gegen R. seit dem Jahre 2007 insgesamt drei Betreibungsbegehren, und zwar am 8. Juni 2007 über CHF 10'500.00 (Betreibung Nr. 7'036'603), am 25. Juni 2007 über CHF 125.00 (Betreibung Nr. 7'033'813) und am 18. April 2008 über CHF 1'200.00 (Betreibung Nr. 8'024'068). Das Betreibungsamt stellte in allen drei Betreibungsverfahren die Zahlungsbefehle dem Betreibungsschuldner zu. R. erhob darauf jeweils Rechtsvorschlag. In der Folge zog der Betreibungsgläubiger die Betreibung Nr. 7'033'813 zurück. Bei den beiden anderen Betreibungsverfahren leitete er keine Gerichtsverfahren zur Beseitigung der Rechtsvorschläge ein.

Mit Beschwerde vom 5. Mai 2009 beantragte R. sinngemäss die Nichtigerklärung und die Löschung der von S. gegen ihn geführten Betreibungsverfahren. Das Motiv des Betreibungsgläubigers für seine Betreibungen gegen ihn sei ein persönlicher Rachefeldzug gegen seine Familie. Er habe von ihm nie Geld angenommen oder geliehen. Seine falschen Anschuldigungen hätten bereits jetzt grosse Auswirkungen auf sein Leben.

Die Aufsichtsbehörde stellte am 11. Juni 2009 die Nichtigkeit der Betreibungen fest und wies Betreibungsamt an, diese im Sinne von Art. 8a Abs. 2 SchKG zu löschen, wobei sie was folgt ausführte:

„1. [...]

a) Nach Art. 8a Abs. 3 SchKG geben die Betreibungsämter unter bestimmten Voraussetzungen Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, unter anderem dann, wenn diese vom Betreibungsgläubiger zurückgezogen wurde (lit. c) oder nichtig ist (lit. a),. Die Feststellung der Nichtigkeit einer Betreibung ist Sache der Aufsichtsbehörden. Nichtig sind Verfügungen, welche gegen Vorschriften verstossen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind (Art. 22 SchKG). Dazu gehört Art. 2 ZGB betreffend das Verbot des Rechtsmissbrauchs, welches in der gesamten Rechtsordnung, insbesondere im Schuldbetreibungsrecht Anwendung findet (BGE 115 III 18, 113 III 2 E. 2a; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage 2003, S. 45 N. 37; FRANCO LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, Art. 22 SchKG N. 52, S. 190). Trotz nichtiger Betreibung hat die Aufsichtsbehörde den Betreibungsregistereintrag nicht von Amtes wegen, sondern nur auf ein entsprechendes Begehren hin zu löschen (BGE 115 III 24 E. 1).

b) Bei den in der Rechtsprechung zunächst auf Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs geprüften Betreibungsverfahren ging es jeweils um die Frage, ob ein Gläubiger durch die besondere Art und Weise seines Vorgehens bei der Eintreibung seiner (bestehenden) Forderung rechtmissbräuchlich gehandelt hatte (BGE 113 III 2 E. 2a mit Hinweis auf weitere Bundesgerichtsurteile; Aufsichtsbehörde Schaffhausen, BISchK 1994, S. 96 E. 2a). Später waren jedoch auch Fälle zu beurteilen, in denen strittig war, ob die Betreibungsforderung überhaupt Bestand hatte (siehe Hinweise unter lit. ba).

ba) Zu Recht wurde in diesen letzteren Konstellationen auf die Besonderheit des schweizerischen Vollstreckungsrechts hingewiesen, die es einem Gläubiger erlaubt, eine Betreibung einzuleiten, ohne den Bestand seiner Forderung nachzuweisen. Ein Zahlungsbefehl kann grundsätzlich gegenüber jedermann und unbesehen davon erwirkt werden, ob die betreffende Forderung tatsächlich besteht. Dies schliesst die Annahme eines Rechtsmissbrauchs praktisch aus (BGE 113 III 2 E. 2b). Auch steht es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zu, darüber zu entscheiden, ob eine Forderung zu Recht geltend gemacht wird oder nicht (BGE 7B.182/2005 E. 2.4, 113 III 2 E. 2b; BISchK 1994, S. 96 E. 2a; Aufsichtsbehörde Bern, BISchK 1991, S. 111 E. 4). Vielmehr ist es Sache des ordentlichen Richters (BISchK 1994, S. 96 E. 2a), der vom Betreibungsschuldner nach Art. 85a SchKG im beschleunigten Verfahren angerufen

werden kann, festzustellen, ob die Schuld, die der Betreibung zugrunde liegen soll, besteht oder nicht.

Als rechtsmissbräuchlich sind allerdings Betreibungen anzusehen, mit denen ein Betreibungsgläubiger offensichtlich Ziele verfolgt, welche nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben (BGE 7B.182/2005 E. 2.3 m.H.). Darunter fallen Betreibungen mit dem einzigen Zweck, den Betreibungsschuldner zu schikanieren (BISchK 1994, S. 96 E. 2a; BISchK 1991, S. 111 E. 4), etwa zu bedrängen (BGE 115 III 18 Regesten Nr. 1). Um darauf schliessen zu können, ist unter Umständen auch das Verhalten des Betreibungsgläubigers ausserhalb der fraglichen Betreibung zu berücksichtigen (BGE 115 III 18 E. 3b; BISchK 1994, S. 96 E. 2a). Die Feststellung, dass schikanös und damit rechtsmissbräuchlich betrieben wird, liegt, selbst wenn dabei auch der Bestand einer Betreibungsforderung mitbeurteilt wird, bei der Aufsichtsbehörde und nicht beim Richter nach Art. 85a SchKG (Art. 22 SchKG; LORANDI a.a.O.; Obergericht Thurgau, RBOG 2005, S. 163 E. 2b.bb; aM. SCHKG-COMETTA, Art. 20 N. 12, S. 166; vgl. BGE 7B.182/2005 E. 2.3: offen gelassen, ob die Beschwerde verwehrt ist, wenn eine Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG möglich ist).

bb) Der Beschwerdegegner zog die Betreibung Nr. 7'033'813 am 23. Juli 2007 zurück. Damit ist bereits die Voraussetzung zur Löschung dieser Betreibung im Sinne von Art. 8a Abs. 2 SchKG gegeben, ohne dass zu prüfen ist, ob diese Betreibung rechtsmissbräuchlich eingeleitet wurde und damit nichtig ist. In den beiden übrigen Betreibungsverfahren gab der Beschwerdegegner als Forderungsgrund jeweils diverse Schreiben an. Auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde hin reichte er diese Schreiben ein. Es ergibt sich daraus, dass er den Beschwerdeführer schon im Vorfeld der Einleitung dieser Betreibungsverfahren zur Bezahlung der später in Betreibung gesetzten Forderungen zu drängen versuchte, ihn davor warnte, gegen die Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag zu erheben, und andernfalls in Aussicht stellte, er werde sonst den Richter anrufen und Rechtsöffnung verlangen. Dabei ging und geht es dem Beschwerdegegner offensichtlich nur vordergründig um die Eintreibung dieser Geldbeträge. Vielmehr macht er die betreffenden Geldforderungen geltend, um den Beschwerdeführer in seinem persönlichen Verhalten ihm gegenüber beeinflussen und bestimmen zu können. In seinen Schreiben kritisiert er nicht nur die Lebenseinstellung des Beschwerdeführers, sondern fordert ihn dazu auf, mit ihm persönlich in Kontakt zu treten und seine Ratschläge bezüglich Lebensführung zu befolgen. Aus diesen Gründen erstaunt es denn auch nicht, dass der Beschwerdegegner nicht versuchte, die Rechtsvorschläge richterlich beseitigen lassen und die Frist zur Fortsetzung der Betreibungen ungenutzt verstreichen liess. [...]"

(ABE vom 11.6.2009 in Sachen von R. gegen S. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/47; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

3.1.2. Art. 8a, 22 SchKG. Die Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreibungen wurde aus dem Gesamtbild der konkreten Umstände gefolgert. Die Gläubigerin reichte Unterlagen ein, die nicht geeignet waren, die behaupteten Forderungen zu belegen. Ferner machte sie widersprüchliche Angaben zur Forderungshöhe. Nachdem sie angab, der ursprüngliche Forderungsbetrag habe sich stark reduziert, und diesen Restbetrag in Betreuung setzte, machte sie ohne Erklärung gleichwohl diese ursprüngliche Forderung zum Gegenstand ihrer nächsten Betreuung, um in einer kurz darauf folgenden vierten Betreuung den Forderungsbetrag deutlich anzuheben. Auch unternahm sie nichts, um die Rechtsvorschläge beseitigen zu lassen, obwohl sie angesichts ihres behaupteten Glaubens an die Forderungen und deren respektable Höhe allen Anlass dazu gehabt hätte, ihre vermeintlichen Guthaben endlich zu realisieren. Je mehr Betreibungen eine Betreuungsgläubigerin gegen die gleiche Person einleitet, aber nach Erhebung des Rechtsvorschlages nicht weiterführt, desto eher vermittelt sie dadurch den Eindruck, es gehe ihr nicht um die Durchsetzung bestehender Forderungen, sondern allein oder doch hauptsächlich darum, die Betreuungsschuldnerin im Wirtschaftsleben zu diskreditieren und dadurch zu schikanieren.

Auf Begehren der C. GmbH stellte das Betreibungsamt der T. AG in den Betreibungsverfahren Nr. 7'020'113 über CHF 28'500.00, Nr. 7'020'117 über CHF 19'800.00, Nr. 8'064'020 über CHF 104'650.00 sowie Nr. 9'025'134 über CHF 165'388.00 die Zahlungsbefehle zu. Gegen alle Zahlungsbefehle wurde rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben. Die Betreuungsgläubigerin, die in der Folge die Rechtsvorschläge nicht beseitigen liess, setzte alle vier Betreibungsverfahren nicht fort. In den Betreibungen Nrn. 7'020'113 und 7'020'117 forderte das Betreibungsamt auf Verlangen der Betreuungsschuldnerin die Betreuungsgläubigerin dazu auf, die Beweismittel für ihre Forderung vorzulegen (Art. 73 SchKG). Die Betreuungsgläubigerin kam diesen Aufforderungen nicht nach. Am 5. September 2008 beehrte die T. AG bei der Aufsichtsbehörde die Löschung dieser beiden Betreibungsverfahren im Betreibungsregister. Das Löschungsbegehren wurde mit Urteil vom 29. Oktober 2008 abgewiesen, weil kein klarer Rechtsmissbrauch seitens der C. GmbH vorliege (AB 2008/51).

Mit Beschwerde vom 11. Mai 2009 stellte die T. AG das Begehren um Löschung der vier eingangs genannten Betreibungen. Zur Begründung führte sie aus, alle diese Betreibungsverfahren seien missbräuchlich und schikanös.

Bei keiner sei der Rechtsvorschlag beseitigt worden. Auch habe sie bei den ersten beiden Betreibungsverfahren die Vorlage von Beweismitteln der Betreuungsgläubigerin verlangt, die der nachfolgenden Aufforderung durch das Betreibungsamt jedoch nicht nachgekommen sei. Bei der dritten Betreuung habe sie am 30. Dezember 2008 in „sogenannte Beweismittel“ Einsicht nehmen können. Die dortigen Ausführungen der Betreuungsgläubigerin seien voller Lügen und Verleumdungen gewesen. Das einzige Ziel der C. GmbH sei es, gegen sie Eintragungen im Betreibungsregister herbeizuführen. Sonst seien gegen sie keine Betreibungsverfahren registriert. Zudem habe die C. GmbH auch zwei Betreibungen gegen B., ihren Geschäftsführer, mit identischem Inhalt wie gegen sie angehoben.

Die Aufsichtsbehörde stellte am 15. Juni 2009 in Gutheissung der Beschwerde die Nichtigkeit der Betreibungen fest und wies das Betreibungsamt an, diese im Sinne von Art. 8a Abs. 2 SchKG im Betreibungsregister zu löschen, wobei sie was folgt ausführte:

„1. [...]

bc) Die Betreuungsgläubigerin hat sowohl im Verfahren AB 2008/51 als auch vorliegend zum Löschungsbegehren der Beschwerdeführerin Stellung genommen. Damals wie auch heute ergibt sich aus den Ausführungen der C [...] GmbH nicht klar, worauf die Betreibungsforderungen genau gründen. Es ist die Rede davon, dass die Betreuungsgläubigerin und die Betreibungsschuldnerin auf dem Gebiet des Transports miteinander Geschäfte getätigt hätten. Weitere Angaben zu den Forderungsgründen finden sich in den Betreibungsbegehren der Beschwerdegegnerin. Als Gründe werden falsche Abzüge, nicht ausbezahlte Arbeiten, zu spät ausbezahlte Guthaben, Lohnausfall, Kundenverlust und Umtriebe angegeben. Es handelt sich damit um eine pauschale Umschreibung von Anspruchsgrundlagen, ohne dass aber Einzelheiten, Zusammensetzung und Berechnung der Forderungen offengelegt werden. Hinzu kommt, dass sie in den Betreibungsverfahren Nrn. 7'020'113 und 7'020'117 der Aufforderung des Betreibungsamts die Beweismittel für ihrer Forderungen vorzulegen, nicht nachkam. Im Betreibungsverfahren Nr. 8'064'020 reichte sie zwar erstmals Unterlagen ein, wobei diese nicht geeignet sind, die behaupteten Forderungen zu belegen. Ferner gab die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren AB 2008/51 an, ursprünglich habe ihre Forderung gegenüber der Beschwerdeführerin noch CHF 104'650.00 betragen. Diesen Betrag habe sie jedoch reduziert, so dass sie nur noch CHF 28'500.00 bzw. CHF 19'800.00 in Betreuung setzte. Gleichwohl hat sie diese ursprüngliche Forderung zum Gegenstand ihrer nächsten Betreuung gegen die Beschwer-

deführerin gemacht, um in einer kurz darauf folgenden vierten Betreibung den Forderungsbetrag sogar noch auf CHF 165'388.00 zu steigern. Eine Erklärung für ihre Kehrtwende hat die Betreibungsgläubigerin nicht gemacht. Hinzu kommt, dass die Betreibungsgläubigerin bisher keinerlei Anstalten unternommen hat und unternimmt, die von der Beschwerdeführerin erklärten Rechtsvorschläge beseitigen zu lassen. Offensichtlich glaubt sie insgeheim selber nicht an die Erfolgchancen einer Durchsetzung. Dabei hätte sie beim behaupteten Glauben an ihre Forderungen und deren doch respektablen Höhe allen Anlass dazu, ihre vermeintlichen Guthaben endlich zu realisieren. Je mehr Betreibungen eine Betreibungsgläubigerin gegen die gleiche Person einleitet, aber nach Erhebung des Rechtsvorschlages nicht weiterführt, desto eher vermittelt sie dadurch den Eindruck, es gehe ihr nicht um die Durchsetzung bestehender Forderungen, sondern allein oder doch hauptsächlich darum, die Betreibungsschuldnerin im Wirtschaftsleben zu diskreditieren und dadurch zu schikanieren. Vorliegend hat sich das Bild, das zum Zeitpunkt des ersten Löschungsgesuchs der Beschwerdeführerin noch bestanden hat, als erst zwei nicht weitergeführte Betreibungsverfahren zu beurteilen waren, aufgrund zwei weiterer nicht fortgesetzter Verfahren deutlich gewandelt. Der Verdacht missbräuchlichen Vorgehens wird dadurch erhärtet und hinreichend bestätigt. Daran ändert nichts, dass Betreibungen häufig auch bloss zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung eingeleitet werden, worauf die Aufsichtsbehörde in AB 2008/51 hinwies und was die Betreibungsgläubigerin nun in ihrer Stellungnahme im vorliegenden Verfahren aufgreift, um es für sich selber als Argument zu reklamieren. Allerdings bedarf es dazu nicht vier Betreibungen innert zwei Jahre, wie sie von der Beschwerdegegnerin eingeleitet wurden. Um den drohenden Eintritt der Forderungsverjährung zu entgehen, genügt bereits die Einreichung eines Betreibungsbegehrens kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist, womit diese von neuem zu laufen beginnt (Art. 135 Ziff. 2, 137 Abs. 1 OR). [...]“

(ABE vom 15.6.2009 in Sachen der T. AG gegen C. GmbH; AB 2009/49; Dr. A. Heierli/lic.iur. F. Emmel)

Auf eine durch die C. GmbH gegen dieses Urteil eine nach Art. 72 ff. BGG erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht am 27. April 2009 mangels rechtsgenügender Begründung nicht ein (BGer 5A_330/2009).

3.2. Fortsetzung der Betreuung trotz nicht beseitigtem Rechtsvorschlag
(siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)

3.3. Nichtige Einkommenspfändung. Voraussetzungen.
(siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48, 9.3.4., S. 52,
9.3.5., S. 55)

**3.4. Nichtigkeit des Versteigerungszuschlags bei Handlungsunfähigkeit
des Ersteigerers**
(siehe unter Ziffer 10, S. 65)

4. Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist
(Art. 33 Abs. 4 SchKG)

4.1. Art. 33 Abs. 4, 74 SchKG. Fehlende oder mangelnde Kenntnis der hiesigen Amtssprache können nicht als unverschuldetes Hindernis angesehen werden. Von Personen, die die deutsche Sprache nicht oder nicht genügend beherrschen, um einen amtlichen Text zu verstehen, darf erwartet werden, dass sie sich diesen Text von einer Drittperson übersetzen lassen oder sich an die den Text ausstellende Behörde wenden. Eine Gesuchstellerin hat sich das Verhalten von Drittpersonen als eigenes anzurechnen, die sie zur Abklärung beigezogen und beauftragt hat. Auch geschäftliche Termine oder Reisen sind regelmässig keine Hindernisse, die ein Versäumen der Rechtsvorschlagsfrist entschuldigen könnten.

Im Betreibungsverfahren Nr. 8'067'040 gegen D. wurde der Betreuungsschuldnerin der Zahlungsbefehl am 8. Januar 2009 zugestellt. Die Betreuungsschuldnerin erhob am 21. Januar 2009 Rechtsvorschlag, worauf das Betreibungsamt sie gleichentags darauf aufmerksam machte, dass ihr Rechtsvorschlag verspätet sei und daher nicht berücksichtigt werde. Gleich-

zeitig wurde sie auf die Möglichkeit der Wiederherstellung der versäumten Rechtsvorschlagsfrist hingewiesen, sollte ihre Säumnis auf ein von ihr unverschuldetes Hindernis zurückgehen.

Mit Gesuch vom 27. Januar 2009 begehrte D. die Wiederherstellung der von ihr verpassten Rechtsvorschlagsfrist und damit die Berücksichtigung ihres am 21. Januar 2009 erhobenen Rechtsvorschlages. Zur Begründung machte sie geltend, dass Deutsch nicht ihre Muttersprache sei und sie zur Übersetzung auf externe Hilfe angewiesen sei. Sie habe „den Rechtsvorschlag“ (recte: Zahlungsbefehl) cirka am 8. Januar 2009 erhalten und habe sich, da sie nicht verstanden habe, worum es sich gehandelt habe, an das Neutrale Versicherungs-Center gewandt. Dieses habe sie aufgefordert, ihm sämtliche Unterlagen zukommen zu lassen, was sie umgehend getan habe. Am 12. Januar 2009 sei sie nach Bremen gefahren, von wo sie am 17. Januar 2009 zurückgekehrt sei. Dadurch habe sie den Rechtsvorschlag erst am 17. Januar 2009 unterzeichnen können. Da sie am 18. Januar 2009 beruflich nach Frankreich gereist sei, habe Herr G. den Brief erst am 20. Januar 2009 einwerfen können.

Die Aufsichtsbehörde wies das Wiederherstellungsgesuch am 5. Februar 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

Die Gesuchstellerin soll der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sein. Sie will deshalb weder den Zahlungsbefehl verstanden noch die Möglichkeit, dagegen Recht vorzuschlagen, erkannt haben. Fehlende oder mangelnde Kenntnisse der hiesigen Amtssprache können jedoch nicht als unverschuldetes Hindernis angesehen werden, welches zu einer Wiederherstellung der versäumten Rechtsvorschlagsfrist berechtigen würde. Es darf von fremdsprachigen Personen, welche die deutsche Sprache nicht oder nicht genügend beherrschen, um einen amtlichen Text zu verstehen, erwartet werden, dass sie sich diesen Text von einer Drittperson übersetzen lassen oder sich an die den Text ausstellende Behörde wenden.

Die Gesuchstellerin will sich zwar nach dem Empfang des Zahlungsbefehls am 8. Januar 2009 an das Neutrale Versicherungs-Center gewandt haben, welches sie zunächst zur Einreichung sämtlicher Unterlagen aufgefordert habe und ihr in der Folge offensichtlich zur Erhebung des Rechtsvorschlages riet, den sie jedoch erst nach ihrer Rückkehr von ihrer Geschäftsreise aus Bremen am 17. Januar 2009 habe unterzeichnen können. Zudem will sie einen Herrn G [...] mit dem Einwurf des Rechtsvorschlages beauftragt haben, weil sie sich wiederum auf eine Geschäftsreise nach Frankreich begeben habe. Dieser habe den Rechtsvorschlag erst am 20. Januar 2009 eingeworfen.

Die Gesuchstellerin hat sich das Verhalten dieser von ihr beigezogenen und beauftragten Drittpersonen als eigenes anzurechnen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch für eine Betreuungsschuldnerin, die nach der Zustellung eines Zahlungsbefehls die Berechtigung der Beforderung abklärt, die Rechtsvorschlagsfrist mit dieser Zustellung beginnt und zehn Tage danach endet. Vorliegend begann die Rechtsvorschlagsfrist am 8. Januar 2009, wobei dieser Tag bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen ist (Art. 31 Abs. 1 SchKG) und endete erst am 19. Januar 2009, weil der letzte Tag auf einen Sonntag fiel, so dass die Frist von Gesetzes wegen bis am darauf folgenden Montag verlängert wurde (Art. 31 Abs. 3 SchKG). Es ergibt sich daraus, dass die Gesuchstellerin bzw. der von ihr damit beauftragte Herr G [...] den Rechtsvorschlag auch nach der Unterzeichnung am 17. Januar 2009 noch hätte rechtzeitig einreichen können. Doch selbst, wenn eine Betreuungsschuldnerin mehr Zeit zur Abklärung benötigen sollte, als ihr in der zehntägigen Rechtsvorschlagsfrist zur Verfügung steht, so wäre ihr zu empfehlen, den Rechtsvorschlag vorsorglich zu erheben, um diesen nach Abschluss ihrer Abklärungen und der gegebenenfalls dadurch gewonnenen Einsicht, dass die betreffende Forderung zu Recht in Betreuung gesetzt wurde, zurückzuziehen. Auch sind geschäftliche Termine oder Reisen regelmässig keine Hindernisse, welche ein Versäumen der Rechtsvorschlagsfrist entschuldigen könnten. [...]"

(ABE vom 5.2.2009 in Sachen von D. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/5; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

- 4.2. Art. 33 Abs. 4, 74 SchKG. Ein Schuldner, der einen Zahlungsbefehl selber entgegennimmt oder durch eine bevollmächtigte Drittperson entgegennimmt, ist trotz eines Auslandsaufenthaltes in der**

Lage, Rechtsvorschlag zu erheben, sei es selber oder durch die entsprechend zu instruierende Drittperson.

- 4.3. Auch das Fehlen eines amtseigenen Briefkastens des Betreibungsamts oder der Gerichte ist kein unverschuldetes Hindernis, weil sich durch blossen Einwurf in einen solchen Briefkasten die Rechtzeitigkeit des Rechtsvorschlagserhebung nicht nachweisen lässt. Der rechtzeitige Einwurf der Rechtsvorschlagserklärung unter Beizug von Zeugen kann auch an einem Postbriefkasten vollzogen werden.**

Im Betreibungsverfahren Nr. 9'054'464 von R. gegen F. wurde diesem der Zahlungsbefehl am 23. Oktober 2009 zugestellt. Am 3. November 2009 erhob der Betreuungsschuldner dagegen Rechtsvorschlag, worauf ihm das Betreibungsamt Basel-Stadt umgehend mitteilte, dass sein Rechtsvorschlag verspätet sei. Gleichzeitig machte es den Betreuungsschuldner auf die Möglichkeit der Wiederherstellung der verpassten Rechtsvorschlagsfrist bei Vorliegen eines unverschuldeten Hindernisses durch ein begründetes Gesuch binnen zehn Tage bei der Aufsichtsbehörde aufmerksam.

Mit Gesuch vom 11. November 2009 an das Betreibungsamt Basel-Stadt begehrte F. die Wiederherstellung der versäumten Rechtsvorschlagsfrist. Er sei bis am Abend des 2. November 2009 im Ausland gewesen und habe noch am selben Abend den Rechtsvorschlag an der Bäumleingasse 1 in den Briefkasten einwerfen wollen, er habe jedoch weder beim Betreibungsamt noch bei den Gerichten einen Briefkasten vorgefunden. Deshalb habe er vergeblich versucht, den Brief durch den Türschlitz zu schieben.

Die Aufsichtsbehörde wies das Wiederherstellungsgesuch am 17. November 2009 ab und auferlegte dem Gesuchsteller die Verfahrenskosten, wobei es was folgt ausführte:

„1a) Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

b) Vorliegend behauptet der Gesuchsteller, er habe am Abend des 2. November 2009 den Rechtsvorschlag durch Einwurf in einen Briefkasten des Betreibungsamts oder der Gerichte erheben wollen, was daran gescheitert sei, dass kein amtseigener Briefkasten vorhanden sei. Er habe vorher den Rechtsvorschlag nicht erheben können, weil er sich vorher und bis am 2. November 2009 im Ausland befunden habe.

Ein Auslandsaufenthalt kann nicht als unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG angesehen werden. Ein Betreuungsschuldner, der einen Zahlungsbefehl selber entgegennimmt oder durch eine bevollmächtigte Drittperson entgegennehmen lässt, ist trotz eines Auslandsaufenthaltes in der Lage, Rechtsvorschlag zu erheben, sei es selber oder durch die entsprechend zu instruierende Drittperson. Auch das Fehlen eines Briefkastens beim Betreibungsamt und bei den Gerichten ist kein solches Hindernis. Wäre jedoch ein solcher Briefkasten vorhanden, so könnte ein Betreuungsschuldner durch blossen Einwurf die rechtzeitige Erhebung des Rechtsvorschlages nicht nachweisen, weil die Rechtsvorschlagsfrist um 24 Uhr des letzten Fristtages endet. Vielmehr müsste er durch unabhängige Zeugen, die auf dem Briefumschlag unterschriftlich ihre Wahrnehmung bestätigen, den fristgerechten Einwurf beweisen. Dazu ist ein Betreuungsschuldner jedoch nicht auf einen amtseigenen Briefkasten des Betreibungsamts oder der Gerichte angewiesen, sondern er kann sich bei dieser Vorgehensweise auch eines Postbriefkastens bedienen. Ein Briefkasten der Post befindet sich denn auch unmittelbar neben dem Eingang des Betreibungsamts an der Bäumleingasse 1. [...]

2. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Gesuchsteller die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 100.00 zu tragen (Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG). [...]"

(ABE vom 17.11.2009 in Sachen von F. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/103; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

5. Zustellvorschriften (Art. 64 ff. SchKG)

5.1. Analoge Anwendung der Zustellvorschriften auf Bescheinigung des Rechtsvorschlags?

(siehe unter Ziffer 7.3., S. 32)

5.2. Voraussetzungen der Zustellung ins Ausland (Art. 66 SchKG)?

(siehe unter Ziffer 7.3., S. 32)

6. Anhebung der Betreuung (Art. 67 ff. SchKG)

6.1.- Art. 67 SchKG; Art. 19 ZGB; Art. 45 IPRG. Betreuungsfähigkeit setzt

6.2. Handlungsfähigkeit voraus. Der gesetzliche Vertreter einer nicht handlungsfähigen Gläubigerin kann in ein erst künftiges Betreibungsverfahren einwilligen oder ein bereits eingeleitetes Betreibungsverfahren genehmigen. Personen unter Mitwirkungsbeiratschaft sind voll betreuungsfähig, Personen unter Verwaltungsbeiratschaft wenigstens mit Bezug auf den Vermögensertrag und das Arbeitseinkommen. Im internationalen Verhältnis untersteht die Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person dem Recht an ihrem Wohnsitz. Zur Betreuungsfähigkeit einer unter „Betreuung nach § 1896 Abs. 1 BGB stehenden Gläubigerin.

Art. 79 Abs. 1 SchKG; Art. 193 Abs. 2 IPRG. Eine Schiedsvereinbarung gilt auch für einen Anerkennungsprozess, wobei die Beseitigung des Rechtsvorschlags nicht schiedsfähig ist. Allerdings ist der Richter, der die Vollstreckungsbescheinigung gemäss Art. 193 Abs. 2 IPRG ausstellt, befugt, die Beseitigung des Rechtsvorschlags durch ein schweizerisches Schiedsgericht für das Betreibungsamt für verbindlich zu erklären.

Im Betreibungsverfahren Nr. 5'074'093 von S. gegen die M. AG wurde der Letzteren der Zahlungsbefehl am 8. Dezember 2005 zugestellt. Die Betreuungsschuldnerin erhob gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, den der Einzelschiedsrichter mit Sitz in Basel durch Schiedsentscheid vom

11. Juli 2008 ausdrücklich beseitigte. Auf Gesuch der Betreuungsgläubigerin vom 30. September 2008 erklärte die Vollstreckungsrichterin Basel-Stadt am 11. Dezember 2008 den Schiedsentscheid vom 11. Juli 2008 für vollstreckbar und die darin ausgesprochene Beseitigung des Rechtsvorschlages als verbindlich. Hierauf stellte das Betreibungsamt auf Begehren der Betreuungsgläubigerin vom 16. Dezember 2008 der Betreuungsschuldnerin am 25. Februar 2009 die Konkursandrohung vom 6. Januar 2009 zu.

Mit Beschwerde vom 9. März 2009 verlangte die M. AG unter Gewährung der aufschiebenden Wirkung die Aufhebung der Fortsetzung der Betreuung und die Annullierung der Zustellung der Konkursandrohung vom 6. Januar 2009.

Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Deutschland, habe als Vormundschaftsgericht mit Beschluss vom 15. Mai 1996 den Rechtsanwalt Dr. H. zum Betreuer der Betreuungsgläubigerin bestimmt. Gemäss diesem Gerichtsbeschluss gehörten zu den Angelegenheiten, welche die Betreuungsgläubigerin nicht selber wahrnehmen könne, die Wahrnehmung ihrer Rechte aus der M. AG. Dr. H. vertrete die Betreuungsgläubigerin in diesen Angelegenheiten gerichtlich und aussergerichtlich. Das Vormundschaftsgericht habe im Jahre 2005 die angeordnete Betreuung verlängert und bisher nicht aufgehoben. Da die Betreuungsgläubigerin prozess- und geschäftsunfähig sei, habe sie den Advokaten Dr. J., sollte eine Vollmacht überhaupt vorliegen, für das Betreibungsverfahren nicht bevollmächtigen können. Auch könne Dr. H. die Anhebung der Betreuung nicht nachträglich genehmigen, weil das Amtsgericht keinen Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet habe. All dies gelte auch für das Fortsetzungsbegehren der Betreuungsgläubigerin. Zudem habe diese auch die Frist zur Fortsetzung des Betreibungsverfahrens ungenutzt verstreichen lassen, weil sie ihren Anspruch nach der Rechtsvorschlagserklärung nicht im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend gemacht habe. Sie könne sich dabei nicht auf den Schiedsentscheid des Einzelschiedsrichters vom 11. Juli 2008 berufen, weil die Beseitigung eines Rechtsvorschlages nicht schiedsfähig sei.

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 6. April 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1.a) Vorliegend begehrt die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Fortsetzung des Betreibungsverfahrens Nr. 5'074'093 und die Annullation der zugestellten Konkursandrohung, weil der Betreuungsgläubigerin S [...] durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer zur Seite gestellt worden sei

und sie die betreffenden Betreibungsverfahren nicht rechtsgültig habe einleiten und fortsetzen können. [...]

aa) Die Einleitung eines Betreibungsverfahrens setzt voraus, dass die Betreuungsgläubigerin betreibungsfähig ist, was ihre Handlungsfähigkeit bedingt. Ist eine Betreuungsgläubigerin handlungsunfähig, so muss für sie ihr gesetzlicher Vertreter handeln. Er kann dabei in ein erst künftiges Betreibungsverfahren einwilligen oder ein bereits von der nicht handlungsfähigen Betreuungsgläubigerin bereits eingeleitetes Betreibungsverfahren genehmigen (CHK-P. BREITSCHMID, Art. 19 ZGB N. 4, S. 35). Unter besonderen Voraussetzungen können selbst in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkte Gläubigerinnen selbständig betreiben, beispielsweise Personen unter Mitwirkungsbeiratschaft, die voll betreibungsfähig sind, oder Personen unter Verwaltungsbeiratschaft, die wenigstens mit Bezug auf den Vermögensertrag und das Arbeitseinkommen selbständig betreibungsfähig sind (KURT AMONN / FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Auflage 2008, § 8 N. 11, S. 79).

ab) Der Betreuungsgläubigerin und Beschwerdegegnerin wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 15. Mai 1996 mit Rechtsanwalt Dr. H [...] ein Betreuer nach § 1896 Abs. 1 BGB bestellt [...]. Dieses Betreuungsverhältnis besteht unverändert bis heute.

ac) Nach Art. 35 IPRG untersteht die Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person dem Recht an ihrem Wohnsitz. Vorliegend ist dies das deutsche Recht, weil die Beschwerdegegnerin Wohnsitz in Limburgerhof/Deutschland hat. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch regelt in den § 1772 ff. das Vormundschaftsrecht und unterscheidet dabei die Vormundschaft im engeren Sinne, die Betreuung und die Pflegschaft. „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amtes wegen für ihn einen Betreuer“ (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB). „Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB). „Die Bestellung eines Betreuers hat noch keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten [...]. Das Vormundschaftsgericht hat aber, soweit es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, anzuordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (§ 1903 Abs. 1 [BGB]). In diesem Fall gelten die §§ 108-113, 131 Abs. 2 und 206 [BGB] entsprechend [...]“ (STAUDINGER/ENGLER, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 1773-1895 BGB, 2004. Vorbem zu §§ 1773 ff. BGB N. 8, S. 4).

„Schliesst der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab“ (§ 108 Abs. 1 BGB).

ad) Das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein bestimmte den Aufgabenkreis des Betreuers der Beschwerdegegnerin wie folgt: „Vermögenssorge, beschränkt auf die Wahrnehmung der Rechte – einschliesslich des Rechts auf Stimmrechtsausübung – aus den der Betreuten aus dem Nachlass ihres Vaters Dr. S [...] zustehenden 47 Inhaberaktien an der Aktiengesellschaft Schweizerischen Rechts in der Firma M [...] AG mit Sitz in Basel einschliesslich der Besitzverschaffung an diesen Aktien, die beim Amtsgericht Schweinfurt unter dem Aktenzeichen HL 12/95 hinterlegt sind“ [...].

ae) Mit dem strittigen Betreibungsverfahren setzte die Beschwerdegegnerin die Dividendenforderung aufgrund ihrer Aktienbeteiligung an der Beschwerdeführerin in Betreibung. Es ergibt sich daraus, dass sie dabei Ansprüche aus jenem Vermögensteil durchsetzen wollte, der im Amtsgerichtsbeschluss zum Aufgabenkreis ihres Betreuers bestimmt wurde. Allerdings stellt der Amtsgerichtsbeschluss nicht fest, dass der Beschwerdegegnerin diesbezüglich die Geschäftsfähigkeit fehlt, und bestimmt demzufolge auch nicht, dass sie auf die Einwilligung bzw. Genehmigung ihres Betreuers zur Einleitung des Betreibungsverfahrens angewiesen wäre. Dies bestätigte das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein auf Anfrage des Betreuers und Rechtsanwalts Dr. H [...] mit Schreiben vom 14. Mai 2008, worin es ausführte, dass die Betreuungsanordnung über die Beschwerdegegnerin keine Auswirkungen auf deren Prozessfähigkeit habe [...], wozu auch die aktive Betreibungsfähigkeit gehört. Daraus, dass kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, zieht die Beschwerdeführerin offensichtlich den unzulässigen Schluss, dass die Beschwerdegegnerin weder allein noch mit Genehmigung ihres Betreuers Dr. H [...] handeln könne [...]).

Hinzu kommt, dass Dr. H [...] mit Schreiben vom 25. August 2008 seine Zustimmung zu den gegen die Beschwerdeführerin angehobenen Betreibungsverfahren durch die Beschwerdegegnerin erklärte und diese damit genehmigte (Beilage Nr. 8 zur Beschwerdevernehmlassung der Beschwerdegegnerin in AB 2008/39). Damit genehmigte der Betreuer insbesondere auch die zweimalige Vollmachterteilung der Beschwerdegegnerin an Dr. J [...], Advokat, in Basel [...], der in ihrem Namen das Betreibungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin einleitete. Davon umfasst ist auch die Fortsetzung dieses Betreibungsverfahrens.

b) Ferner macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Konkursandrohung nichtig sei, weil die Aufhebung ihres Rechtsvorschlages nicht schiedsfähig sei [...].

ba) Eine Betreuungsgläubigerin, gegen deren Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben wurde, hat ihren Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Eine Schiedsvereinbarung gilt auch für einen Anerkennungsprozess, wobei die Beseitigung des Rechtsvorschlages nicht schiedsfähig ist. Allerdings ist der Richter, der die Vollstreckungsbescheinigung gemäss Art. 193 Abs. 2 IPRG ausstellt, befugt, die Beseitigung des Rechtsvorschlages durch ein schweizerisches Schiedsgericht für das Betreibungsamt für verbindlich zu erklären (SCHKG-STAEHELIN, Art. 79 N. 19 f., S. 624). Dies ist vorliegend denn auch geschehen. Der Einzelschiedsrichter hob in seinem Schiedsentscheid vom 11. Juli 2008 den Rechtsvorschlag der Beschwerdeführerin im Betreibungsverfahren Nr. 5'074'093 ausdrücklich auf. Die Vollstreckungsrichterin Basel-Stadt erklärte am 11. Dezember 2008 nicht nur den Schiedsentscheid für vollstreckbar, sondern auch die Beseitigung des Rechtsvorschlages vom 11. Juli 2008 für verbindlich. [...]“

(ABE vom 6.4.2009 in Sachen von M. AG gegen S. sowie Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/15; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

Die Beschwerdeführerin hat gegen dieses Urteil am 31. August 2009 Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG erhoben, wobei das Urteil des Bundesgerichts noch aussteht. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass das Bundesgericht am 13. Mai 2009 eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ein paralleles Urteil der Aufsichtsbehörde mit den unter lit. a identischen Erwägungen abgewiesen hat (BGer. 5A_440/2009).

7. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag (Art. 69 ff. SchKG)

7.1. Art. 17 SchKG. Zusätzliche Beschwerdegründe in einer Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts sind zulässig, wenn die angefochtene Verfügung bei Vorliegen dieser Gründe nichtig wäre.

Art. 22 SchKG. Die Fortsetzung eines Betreibungsverfahrens trotz ordnungsgemäss erhobenem und nicht beseitigtem Rechtsvorschlag ist nichtig.

Art. 70 Abs. 1, 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 SchKG. Zur Zustellung des Zahlungsbefehls und Erhebung des Rechtsvorschlages sowie zur Funktion der dabei verwendeten Zahlungsbefehlsexemplare (Schuldner- und Gläubigerdoppel). Ein Betreibungsschuldner hat den Rechtsvorschlag, den er behauptet, nachzuweisen.

Auf Begehren der Einzelfirma G. liess das Betreibungsamt Basel-Stadt den Ehegatten B. und S.T. in den Betreibungen Nrn. 8'050'721 und 8'050'719 durch die Schweizerische Post Zahlungsbefehle zu stellen. Die Betreibungen betreffen die gleichen Forderungen aus einem Mietvertrag zwischen der Betreibungsgläubigerin und den Ehegatten T.. Die Zustellung der beiden Zahlungsbefehle erfolgte zusammen mit zwei anderen Zahlungsbefehlen betreffend S.T. als Betreibungsschuldnerin am 24. September 2008 auf der Poststelle Basel 5 St. Clara an ihren Ehemann B.T.. Gemäss Angaben der Post auf den Gläubigerdoppeln wurde Rechtsvorschlag einzig in der Betreibung Nr. 8'050'719 gegen S.T. anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls erhoben. In der Folge stellte das Betreibungsamt auf Fortsetzungsbegehren der Betreibungsgläubigerin in der Betreibung Nr. 8'050'721 am 13. November 2008 dem Betreibungsschuldner B.T. die Konkursandrohung zu.

Mit „Einspruch“ vom 15. November 2008 verlangte B.T., dass „alle Konkursandrohungsschritte“ rückgängig gemacht werden. Er habe am Vortag eine Konkursandrohung erhalten, obwohl er beim Empfang des Zahlungsbefehls auf der Poststelle sofort Rechtsvorschlag erhoben habe. Aus irgendeinem Grund sei der Rechtsvorschlag seiner Ehefrau, nicht aber sein eigener angekommen.

Mit Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts vom 10. Dezember 2008 begehrte B.T. die Aufhebung der Konkursandrohung. Zur Begründung führte er aus, er habe sowohl gegen den Zahlungsbefehl betreffend seine Ehefrau als auch gegen den Zahlungsbefehl, der ihn betreffe, sofort Rechtsvorschlag erhoben. Er habe daraufhin „meine zwei Bestätigungen“ erhalten und die Postmitarbeiterin J. gefragt, ob alles in Ordnung sei, was sie bejaht habe. Er habe sich in Sicherheit gefühlt. Durch ein Missverständnis sei der Rechtsvorschlag seiner Ehefrau, nicht hingegen sein eigener ans Betreibungsamt gelangt. Nach Meinung der Betreibungsgläubigerin schuldeten er und seine Ehefrau zusammen die in Betreibung gesetzte Forderung. Wieso sollte er einen Rechtsvorschlag, aber nicht den anderen erheben. Dies mache keinen Sinn. Die Postmitarbeiterin J. habe

wahrscheinlich kurzzeitig den Überblick über die vielen Zahlungsbefehle verloren, wodurch es zu diesem Missverständnis gekommen sei. In der Stellungnahme des Beschwerdeführers ist eine Aussage enthalten, die von J. unterzeichnet ist und wie folgt lautet: „Ich kann bestätigen, dass Herr T [...] alles richtig gemacht hat. Ich weiss nicht, wieso der eine Rechtsvorschlag angekommen ist und der andere nicht. Aber ich kann sagen, dass Herr T [...] alles korrekt gemacht hat und dass er sich in Sicherheit fühlte, da er eben die beiden Rechtsvorschläge abgegeben hatte, wie man es in den zwei Bestätigungen auch sehen kann.“

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 13. Januar 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1aa) Die betreibungsrechtliche Beschwerde nach Art. 17 SchKG wegen Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften ist binnen zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (Abs. 2). Andernfalls ist darauf wegen Verspätung nicht einzutreten. Falls eine Verfügung gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen wurden, so ist sie nichtig. Nichtigkeit ist von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen (Art. 22 SchKG) und kann bei ihr jederzeit gerügt werden.

ab) Der Beschwerdeführer ficht die ihm zugestellte Konkursandrohung an, weil er gegen den Zahlungsbefehl fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben habe. Die Fortsetzung eines Betreibungsverfahrens trotz ordnungsgemäss erhobenen und nicht beseitigtem Rechtsvorschlag lässt diese als nichtig erscheinen (FRANCO LORANDI, *Betriebungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, 2000, Art. 22 SchKG Rz. 28, S. 188). Vorliegend hat der Beschwerdeführer innert zehn Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung Beschwerde erhoben und diese begründet. In seiner Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamtes hat er die Aussagen der Postmitarbeiterin J [...] ins Recht gelegt. Ob es sich dabei um eine zusätzliche Begründung handelt, die er bereits in seiner Beschwerde hätte vorbringen müssen, kann dahingestellt bleiben. Da die Konkursandrohung nichtig wäre, sollte der Beschwerdeführer tatsächlich ordnungsgemäss gegen den Zahlungsbefehl Recht vorgeschlagen haben, kann es nicht darauf ankommen, wann er diese Aussagen der Postmitarbeiterin der Aufsichtsbehörde vorlegte.

ba) Der Beschwerdeführer will bei beiden Zahlungsbefehlen der parallelen Betreibungen gegen ihn und seine Ehefrau anlässlich ihrer Zustellung an ihn Recht vorgeschlagen haben. Durch ein Missverständnis sei der Rechtsvorschlag seiner Ehefrau ans Betreibungsamt gelangt, der Seinige jedoch nicht. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb er bei einer Betreibungsforderung, die beide Ehegatten betreffe, nur gegen den einen, nicht aber gegen den anderen Zahlungsbefehl hätte Rechtsvorschlag erheben sollen. Die Postmitarbeiterin J [...] habe wahrscheinlich kurzzeitig den Überblick über die vielen Zahlungsbefehle verloren, wodurch es zu einem Missverständnis gekommen sei. Zum Glück habe er noch die zwei Schuldnerdoppel der Zahlungsbefehle, auf denen die Bestätigungen der Rechtsvorschläge vorhanden seien. Zudem bringt er eine unterzeichnete Erklärung von J [...] bei, in welcher diese bestätigt, dass der Beschwerdeführer alles richtig gemacht habe. Sie wisse nicht, wieso der eine Rechtsvorschlag angekommen sei, der andere jedoch nicht.

bb) Von einem Zahlungsbefehl existieren stets zwei Exemplare, das Gläubiger- und das Schuldnerdoppel (Art. 70 Abs. 1 SchKG). Bei der Zustellung eines Zahlungsbefehls, sei es an der Haustüre, sei es auf der Poststelle, überreicht der zustellende Betreibungsbeamte oder Postmitarbeiter dem Betreibungsschuldner lediglich das für ihn bestimmte Schuldnerdoppel, während er das Gläubigerdoppel bei sich behält. Bei der Aushändigung des Schuldnerdoppels an den Betreibungsschuldner notiert sich die Person, welche die Zustellung vornimmt, auf beiden Ausfertigungen des Zahlungsbefehls, wann und an wen die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgte (Art. 72 Abs. 2 SchKG; SchKG-WÜTHRICH/SCHOCH, Art. 72 N. 13, S. 572). Sobald das Schuldnerdoppel dem Betreibungsschuldner ausgehändigt ist, nimmt dieser zur Kenntnis, von wem und wofür gegen ihn Betreibung eingeleitet wurde, und entscheidet darüber, ob er sich dagegen mittels Rechtsvorschlag wehren will oder nicht. Falls er sich mittels Rechtsvorschlag wehren will, so kann er diesen entweder anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls mündlich oder schriftlich oder aber erst nach Abschluss der Zustellung innert zehn Tagen und regelmässig schriftlich erheben (Art. 74 Abs. 1 SchKG, SCHKG-BESSENICH, Art. 74 N. 13, S. 586). Bei der Vornahme eines mündlichen Rechtsvorschlages in Gegenwart des zustellenden Betreibungsbeamten oder Postmitarbeiters notiert sich dieser die Rechtsvorschlagserklärung sowohl auf dem Gläubiger- als auch auf dem Schuldnerdoppel und unterzeichnet diese Erklärungen selber (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Auflage 2008, § 18 Rz. 12, S. 135). In der Rubrik „Rechtsvorschlag“ auf dem offiziellen Zahlungsbefehlsformular, wie es dem Beschwerdeführer übergeben wurde, heisst es denn auch wörtlich Folgendes: „Der Betriebene ist berech-

tigt, unmittelbar bei der Zustellung Recht vorzuschlagen. Der Inhalt des Rechtsvorschlages ist in diesem Falle auf jeder Ausfertigung vorzunehmen und von der zustellenden Person unterschriftlich zu bescheinigen.“ Dabei liegt es am Betreibungsschuldner, sich darüber zu vergewissern, dass der Betreibungsbeamte oder Postmitarbeiter die Rechtsvorschlagserklärung protokolliert (SCHKG-BESSENICH, Art. 74 N. 13, S. 586). Selbstverständlich darf der Betreibungsschuldner anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls die Rechtsvorschlagserklärung auch selber in die betreffende Rubrik des Zahlungsbefehls einsetzen und unterzeichnen. Gleichermassen geht er vor, will er den Rechtsvorschlag erst nach Abschluss der Zustellung erheben (SCHKG-BESSENICH, Art. 74 N. 14, S. 586).

bc) Auf amtliche Erkundigung des Betreibungsamts hin teilte die Schweizerische Post am 19. November 2008 mit, dass sich die betreffende zustellende Postmitarbeiterin nur noch vage an die Zustellung erinnere. Es sei bei mehreren, jedoch nicht allen Zahlungsbefehlen Rechtsvorschlag erhoben worden. Dabei müsse es beim Ausfüllen zu einer Verwechslung unter den verschiedenen Zahlungsbefehlen gekommen sein. Genauere Fakten könnten keine mehr beigebracht werden.

Ein Betreibungsschuldner, der behauptet, er habe gegen einen bestimmten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, hat dies zu beweisen (SCHKG-BESSENICH, Art. 74 N. 27, S. 591). Dieser Nachweis gelingt dem Beschwerdeführer nicht. Die Post geht in ihrer Antwort auf die amtliche Erkundigung des Betreibungsamts davon aus, dass bei mehreren der zugestellten Zahlungsbefehle Rechtsvorschläge erhoben worden seien und dass es dabei zu einer Verwechslung gekommen sei. Dies trifft nicht zu. Auf den vier Gläubigerdoppeln der Zahlungsbefehle, welche die Post dem Betreibungsamt zurücksandte, wurde nur auf einem einzigen Zahlungsbefehl ein Rechtsvorschlag durch die Postmitarbeiterin J [...] angebracht. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer bestätigt, dass er (auch) gegen den strittigen Zahlungsbefehl Recht vorgeschlagen habe.

Auch die Aussagen der Postmitarbeiterin, welche in der Beschwerde enthalten und von ihr unterzeichnet sind, erbringen keinen Beweis für die Behauptung des Beschwerdeführers. J [...] geht in dieser Erklärung davon aus, dass ein Fehler bei der Übermittlung der Rechtsvorschläge an das Betreibungsamt stattgefunden haben müsse. Dem ist nicht so. Sollte der Beschwerdeführer, wie sie weiter erklärt, alles richtig gemacht haben und damit der Fehler bei der Post bzw. bei ihr liegen, so müsste sie den Beschwerdeführer entweder falsch verstanden haben oder aber ihn vielmehr richtig verstanden, den Rechtsvorschlag jedoch gleichwohl nicht notiert haben. Sollte sie ihn falsch verstanden haben, so kann und wird sie dies nicht hinterher, schon gar nicht erst nach 2 ½ Monaten, bemerken und bemerkt ha-

ben können. Dass sie ihn richtig verstanden, jedoch den Rechtsvorschlag nicht notiert haben könnte, ist auch nicht nachgewiesen. Sie und der Beschwerdeführer weisen in diesem Zusammenhang in der Beschwerde zwar darauf hin, dass auf den beiden Schuldnerdoppeln noch die „Bestätigungen“ der Rechtsvorschläge vorhanden seien. Sie übersehen dabei, dass nicht, wie es dort vorgesehen ist, die Postmitarbeiterin J [...], sondern der Beschwerdeführer selber die Rechtsvorschlagserklärung in die dafür vorgesehene Rubrik einsetzte und unterschrieb. Dies steht in Widerspruch dazu, dass der Beschwerdeführer mündlich der Postmitarbeiterin gegenüber und nicht schriftlich Rechtsvorschlag erhoben haben will und um so mehr, als die zustellende Person bei einem mündlichen Rechtsvorschlag diesen sogleich auf beiden Doppeln des Zahlungsbefehls bescheinigt (AMONN/WALTHER, § 18 Rz. 12, S. 135). Auch lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wann der Beschwerdeführer die Eintragung auf dem Schuldnerdoppel vornahm, weil das dort von ihm eingesetzte Datum nicht für sich selber zum Beweis geeignet ist. Es ist denkbar und nicht ausgeschlossen, dass dies erst später geschah. Auf eine Befragung der Postmitarbeiterin J [...] zu allen diesen Umständen kann verzichtet werden, weil sie sich, wie aus der Antwort der Post vom 19. November 2008 hervorgeht, kaum mehr an die Einzelheiten der Zustellung erinnern kann. Zudem könnte sie ohnehin nicht mehr unbeeinflusst vom Beschwerdeführer aussagen, nachdem dieser sie im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens kontaktiert, mit ihr offensichtlich den Sachverhalt besprochen und sie eine Erklärung zu seinen Gunsten in seiner Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamtes hat unterschreiben lassen.

Damit bleibt einzig die an sich treffende Bemerkung des Beschwerdeführers übrig, dass es für ihn einen Sinn machte bzw. gemacht hätte, wenn er nicht nur für seine Ehefrau, sondern auch für sich selber Recht vorgeschlagen hätte. Darauf kann es jedoch nicht ankommen. Für die Vornahme eines Rechtsvorschlages bedarf es der entsprechenden Erklärung an das Betreibungsamt. Der Wille dazu allein genügt nicht. Auch liegt nichts vor, was den Beschwerdeführer an der Erklärung des Rechtsvorschlages unverschuldetermassen gehindert hätte und ihm nach Art. 33 Abs. 4 SchKG erlaubte, den Rechtsvorschlag auch noch nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist zu erheben. [...]“

(ABE vom 13.1.2009 in Sachen von B.T. gegen G. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/78; Dr. F. Beurret-Flück/lic. iur. F. Emmel)

7.2. Rechtzeitigkeit der Rechtsvorschlagserklärung: Nachweis bei Einwurf in Briefkasten des Betreibungsamts (Art. 74 Abs. 1 SchKG)?
(siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)

7.3. Gebührenfreiheit der Bescheinigung der Rechtsvorschlagserklärung: Auch für Auslagen bei Versand ins Ausland (Art. 74 Abs. 3 SchKG)?

7.3.1. Urteil der Aufsichtsbehörde

Art. 34, 64 ff., 74 Abs. 3 SchKG; Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG. Die Gebührenfreiheit der Bescheinigung der Rechtsvorschlagserklärung bezieht sich auf die Aufwendungen des Betreibungsamts für die Anfertigung dieser Bescheinigung, nicht auf die Auslagen, die durch deren Versand an den Betreibungsschuldner entstehen. Analoge Anwendbarkeit der Zustellvorschriften auf die Bescheinigung der Rechtsvorschlagserklärung. Die Zustellung an einen im Ausland wohnenden Betreibungsschuldner (Art. 66 Abs. 3 SchKG) setzt voraus, dass dieser dort Wohnsitz und nicht bloss Aufenthalt hat.

In den Betreibungsverfahren Nrn. 8'011'589 bis 8'011'595 des Kantons Basel-Stadt gegen M. F. wurden alle Zahlungsbefehle am 2. April 2008 an I. F. zugestellt. Mit Schreiben vom 4. April 2008 erhob der Betreibungsschuldner gegen alle Zahlungsbefehle rechtzeitig Rechtsvorschlag. Mit Schreiben vom 8. April 2008 an die Schweizerische Botschaft in Israel zur Weiterleitung an das Betreibungsamt Basel-Stadt erklärte der Betreibungsschuldner gegen die gleichen Zahlungsbefehle erneut Rechtsvorschlag und bat gleichzeitig darum, ihm die Rechtsvorschläge gebührenfrei zu bescheinigen. Die Schweizerische Botschaft leitete das Schreiben am 28. April 2008 an das Betreibungsamt weiter, wo dieses am 5. Mai 2008 eintraf. Das Betreibungsamt bescheinigte in der Folge die Erhebung der Rechtsvorschläge nicht.

Mit Beschwerde vom 25. Juli 2008 beehrte M. F., das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm seine Rechtsvorschläge gebührenfrei zu bescheinigen und ihm die Bescheinigung an seine Adresse in Israel zu senden. Mit Urteil vom 30. April 2009 wies die Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an, dem Beschwerdeführer die Bescheinigung

der Rechtsvorschläge gebührenfrei auszustellen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, wobei die Aufsichtsbehörde was folgt ausführte:

„1. [...]

a) Nach Art. 74 Abs. 3 SchKG ist einem betriebenen Schuldner seine Rechtsvorschlagserklärung auf sein Verlangen gebührenfrei zu bescheinigen (vgl. Art. 18 GebV SchKG). Damit sind die Aufwendungen des Betreibungsamts für die Anfertigung dieser Bescheinigung (vgl. Komm. GEBV SCHKG-BOESCH, Art. 18 N. 1 S. 53), nicht hingegen Auslagen, die durch den Versand der Bescheinigung an den Betreuungsschuldner entstehen, gemeint. Nach Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG sind nämlich alle Auslagen, unter anderen namentlich Post- und Fernmeldetaxen, dem Betreibungsamt zu ersetzen. Die Frankatur darf insbesondere auch bei einer gebührenfreien Bescheinigung dem Auftraggeber berechnet werden (SCHKG-BESSENICH, Art. 74 N. 28, S. 591; GEBV SCHKG-ADAM, Art. 13 N. 1 f., S. 35). Mitteilungen des Betreibungsamts werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung dem Empfänger zugestellt (Art. 34 SchKG).

b) Bezüglich der Mitteilungen der Betreibungs- und Konkursämter enthält das SchKG keine Vorschrift darüber, wohin diese zuzustellen sind. Analog anzuwenden sind deshalb die Vorschriften über die Zustellung von Betreuungsurkunden nach den Art. 64 ff. SchKG. Nach Art. 64 Abs. 1 SchKG werden dem Betreuungsschuldner die Betreuungsurkunden in seiner Wohnung oder am Ort, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Das SchKG geht dabei davon aus, dass der Betreuungsschuldner am Betreuungsort wohnt und arbeitet (SCHKG-ANGST, Art. 64 N. 12 f., S. 461). Wohnt und arbeitet der Betreuungsschuldner hingegen nicht am Betreuungsort, so werden die Betreuungsurkunden der von ihm daselbst bezeichneten Person oder in dem von ihm bestimmten Lokal abgegeben (Art. 66 Abs. 1 SchKG; SCHKG-ANGST, a.a.O. N. 13). Hat er weder eine Person noch ein Lokal bezeichnet, so erfolgt die Zustellung durch Vermittlung des Betreibungsamts am Wohnort oder durch die Post (Abs. 2). Wohnt der Betreuungsschuldner im Ausland, so wird die Zustellung durch die dortigen Behörden oder, soweit rechtlich zulässig, durch die Post vorgenommen (Abs. 3).

ca) Das Betreibungsamt hat Rechtsvorschläge nur auf Begehren des Betreuungsschuldners zu bescheinigen. Im Schreiben vom 4. April 2008, mit dem der Beschwerdeführer in den Betreibungsverfahren Nrn. 8'011'589

bis 8'011'595 Rechtsvorschlag erhob, begehrte er noch nicht die Bescheinigung seiner Rechtsvorschläge. Hingegen ersuchte er um Bescheinigung der gleichen Rechtsvorschläge in einem Schreiben vom 8. April 2008, das er der Schweizer Botschaft in Israel zur Weiterleitung an das Betreibungsamt übergab und in dem er in den gleichen Betreibungsverfahren seine Rechtsvorschlagserklärungen wiederholte. Da das Betreibungsamt dieses Begehren nicht beachtete, weil die Rechtsvorschläge bereits protokolliert gewesen seien, beschwert sich der Beschwerdeführer darüber zu Recht bei der Aufsichtsbehörde und brauchte sein Begehren vorher nicht nochmals an das Betreibungsamt zu richten, wie dieses argumentiert. Insoweit ist die Beschwerde daher gutzuheissen. Das Betreibungsamt erklärt sich in seiner Beschwerdevernehmlassung denn auch zur Ausstellung dieser Bescheinigung bereit. Die Bescheinigung ist gebührenfrei auszustellen. Hingegen wird der Beschwerdeführer die Posttaxen für deren Zustellung mittels eingeschriebener Post zu tragen haben.

cb) Die Zustellung von Betreuungsurkunden an einem im Ausland wohnenden Betreuungsschuldner nach Art. 66 Abs. 3 SchKG setzt voraus, dass dieser dort Wohnsitz und nicht bloss Aufenthalt hat (vgl. SCHKG-ANGST, Art. 66 N. 13, S. 481). Der Beschwerdeführer ist in der baselstädtischen Einwohnerkontrolle weiterhin mit Wohnsitz an der T...strasse 60 in Basel eingetragen. An dieser Adresse sind auch seine Ehegattin und fünf seiner Kinder gemeldet. Ferner ist der Beschwerdeführer weiterhin in Basel-Stadt steuerpflichtig. Aus all diesen Umständen ergibt sich, dass er in Basel Wohnsitz hat. Der Beschwerdeführer führt denn auch in seiner Korrespondenz als Briefadresse seine Adresse in Basel auf und weist gleichzeitig darauf hin, dass er zurzeit unter der zusätzlich angeführten Adresse in Israel zu erreichen sei. Da Mitteilungen wie auch Betreuungsurkunden an die Wohnadresse am Betreuungsort oder an einen ausländischen Wohnsitz zu senden sind, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf, dass ihm die Bescheinigung in Israel, wo er sich zurzeit lediglich aufhält, zuzustellen ist. [...]"

(ABE vom 30.4.2009 i.S. M.F. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/46; Dr. F. Beurret-Flück/lic. iur. F. Emmel)

7.3.2. Urteil des Bundesgerichts

Art. 66 Abs. 3 SchKG. Eine Zustellung der Bescheinigung des Rechtsvorschlages ins Ausland setzt voraus, dass der Betreuungsschuldner dort Wohnsitz hat.

Art. 29 Abs. 1 BV. Zur zulässigen Dauer eines Beschwerdeverfahrens, wenn keine hochrangigen Rechtsgüter in Frage stehen.

Die vom Beschwerdeführer gegen das Urteil der Aufsichtsbehörde (Ziff. 7.3.1.) erhobene Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG wies das Bundesgericht am 31. Juli 2009 ab, soweit es darauf eintrat, wobei es Folgendes erwog:

„[...] 2.

2.1 Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, in Art. 66 Abs. 3 SchKG sei die direkte "Zusendung von Beteiligungen" usw. in das Ausland auf postalischem Weg ausdrücklich vorgesehen. Er habe seine Adresse in C. _____ dem Betreibungsamt mitgeteilt, womit der Zusendung der verlangten Bescheinigung gemäss Art. 74 Abs. 3 SchKG durch die Post nichts im Wege stehe.

2.2 Wohnt der Schuldner im Ausland, so erfolgt die Zustellung durch die Vermittlung der dortigen Behörden oder, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen, oder wenn der Empfängerstaat zustimmt, durch die Post (Art. 66 Abs. 3 SchKG). Nach den für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen wohnt der Beschwerdeführer weiterhin an der A. _____ in B. _____, an welcher Adresse auch die Ehegattin des Beschwerdeführers und fünf seiner Kinder gemeldet sind. Das Obergericht schliesst aus diesen tatsächlichen Gegebenheiten in rechtlicher Hinsicht auf den Wohnsitz des Beschwerdeführers in B. _____, was der Beschwerdeführer weder hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen noch der rechtlichen Schlussfolgerung infrage stellt. Hat aber der Beschwerdeführer unangefochten Wohnsitz in der Schweiz, so kommt Art. 66 Abs. 3 SchKG nicht zur Anwendung, setzt doch diese Bestimmung einen Wohnsitz des Beteiligungsschuldners im Ausland voraus (YVAN JEANNERET/SAVERIO LEMBO, Commentaire romand, Poursuite et Faillite, 2005, N. 10 zu Art. 66 SchKG; PIERRE-ROBERT Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dette et la faillite, 1999, N. 26 zu Art. 66 SchKG).

2.3 Soweit es um eine Mitteilung des Betreibungsamtes in der Schweiz geht, erfolgt diese durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung (Art. 34 SchKG) und zwar im konkreten Fall an die angegebene schweizerische Wohnadresse des Beschwerdeführers. Ist dagegen eine Beteiligungsurkunde zuzustellen, so erfolgt dies nach den Bestimmungen der Art. 64 und 66 SchKG, wobei im konkreten Fall keine Zustellung von Beteiligungsurkunden durch die Post ins Ausland erfolgt, da eine solche - wie bereits dargelegt, E. 2.2 - lediglich unter den in Art. 66 Abs. 3 SchKG aufgezählten, hier nicht erfüllten Voraussetzungen erfolgen kann (in diesem Sinn: GILLIÉRON, a.a.O. N. 22 zu Art. 66 SchKG). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung kann der Beschwerdeführer somit nicht gestützt auf Art. 66 Abs. 3 SchKG verlangen, dass ihm die Bestätigung der erhobenen Rechtsvorschläge per Post ins Ausland zugestellt wird. Eine Verletzung von Bundesrecht liegt nicht vor.

3.

Der Beschwerdeführer wirft der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor und macht zur Begründung im Wesentlichen geltend, die Auf-

sichtsbehörde habe Anfang Oktober 2008 Kenntnis vom Umstand erhalten, dass das Betreibungsamt die Rechtsvorschlagsbescheinigung weder ins Ausland noch an die Schweizer Adresse zugestellt habe. Indem die Aufsichtsbehörde erst am 30. April 2009 entschieden habe, sei sie den Anforderungen an ein rasches Verfahren gemäss § 12 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt bzw. gemäss der Bundesverfassung und der EMRK nicht nachgekommen. Mit diesen Ausführungen wirft der Beschwerdeführer der Aufsichtsbehörde vor, das Verfahren nicht innert angemessener Frist durchgeführt zu haben.

3.1 Soweit der Beschwerdeführer auf § 12 der kantonalen Verfassung verweist, legt er nicht dar, inwiefern ihm diese Bestimmung einen weitergehenden Rechtsschutz gewährt als Art. 29 Abs. 1 BV. Sodann verlangt auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK, soweit diese Bestimmung auf das vorliegende Verfahren überhaupt anwendbar ist, eine Entscheidung innert angemessener Frist, wobei diese Bestimmung mit Bezug auf die Verfahrensdauer in ihrem Gehalt nicht weiter geht als Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 130 I 312 E. 5.1 S. 332). Die Rüge des Beschwerdeführers ist somit allein im Lichte der Bundesverfassung zu prüfen.

3.2 Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Verletzung dieser Bestimmung ist gegeben, wenn die zuständige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde den verlangten Entscheid nicht binnen der Frist erlässt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; 130 I 312 E. 5.1 S. 331). Dabei sind insbesondere die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit der Materie, das Verhalten der Beteiligten und auch die Bedeutung der Angelegenheit für den Rechtsuchenden zu berücksichtigen (BGE 130 I 312 E. 5.2 S. 332; 125 V 188 E. 2a S. 191; 119 Ib 311 E. 5b S. 325).

3.3 Aus dem Protokoll der Akten in der Sache ergibt sich, dass die Beschwerde in der Sache am 30. Juli 2008 bei der Aufsichtsbehörde eingegangen und am 31. Juli 2008 dem Betreibungsamt zur Stellungnahme zugestellt worden ist. Die betreffende Stellungnahme traf am 12. August 2008 ein und wurde am 3. September 2008 mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme dem Beschwerdeführer zugestellt. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 5. Oktober 2008 ging am 16. Oktober 2008 bei der Aufsichtsbehörde ein. Am 1. Februar 2009 wurde diese Stellungnahme dem Betreibungsamt zugestellt und dieses um Mitteilung ersucht, ob die Bescheinigung über die rechtzeitig eingegangenen Rechtsvorschlüsse inzwischen dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei, was das Betreibungsamt am 4. Februar 2009 verneinte. Schliesslich erging der Entscheid am 30. April 2009.

Die beanspruchte Dauer des Verfahrens liegt im Rahmen der Erfordernisse von Art. 29 Abs. 1 BV. Insbesondere kann von der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden, dass sie sich ständig mit dem Fall des Beschwerdeführers befasst, sodass gewisse Verzögerungen im Verfahrensablauf durchaus normal sind und in Kauf genommen werden müssen (BGE 130 I 312 E. 5.2 S. 332). Entscheidende Bedeutung kommt aber im vorliegenden Fall dem Umstand zu, dass sich die Verfahrensdauer nicht auf hochrangige Rechtsgüter des Beschwerdeführers ausgewirkt hat.

Dabei gilt es insbesondere in Betracht zu ziehen, dass der Beschwerdeführer zum Beweis des erhobenen Rechtsvorschlages nicht auf die Bescheinigung angewiesen ist, sondern den verlangten Beweis auch auf andere Weise erbringen kann (Balthasar BESSENICH, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, 1998, N. 28 zu Art. 74 SchKG). [...]"

(BGer. 5A_371/2009)

Ein vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil eingereichtes Revisionsgesuch wies das Bundesgericht am 11. November 2009 ab (BGer. 57_7/2009).

7.4. Schiedsfähigkeit der Rechtsvorschlagsbeseitigung (Art. 79 Abs. 1 SchKG)?

(siehe unter Ziffern 6.1. - 6.2., S. 22)

7.5. Zur Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids einer zur Rechtsvorschlagsbeseitigung ermächtigten Krankenversicherung

(siehe unter Ziffer 8, S. 37)

8. Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)

Formelle Anforderungen an Einspracheentscheid einer Versicherung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages.

8.1. Urteil der Aufsichtsbehörde

Art. 79 Abs. 1, 88 SchKG. Das Betreibungsamt hat bei der Bearbeitung eines Fortsetzungsbegehrens die formellen Voraussetzungen der Fortsetzung eines Betreibungsverfahrens zu beachten und zu prüfen, namentlich zu kontrollieren, ob der Rechtsvorschlag rechtskräftig aufgehoben wurde. Eine Kranken- und Unfallversicherung, die selbsttätig einen Rechtsvorschlag mittels Verfügung beseitigen darf, hat ihrem Fortsetzungsbegehren sowohl eine Zustellbescheinigung als auch eine Rechtskraftbescheinigung betreffend ihre Verfügung beizulegen. Mit der Beseitigung des Rechtsvorschlages wird ein

neues Verfahren in die Wege geleitet. Dies gilt insbesondere auch für eine Krankenkasse, die den Rechtsvorschlag selber als Rechtsöffnungsinstanz beseitigt. Damit sie das Betreibungsverfahren fortsetzen lassen kann, muss ihr Rechtsöffnungsentscheid dem Betreuungsschuldner effektiv zugestellt worden sein. Eine Zustellfiktion gilt hier nicht, auch dann nicht, nachdem zwei erfolglose Zustellversuche vorgenommen wurden.

Im Betreibungsverfahren Nr. 8'025'412 stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt auf Begehren der A. Kranken- und Unfallversicherung als Betreuungsgläubigerin am 3. Juli 2008 dem Betreuungsschuldner G. den Zahlungsbefehl zu. Am 22. Oktober 2008 stellte die Betreuungsgläubigerin das Fortsetzungsbegehren. Das Betreibungsamt wies am 5. November 2008 dieses Begehren mit der Begründung zurück, dass nach seinen Abklärungen die Verfügung, mit der die Betreuungsgläubigerin den Rechtsvorschlag beseitigte, nicht rechtskräftig sei, weil sie dem Betreuungsschuldner nicht zugestellt worden sei.

Mit Beschwerde vom 19. November 2008 beehrte die A. Kranken- und Unfallversicherung, die Verfügung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 5. November 2008 sei aufzuheben und dieses anzuweisen, ihrem Fortsetzungsbegehren stattzugeben.

Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, sie habe, als der Betreuungsschuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erklärt habe, im Einklang mit Art. 79 SchKG in Verbindung mit Art. 49 ATSG am 30. Juli 2008 eine Kassenverfügung erlassen und damit ein Verwaltungsverfahren eröffnet. Sie habe die Verfügung dem Betreuungsschuldner zugesandt, von wo sie jedoch mit dem Vermerk der Post „nicht abgeholt“ retourniert worden sei. Daraufhin habe sie die Verfügung dem Betreuungsschuldner ein zweites Mal geschickt. Wiederum habe der Betreuungsschuldner die Verfügung nicht bei der Post abgeholt. Sie habe in der Folge das Fortsetzungsbegehren aufgrund der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlages gestellt, die durch diese Verfügung erfolgt sei. Zu Unrecht habe das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren mit der Begründung zurückgewiesen, die Verfügung sei dem Betreuungsschuldner nicht zugestellt worden und damit nicht rechtskräftig. Die Einrede der nicht richtigen Vorladung gemäss Art. 81 Abs. 2 SchKG stehe nur dem Betreuungsschuldner, nicht aber dem Betreibungsamt zu. Auch habe der Betreuungsschuldner jedenfalls bei der zweiten Abholungseinladung der Post davon ausgehen müssen, dass es sich um eine Sendung mit wichtigem Inhalt handle. Nach Erhalt eines Zahlungsbefehls und zweimaliger Aufforderung der Post, eine eingeschriebene Sen-

derung der A. Kranken- und Unfallversicherung abzuholen, könne sich der Betreibungsschuldner nicht in guten Treuen darauf berufen, er habe nicht mit der Zustellung einer Verfügung gerechnet.

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 3. Februar 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Eine Betreibungsgläubigerin, gegen deren Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben wurde, hat ihren Anspruch auf dem ordentlichen Prozessweg oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Sie „kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt“ (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Falls die Betreibung eine im öffentlichen Recht begründete Forderung betrifft, über die eine Verwaltungsbehörde zu befinden hat, so wird unter der Geltendmachung des Anspruchs auf dem ordentlichen Prozessweg jene der Forderung vor dieser Behörde verstanden. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist dabei – unter anderen – auch die erstinstanzlich verfügende Verwaltungsbehörde der ordentliche Richter im Sinne von Art. 79 SchKG, der zum materiellen Entscheid über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zuständig ist. Ausgleichs- und Krankenkassen können deshalb für ihre Geldforderungen gemäss dem allgemeinen betreibungsrechtlichen Grundsatz auch ohne rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel die Betreibung einleiten und im Falle, dass dagegen Rechtsvorschlag erhoben wird, nachträglich eine formelle Verfügung erlassen und nach Eintritt der Rechtskraft derselben die Betreibung fortsetzen. Voraussetzung für eine direkte Fortsetzung der Betreibung ohne Durchlaufen des Rechtsöffnungsverfahrens ist allerdings, dass das Dispositiv der Verwaltungsverfügung mit Bestimmtheit auf die hängige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvorschlag ausdrücklich vollumfänglich oder in einer bestimmten Höhe als aufgehoben erklärt. Die betreffende Verwaltungsbehörde fällt damit in ihrer Verfügung nicht bloss einen sozialversicherungsrechtlichen Sachentscheid über die Verpflichtung des Versicherten zu einer Geldzahlung, sondern befindet auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags (BGE 119 V 329 E. 2b).

b) Das Betreibungsamt hat bei der Bearbeitung eines Fortsetzungsbehrens die formellen Voraussetzungen der Fortsetzung eines Betreibungsverfahrens zu beachten und zu prüfen, namentlich zu kontrollieren, ob der Rechtsvorschlag rechtskräftig aufgehoben wurde. Zu diesem Zweck hat eine Betreibungsgläubigerin, die wie die Beschwerdeführerin selbsttätig ei-

nen Rechtsvorschlag mittels Verfügung beseitigen darf, sowohl eine Zustellbescheinigung als auch eine Rechtskraftbescheinigung betreffend ihre Verfügung ihrem Fortsetzungsbegehren beizulegen (Entscheid der Aufsichtsbehörde Basel-Stadt vom 14. November 2006, BISchK 2007 S. 112; zustimmend: HANSJÖRG PETER, Le point sur le droit des poursuites et des faillites, SJZ 2008 S. 368 ff., 370).

c) Nach der Rechtsprechung wird mit der Beseitigung des Rechtsvorschlages ein neues Verfahren in die Wege geleitet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nicht ein Richter, sondern eine Krankenkasse den Rechtsvorschlag, der in einem von ihr eingeleiteten Betreibungsverfahren erklärt wurde, selber als Rechtsöffnungsinstanz beseitigt. Damit sie das Betreibungsverfahren durch das Betreibungsamt fortsetzen lassen kann, muss ihr Rechtsöffnungsentscheid dem Betreibungsschuldner effektiv zugestellt worden sein. Eine Zustellfiktion, wie sie für hängige bzw. laufende Verfahren zur Anwendung gelangt, kann hingegen keine Geltung beanspruchen (BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 7B.240/2004 E. 5.1). Das Kantonsgericht St. Gallen hat in einem Entscheid vom 3. März 2008 die Anwendbarkeit der Zustellfiktion bejaht, falls die Betreibungsgläubigerin dem Betreibungsschuldner nachweislich das Verfahren auf Beseitigung des Rechtsvorschlages angekündigt und ihn zur Stellungnahme aufgefordert habe. Auf eine Zustellfiktion könne dann verzichtet werden, wenn der Betreibungsschuldner – wie im damaligen Fall – überhaupt nicht bestreite, eine vorgängig zur Rechtsöffnung ergangene Aufforderung, Gründe für seinen Rechtsvorschlag zu nennen, oder die spätere Rechtsöffnungsverfügung, die beide mit gewöhnlicher Post versandt wurden, erhalten zu haben (BISchK 2008 S. 182 E. 3). Auch das Bundesgericht lässt die Zustellfiktion eines Rechtsöffnungsentscheides genügen, sofern dem Betreibungsschuldner vorgängig eine Verfügung, dass das Rechtsöffnungsverfahren damit eröffnet werde, hat zugestellt werden können (BGE 7B.153/2006 E. 3.2).

d) Vorliegend teilte die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner nicht mit, dass sie ein Verfahren zur Beseitigung seines Rechtsvorschlages eröffnete. Vielmehr erliess sie am 30. Juli 2008 ihre erste Verfügung in diesem Verfahren und beseitigte bereits darin den Rechtsvorschlag [...]. Zur Eröffnung versandte sie diese Verfügung per Einschreiben mit Rückschein an den Beschwerdegegner. Da die Post dem Beschwerdegegner die Verfügung zu Hause nicht aushändigen konnte, lud sie ihn zur Abholung auf der Poststelle innert Frist ein. Der Beschwerdegegner kam dieser Abholungseinladung jedoch nicht nach [...]. Auch ein zweiter, gleicher Zustellversuch der Beschwerdeführerin vom 14. August 2008 auf postalischem Weg war aus

demselben Grund erfolglos [...]. Unter diesen Umständen hatte der Beschwerdeführer im Sinne der dargestellten Rechtsprechung keine ausreichende Kenntnis davon, dass ein Verfahren zur Beseitigung seines Rechtsvorschlages eingeleitet wurde. Er brauchte deshalb nicht mit einem Rechtsöffnungsentscheid der Beschwerdeführerin innert angemessener Frist zu rechnen. Die Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides kann deshalb trotz zweier Zustellversuche, die scheiterten, nicht als dennoch zustande gekommen betrachtet und damit fingiert werden. Wegen fehlender Zustellung an den Beschwerdegegner wurden die Verfügung der Beschwerdeführerin und damit die Beseitigung des Rechtsvorschlages nicht rechtskräftig. Daher verweigerte das Betreibungsamt zur Recht die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens. [...]"

(ABE vom 3.2.2009 in Sachen von A. Kranken- und Unfallversicherung gegen G. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/80; Dr. F. Beurret-Flück/lic. iur. F. Emmel)

8.2. Urteil des Bundesgerichts

Art. 79 ff. SchKG. Bei der Zustellung eines behördlichen Aktes gilt die Zustellfiktion nur für das hängige bzw. laufende Verfahren. Vorausgesetzt wird, dass der Adressat mit der fraglichen Zustellung hat rechnen müssen. Das Rechtsöffnungsverfahren ist auch dann ein neues Verfahren, wenn die Krankenkasse den Rechtsvorschlag als Rechtsöffnungsinstanz selber beseitigen kann. Die Zustellfiktion ist auch bei zweimaligem Versuch, dem Schuldner, eine Verfügung per eingeschriebener Post zuzustellen, nicht gegeben.

Eine von der Beschwerdeführerin gegen das Urteil der Aufsichtsbehörde (Ziffer 8.1.) erhobene Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG wies das Bundesgericht am 26. Januar 2010 ab, wobei es Folgendes erwogen hat:

„[...] 3.1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt in denjenigen Fällen, in welchen der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt wird, die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399). Diese Rechtsprechung ist nur dann massgebend, wenn die Zustellung eines behördlichen Aktes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss. Indessen entsteht

erst mit der Rechtshängigkeit ein Prozessrechtsverhältnis, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können. Diese Pflicht entsteht mithin als prozessuale Pflicht mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes gerechnet werden muss (BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399 mit Hinweisen). Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Damit wird dem Gläubiger der Betreibungsweg verschlossen. Die Betreibung steht still und droht dahinzufallen, wenn sie nicht binnen nützlicher Frist wieder in Gang gebracht wird. Dazu dient die Rechtsöffnung (statt vieler: Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl. 2008, S. 141 § 19 Rz. 1). Die Betreibung kann nur nach Aufhebung des Rechtsvorschlages durch den Richter im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 80-84 SchKG) oder auf dem ordentlichen Prozessweg (Art. 79, Art. 153 Abs. 3 und Art. 186 SchKG) fortgesetzt werden. Auch wenn die Beschwerdeführerin als Krankenkasse den Rechtsvorschlag als Rechtsöffnungsinstanz selbst beseitigen kann (BGE 119 V 329 E. 2d S. 331/332; 128 III 246 E. 2 S. 248), wird damit ein neues Verfahren in die Wege geleitet (BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399).

3.2 Die Aufsichtsbehörde wies gestützt auf diese Rechtsprechung ausdrücklich darauf hin, dass die Zustellfiktion nur für das hängige bzw. laufende Verfahren gelten kann. Weiter führte sie aus, der Beschwerdegegner habe keine ausreichende Kenntnis davon gehabt, dass ein Verfahren zur Beseitigung seines Rechtsvorschlages eingeleitet worden sei, und habe deshalb nicht mit einem Rechtsöffnungsentscheid innert angemessener Frist rechnen müssen, sodass die Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides trotz zweier gescheiterter Zustellungsversuche nicht als dennoch zustande gekommen betrachtet und damit fingiert werden könne.

4.

4.1 Das angefochtene Urteil entspricht der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und ist nicht zu beanstanden.

4.2 Soweit sich die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit Art. 38 Abs. 2bis ATSG auf die angeblich ihren Standpunkt schützende Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht, scheint sie zum ändern mit der diesbezüglichen neueren, publizierten Rechtsprechung nicht vertraut zu sein, wonach die Zustellungsfiktion nach wie vor voraussetzt, dass der Adressat mit der fraglichen Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 134 V 49 E. 4 S. 52 mit Hinweisen). Unbehelflich ist daher auch ihr Einwand, in BGE 130 III 396 habe das Bundesgericht auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post und nicht auf Art. 38 Abs. 2bis ATSG abgestellt. Auch diese Rüge ist daher unbegründet.

4.3 Die Beschwerdeführerin rügt ferner, der Beschwerdegegner könne sich nach Erhalt des Zahlungsbefehls und nach zweimaliger Aufforderung der Post, eine eingeschriebene Sendung abzuholen, nicht darauf berufen, mit der Zustellung einer Verfügung nicht gerechnet zu haben. Dies widerspreche dem Verhalten nach Treu und Glauben. Liesse man den zweimaligen Versuch, dem Schuldner eine Verfügung per eingeschriebener Sendung zuzustellen, als Zustellfiktion nicht genügen,

wären jedem Gläubiger die Hände gebunden. Insofern wendet sie sich gegen die klare, publizierte Rechtsprechung des Bundesgerichts (s. oben, E. 3.1 f.). Weshalb von dieser abgewichen werden soll, tut die Beschwerdeführerin jedoch nicht weiter dar. Die Beschwerde erweist sich insofern als ungenügend begründet.

5.

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich rügt, die Aufsichtsbehörde habe ihr in ihrem Urteil keine praktikable Vorgehensweise vorgeschlagen, wie mit renitenten Schuldnern umzugehen sei, wendet sie sich nicht gegen die Abweisung ihrer Beschwerde. Immerhin ist sie darauf hinzuweisen, dass das Problem der fehlenden Zustellbarkeit in der Lehre behandelt und insbesondere die Auffassung vertreten wird, der Gläubiger müsse nach einem vergeblichen Zustellungsversuch die Möglichkeit haben, Indizien zu schaffen, welche auf effektiven Zugang schliessen lassen (Dominik Gasser, Rechtsöffnung im Verwaltungsverfahren, ZZZ 2005 S. 188). Als mögliches Vorgehen werden Nachhaken durch Fax, Sendung mit gewöhnlicher Post, Aktennotiz betreffend Telefonate mit dem Schuldner, Verkehr per E-Mail sowie Publikation gemäss Art. 36 VwVG (SR 172.021) genannt.

6.

Insgesamt ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. [...]“

(BGer. 5A_172/2009)

9. Pfändung (Art. 89 ff. SchKG)

9.1 Pfändung bei Abwesenheit der Schuldnerin (Art. 91 SchKG)

(siehe unter Ziffer 11, S. 73)

9.2. Unpfändbarkeit (Art. 92 SchKG)

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1, 93, 95 Abs. 1 und 5 SchKG. Unpfändbar ist das Behindertenfahrzeug eines Paraplegikers, sofern er nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit oder nicht ohne ausserordentliche Schwierigkeiten ein kostengünstigeres Transportmittel benützen kann. Zudem muss er durch eine Pfändung seines Fahrzeugs verhindert sein, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen oder ein Mindestmass von Kontakten mit der Aussenwelt oder mit anderen Personen herzustellen. Die Unpfändbarkeit wurde in ca-

su angenommen, um zu verhindern, dass der Schuldner sich nach der Befriedigung seiner Gläubiger wieder ein Behindertenfahrzeug beschaffen muss. Hinzu kam, dass sich ein Fahrzeug mit Handbedienung nur schwierig verwerten lässt. Die Unpfändbarkeit eines Fahrzeugs besagt nicht, dass es der Schuldner im Rahmen seines Existenzminimums unbeschränkt benutzen darf. Er hat die Fahrten auf ein Minimum zu beschränken und soweit möglich und zumutbar auf andere, kostengünstigere Transportmöglichkeiten auszuweichen. Dies gilt umso mehr, je höher die Kosten sind, die das Fahrzeug verursacht, und je kürzer die Zeitdauer beträgt, bis die Gläubiger befriedigt werden können.

Im Pfändungsverfahren Nr. 902'128 betreffend den Betreuungsschuldner H. berechnete das Betreibungsamt Basel-Stadt am 19. Februar 2009 das Existenzminimum mit CHF 4'655.00 und ausgehend von einem monatlichen Einkommen von CHF 7'455.00 die pfändbare Quote mit CHF 2'800.00. Für Fahrten mit dem Tixi-Taxi zur Therapie, zu Arztbesuchen, für Einkäufe etc. setzte es für den behinderten Betreuungsschuldner einen monatlichen Betrag von CHF 200.00 ein. Gegen diese Berechnung erhob H. am 14. April 2009 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, die am 11. Juni 2009 die Pfändungsurkunde aufhob und die Angelegenheit zur Neuberechnung des Existenzminimums und der pfändbaren Quote an das Betreibungsamt zurückwies. Die Aufsichtsbehörde stellte dabei fest, dass der Beschwerdeführer als Paraplegiker auf ein Motorfahrzeug angewiesen sei, das ihm zu Recht als Kompetenzgut belassen worden sei. Deshalb seien auch die Kosten für Unterhalt und Reparaturen in die Existenzminimumsberechnung aufzunehmen, was bisher nicht geschehen sei. Mit den bisher eingesetzten CHF 200.00 für Fahrten dürften nicht einmal die Fixkosten des Fahrzeugs gedeckt sein. Die genaue Höhe der noch einzusetzenden Aufwendungen sei durch das Betreibungsamt zu bestimmen (AB 2009/36).

Mit Pfändungsurkunde vom 27. August 2009 (Pfändung Nr. 909'552) berechnete das Betreibungsamt die pfändbare Quote mit CHF 3'200.00. Es ging von einem monatlichen Einkommen von CHF 8'327.00 sowie einem Existenzminimum von CHF 5'127.00 aus. Dabei setzte es als Betrag für Fahrten mit dem als Kompetenzgut eingestuftem Personenwagen des Betreuungsschuldners CHF 450.00 ein. Es ging dabei von einer Kilometerentschädigung von CHF 0.70 sowie ca. 640 km aus, die der Betreuungsschuldner monatlich zurücklege. Einmal pro Monat fahre dieser zur Therapie ins Paraplegiezentrum nach Nottwil/LU und zurück, was 190 km ergebe. Zudem wurden ihm weitere Fahrten von täglich 15 km zugestanden.

Mit Beschwerde vom 7. September 2009 beanstandete H., dass der eingesezte Betrag von CHF 450.00 bei weitem nicht ausreiche, um sein Behindertenfahrzeug angemessen unterhalten zu können. Er habe seine Fahrten gegenüber früher bereits massiv eingeschränkt. Der Beginn der Lohnpfindung am 1. September 2009 mache es ihm unmöglich, bis Ende Dezember 2009 die laufenden Kosten für die Fahrzeugversicherung sowie die Service- und Reparaturkosten zurückzustellen. Er sei auf sein Behindertenfahrzeug zur uneingeschränkten Teilnahme am Gesellschafts-, Privat- und Familienleben angewiesen. Seine Bewegungsrechte dürften nicht nur auf Bettingen und Riehen eingeschränkt werden. Eine andere Lösung komme einer indirekten Aberkennung des Fahrzeugs als Kompetenzgut und somit einer massiven Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit gleich. Der Beschwerde waren unter anderem Aufstellungen bezüglich der geltend gemachten Fahrzeugkosten sowie der bisher monatlich zurückgelegten Kilometer beigefügt.

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 16. Dezember 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass seinem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukomme und dass daher angemessene Fahrzeugkosten in sein Existenzminimum einzurechnen seien.

aa) Art. 92 SchKG führt jene Vermögensgegenstände auf, die unpfändbar sind und damit auch nicht verwertet werden dürfen. Nach Art. 93 SchKG können Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall abgelden, namentlich Renten, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, soweit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsamts für den Betreuungsschuldner nicht unbedingt notwendig sind. Falls sich das Einkommen aus unpfändbaren und pfändbaren Teilen zusammensetzt, so dürfen Erstere in die Berechnung der pfändbaren Quote einbezogen werden, sofern sie selber von der Pfändung jedenfalls nicht erfasst werden.

ab) Die Aufsichtsbehörde führte im Entscheid AB 2009/36 aus, dass der Beschwerdeführer als Paraplegiker auf ein Fahrzeug angewiesen ist und diesem daher Kompetenzcharakter zukommt.

Unpfändbar sind nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG die dem Betreuungsschuldner zum persönlichen Gebrauch dienenden, beweglichen Sachen, soweit sie unentbehrlich sind. Darunter kann auch das Behindertenfahrzeug für einen Paraplegiker fallen. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Invalide nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit oder nicht ohne ausserordentliche Schwierigkeiten ein kostengünstigeres Transportmittel benützen kann. Zudem muss er durch eine Pfändung seines Fahrzeugs verhindert sein, sich

einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen oder ein Mindestmass von Kontakten mit der Aussenwelt oder mit anderen Personen herzustellen (OGer. OW, BISchK 2007, S. 30; OGer. LU, BISchK 2008, S. 185; BGer. 5P.269/2004 E. 3.3.; BGE 108 III 60 E. 2, 106 III 104).

Vorliegend ging die Aufsichtsbehörde wie bereits das Betreibungsamt von der Unpfändbarkeit des Personenwagens des Beschwerdeführers aus, ohne jedoch im Einzelnen die Voraussetzungen hierzu abzuklären und zu überprüfen. Sie liess sich dabei namentlich von der Überlegung leiten, dass es wenig Sinn macht, einem Paraplegiker ein Fahrzeug zu entziehen, das dieser sich später wieder beschaffen müsste, sobald seine Gläubiger auf dem Wege der Einkommenspfändung für ihre Forderungen in absehbarer Zeit befriedigt sein werden. Zudem wäre ein auf Handbedienung umgebautes Fahrzeug nur schwierig zu verwerten. Art. 95 SchKG bestimmt denn auch, dass das Betreibungsamt die entbehrlicheren Gegenstände von den weniger Entbehrlichen zu pfänden hat (Abs. 1). Zudem soll der Pfändungsbeamte neben den Interessen der Gläubiger auch jene des Schuldners berücksichtigen (Abs. 5).

ac) Ferner besagt die Unpfändbarkeit eines Fahrzeugs, selbst wenn sie ohne Einschränkung vorliegen sollte, nicht, dass der betreffende Betreuungsschuldner das Fahrzeug im Rahmen seines Existenzminimums unbeschränkt benutzen darf. Bei einem Fahrzeug, das zur Ausübung einer lohnenden, konkurrenzfähigen und nicht defizitären beruflichen Tätigkeit benötigt wird und daher nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG unpfändbar ist, sind dem Betreuungsschuldner nur jene finanziellen Mittel zu belassen, die zum Einsatz dieses Fahrzeuges bei der Berufsausübung erforderlich sind. Dazu gehören die fixen Kosten wie Fahrzeugsteuer und -versicherung, sowie nach Bedarf die Unterhalts-, Reparatur- und Benzinkosten.

Gleich verhält es sich grundsätzlich auch bei einem Fahrzeug, auf das ein behinderter Betreuungsschuldner angewiesen ist. Der Unterschied liegt jedoch bei der Bemessung der beweglichen Fahrzeugkosten, die ins Existenzminimum einzubeziehen sind. Während beim Berufsfahrzeug die konkrete, lohnende Berufsausübung das erforderliche Kostenmass bestimmt, sind es beim Behindertenfahrzeug die objektiv notwendigen Mobilitätsbedürfnisse des Betreuungsschuldners. Dabei darf auch von einem behinderten Betreuungsschuldner erwartet werden, dass er Fahrten mit seinem Fahrzeug auf ein Minimum beschränkt und soweit möglich und zumutbar auf andere, kostengünstigere Transportmöglichkeiten ausweicht. Eine Weiterführung des bisherigen Lebenswandels ist nicht garantiert. Zudem umfasst der Kompetenzcharakter eines Fahrzeuges nicht zwingend jede Fahrzeuggrösse. Zwar kann ein zum Behindertenfahrzeug umgebauter grösserer

Personenwagen nicht leicht in ein kostengünstigeres Fahrzeug umgetauscht werden (vgl. Auswechslungsrecht nach Art. 92 Abs. 3 SchKG). Hingegen darf vom Betreuungsschuldner eine gewisse Zurückhaltung beim Einsatz seines Fahrzeuges erwartet werden, das höhere Kosten verursacht. Ferner ist auch zu berücksichtigen, wie lange sich der Betreuungsschuldner einschränken müssen, um seine Gläubiger für ihre Forderungen befriedigen zu können. Sollte er durch die festgesetzten Lohnabzüge innert weniger Monate seine Schulden tilgen können, so sind ihm eher vorübergehende Einschränkungen bei der Mobilitätsgestaltung zuzumuten.

ad) Vorliegend macht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die Anrechnung der effektiven Kosten für sein Behindertenfahrzeug, einen Stationswagen der Marke Mercedes-Benz E 270 CDI T, der am 12. Januar 2000 erstmals in Verkehr gesetzt wurde, geltend, wobei er mit monatlichen Kosten von CHF 743.34 rechnet. Darin eingeschlossen seien Steuern und Versicherung für das Fahrzeug von insgesamt CHF 2'604.80 pro Jahr, was CHF 217.05 pro Monat ergibt. Hinzu rechnet er vor allem monatliche Treibstoffkosten von CHF 228.20, Servicekosten von CHF 90.00, Pneukosten von CHF 60.50 und Reinigungskosten von CHF 118.00. Das Betriebsamt hingegen berechnete die monatlich absolut notwendigen Kosten für das Fahrzeug ausgehend von monatlichen 640 km, worin eine Fahrt pro Monat nach Nottwil/LU von 190 km und weitere tägliche Fahrten von 15 km enthalten sind, bei einem Kilometerpreis von CHF 0.70, was aufgerundet CHF 450.00 ergibt. Werden davon die effektiven Steuern und Versicherungskosten von monatlich CHF 217.05 in Abzug gebracht, so verbleiben monatlich CHF 233.00 pro Monat, was für die Treibstoffkosten und gelegentliche Fahrzeugreinigungen angemessen erscheint.

ae) Es darf vom Beschwerdeführer erwartet werden, dass er das Fahrzeug nur dann, wenn dies notwendig ist, bewegt. Dies trifft sicher auf [die Fahrt] zur monatlichen Therapie nach Nottwil/LU zu. Vorübergehend darf jedoch von ihm erwartet werden, dass er keine täglichen Fahrten von wie bisher durchschnittlich 60 km unternimmt, sondern sich im Durchschnitt auf wenig über tägliche 20 km beschränkt. Um soziale Kontakte zu pflegen, bedarf er nicht zwingend eines eigenen Fahrzeuges, sondern es gibt hierzu zahlreiche andere Möglichkeiten, von denen der Beschwerdeführer Gebrauch machen kann, um am Gesellschafts-, Familien- und Privatleben angemessen teilnehmen zu können. Dies darf auch vom Beschwerdeführer umso mehr erwartet werden, als er sich, um die ausstehenden Steuerschulden von Gemeinde, Kanton und Bund im Umfang von rund CHF 17'000.00 inkl. Kosten zu tilgen, während bloss etwas mehr als fünf Monaten einschränken muss. Allfällige Pneuanschaffungen, Serviceleistungen und Repa-

raturen, die er anführt, können durchaus nach Ablauf der fünf Monate durchgeführt und finanziert werden. [...]“

(ABE vom 16.12.2009 In Sachen von H. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/81; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

9.3. Beschränkte Pfändbarkeit (Art. 93 SchKG)

9.3.1.- Art. 22, 93 SchKG. Im Bereich der Einkommenspfändung wird Nichtigkeit angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in das Existenzminimum des Betreuungsschuldners eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage bringt. Ob und unter welchen Voraussetzungen sich eine Betreuungsgläubigerin im Zusammenhang mit der Berechnung der pfändbaren Quote auf Nichtigkeit berufen kann, kann offen bleiben. Eine Betreuungsgläubigerin müsste zumindest in eine Situation geraten, welche mit der Lage eines Betreuungsschuldners vergleichbar wäre, in dessen Existenzminimum krass eingegriffen wird.

Art. 17, 93 Abs. 3 SchKG. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist eine Änderung der Pfändung mit Wirkung ex tunc ausgeschlossen. Eine Revision der Pfändung kommt nicht nur in Frage, wenn sich die Verhältnisse bezüglich Einkommen oder Lebenskosten massgebend verändert haben, sondern auch dann, wenn es sich während der Pfändungsdauer ergibt, dass der pfändbare Betrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Schuldners zu niedrig bemessen wurde. Eine Revision hat Wirkung ab Einreichung des Begehrens (ex nunc). Zuständig für ein Revisionsgesuch ist das Betreibungsamt, nicht die Aufsichtsbehörde. Vor einer Revision zugunsten des Betreuungsschuldners ist die Betreuungsgläubigerin anzuhören (rechtliches Gehör). Heilung einer Gehörsverletzung durch Gelegenheit der Betreuungsgläubigerin zur Vernehmlassung des Betreibungsamts im Beschwerdeverfahren Stellung zu nehmen.

Art. 93 SchKG. Angemessene Kosten des Betreuungsschuldners zur Ausübung eines Kinderbesuchsrechts sind ohne strikten Nachweis in dessen Existenzminimum aufzunehmen. Rechtlich, allenfalls auch bloss moralisch geschuldete Unterhaltsbeiträge sind nur ins

Existenzminimum eines Betreuungsschuldners einzurechnen, wenn sie effektiv bezahlt werden, das heisst nachgewiesen sind.

Im Pfändungsverfahren Nr. 802'890 betreffend den Betreuungsschuldner I. vollzog das Betreibungsamt Basel-Stadt am 4. März 2008 die Pfändung. In der Pfändungsurkunde wurde festgestellt, dass der Betreuungsschuldner nach seinen Angaben keine Vermögenswerte irgendwelcher Art habe. Gepfändet wurde einzig sein Erwerbseinkommen für die Dauer eines Jahres, soweit es sein Existenzminimum von CHF 3'390.00 überstieg. Ins Existenzminimum des Betreuungsschuldners wurden auch Unterhaltsbeiträge von CHF 560.00 für seine in Guinea-Bissau lebenden Eltern und von CHF 288.00 für den in Portugal lebenden Sohn eingerechnet. Das Betreibungsamt stellte den Betreuungsgläubigern eine Abschrift der Pfändungsurkunde samt der Existenzminimumsberechnung zu. Mit Revisionsverfügung vom 6. August 2008 berechnete es das Existenzminimum neu mit CHF 3'855.00, worunter Unterhaltsbeiträge von 560.00 für die Eltern und von CHF 483.00 für den Sohn des Betreuungsschuldners sowie Fahrgeld von CHF 120.00 für die Kinder an den Besuchswochenenden, wodurch sich die bisherige pfändbare Quote entsprechend reduzierte. Auch die Revisionsverfügung stellte das Betreibungsamt den Betreuungsgläubigern zu, legte der Verfügung jedoch die Existenzminimumsberechnung nicht bei.

Mit Beschwerde vom 15. August 2008 beehrte die Betreuungsgläubigerin M. die Aufhebung der Revisionsverfügung vom 6. August 2008. Zudem sei ihr für die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, die Revisionsverfügung sei unklar und es fehle die Neuberechnung des Existenzminimums. Auch sei sie nicht angehört worden. Unklar sei, ob die nebenamtliche Tätigkeit des Betreuungsschuldners als Sportinstructor und seine Mieteinkünfte seines Mehrfamilienhauses in Bissau/Guinea-Bissau berücksichtigt worden seien. Zudem sei fraglich, ob und in welchem Umfang seine Eltern unterstützt werden müssten und ob die Liegenschaft in Bissau/Guinea-Bissau nicht zwangsverwertet werden müsste. Sie bezweifle ferner, dass der Betreuungsschuldner ein am 14. Juni 1999 geborenes Kind in Portugal habe. Sie habe davon erstmals mit der Pfändungsverfügung vom 4. März 2008 erfahren.

Die Aufsichtsbehörde reduzierte mit Urteil vom 1. April 2009 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde das Existenzminimum des Betreuungsschuldners auf CHF 3'372.00. Im Übrigen wies sie die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war, wobei sie was folgte ausführte:

„1a) [...]

ba) Die betriebsrechtliche Beschwerde nach Art. 17 SchKG wegen Verletzung betriebsrechtlicher Vorschriften ist binnen zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (Abs. 2). Andernfalls ist darauf wegen Verspätung nicht einzutreten. Falls eine Verfügung gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen wurden, so ist sie nichtig. Nichtigkeit ist von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen (Art. 22 SchKG) und kann bei ihr jederzeit gerügt werden. Im Bereich der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG wird Nichtigkeit angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in das Existenzminimum des Betreibungsschuldners eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage versetzt (BGE 97 III 7 E. 2, 7B.30/2005 E. 3.2). Ob und unter welchen Voraussetzungen sich eine Betreibungsgläubigerin im Zusammenhang mit der Berechnung der pfändbaren Quote auf Nichtigkeit berufen kann, kann offen bleiben. Eine Betreibungsgläubigerin müsste zumindest in eine Situation geraten, welche mit der Lage eines Betreibungsschuldners, in dessen Existenzminimum krass eingegriffen wird, vergleichbar wäre. Eine derartige Situation macht die Beschwerdeführerin vorliegend weder geltend noch ergeben sich aus den Betreibungsakten Umstände, die darauf hindeuten könnten.

bb) Die Unterhaltsbeiträge für die Eltern des Beschwerdegegners wurden bereits in die Berechnung seines Existenzminimums anlässlich der Pfändung vom 4. März 2008 einbezogen. Damals wurde allen Betreibungsgläubigern auch die Existenzminimumsberechnung zugestellt, so dass diese davon Kenntnis nehmen konnten. Die Beschwerdeführerin hätte daher bereits zu jenem Zeitpunkt ihren Einwand dagegen vorbringen können und müssen. Die Frist zu einer Beschwerde gegen jene Pfändung ist abgelaufen. Eine Änderung der ursprünglichen Pfändung mit Wirkung ex tunc ist damit ausgeschlossen.

Sollten sich die Verhältnisse bezüglich dieser Unterhaltsbeiträge seither massgebend verändert haben, so wären die Voraussetzungen für eine Revision der Einkommenspfändung in diesem Punkt gegeben. Gleiches gilt für die zusätzlichen Einkünfte, die der Beschwerdegegner nach Ansicht der Beschwerdeführerin erzielen soll (Art. 93 Abs. 3 SchKG). Eine Revision der Einkommenspfändung kommt jedoch auch dann in Frage, wenn sich während ihrer Dauer ergibt, „dass der pfändbare Betrag auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben des Schuldners zu niedrig bemessen wurde“ (BGE 93 III 33 E. 2; 7B.83/2002 E. 2; AB SO, BISchK 1998 S. 229 E. 3; SCHKG-VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 54, S. 962; a.M. OGer OW, BISchK 2000, S. 101: Nachpfändung). Ein Revisionsbegehren ist beim Betreibungsamt,

nicht bei der Aufsichtsbehörde zu stellen (Art. 93 Abs. 3 SchKG; BGE 108 III 10 E. 4, 7B.70/2006 E. 2.2.2., 5A_764/2007 E. 2.4). Auf die Beschwerde ist in diesen Punkten nicht einzutreten. Das Betreibungsamt wird jedoch die Beschwerde zum Anlass nehmen, die von der Beschwerdeführerin genannten Punkte zu prüfen und gegebenenfalls die Pfändung zu revidieren. Im Falle einer Revision werden Korrekturen der Pfändung erst mit Wirkung ab Einreichen des Begehrens berücksichtigt (BGE 7B.145/2005 E. 3.3 = BISchK 2006, S. 133).

c) In diesem Beschwerdeverfahren sind hingegen der anlässlich der Revision der Einkommenspfändung auf CHF 483.00 erhöhte Unterhaltsbeitrag an einen Sohn des Beschwerdegegners sowie die erstmals berücksichtigten Fahrtkosten von CHF 120.00 für die Heimkehr der Kinder an Wochenenden, wenn diese ihren Vater und Beschwerdegegner besuchen, zu beurteilen. Richtig ist der Einwand der Beschwerdeführerin, dass das Betreibungsamt sie vor Vornahme der Revision, die zu ihren Ungunsten ausfiel, hätte anhören (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Auflage 2008, § 23 N. 74, S. 212; vgl. BGE 101 III 68 E. 1) und ihr nicht nur die Revisionsverfügung, sondern auch die Existenzminimumsrechnung für den Beschwerdegegner hätte zustellen müssen (AB BS, Rechtsprechungsbericht 2006, S. 7 Ziff. 4.1 E. be, www.gerichte.bs.ch/zg-weiterdocs.htm). Letzteres holte das Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung nach, worauf die Beschwerdeführerin die Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt und diese wahrnahm. Damit wurde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör nachträglich gewahrt und die eingetretene, nicht schwerwiegende Gehörsverletzung geheilt (vgl. YASMIN IQBAL, SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?, 2005, S. 66 ff. mit Hinweisen)

Hinsichtlich der Fahrtkosten ist zunächst klarzustellen, dass es sich um monatliche Kosten von CHF 120.00 handelt. Sie fallen deshalb an, weil der andere Elternteil der Kinder jeweils nur die Hinfahrt zum Beschwerdegegner selber bezahlt. Als Kosten für die Ausübung des elterlichen Besuchsrecht dürfen sie zugunsten des besuchsberechtigten Vaters sowohl im Grundsatz als auch in ihrem Umfang als angemessen berücksichtigt werden, ohne dass es eines strikten Nachweises dazu bedürfte (BGE 7B.145/2005 E. 3.3 f. = BISchK 2006, S. 133; AB BS, BISchK 2001, S. 174). Rechtlich, allenfalls auch bloss moralisch geschuldete Unterhaltsbeiträge (AB BS, BISchK 2002, S. 62) sind nur ins Existenzminimum eines Betreuungsschuldners einzurechnen, wenn sie effektiv bezahlt werden (AB BL, BISchK 2008 S. 148 f.). Die vom Beschwerdegegner ins Recht gelegten Überweisungsbelege betreffen in drei Fällen Zahlungen in unterschiedlicher Höhe an die Mutter des an-

geblich in Portugal lebenden Sohnes [...] des Beschwerdegegners. Zwei der Zahlungen erfolgten im Februar bzw. Mai des Jahres 2001, die dritte erst wieder im Oktober 2008. Die übrigen Zahlungen gingen an andere Personen. Wofür diese Zahlungen bestimmt waren, geht aus den Belegen nicht hervor. Unter diesen Umständen kann nicht als erwiesen gelten, dass der Beschwerdegegner für seinen Sohn regelmässig Unterhaltszahlungen leistet (AB BL, BISchK 2008 S. 148 f.). Dies führt in teilweiser Gutheissung der Beschwerde dazu, dass sich das Existenzminimum um CHF 483.00 auf CHF 3'372.00 reduziert. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. [...]"

(ABE in Sachen von M. gegen I. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/49; Dr. F. Beurret-Flück/lic. iur. F. Emmel)

9.3.3. Zu den absolut notwendigen Kosten eines Behindertenfahrzeugs (Art. 93 Abs. 1 SchKG)

(siehe unter Ziffer 9.2, S. 43)

9.3.4. Art. 17, 22 SchKG; § 5 Abs. 3 EGSchKG. Damit auf eine Beschwerde einzutreten ist, ist sie binnen zehn Tagen einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Aufsichtsbehörde darf unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Im Bereich der Einkommenspfändung wird zugunsten eines Betreuungsschuldners Nichtigkeit angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in dessen Existenzminimum eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage versetzt. Eine gleichwertige Lage auf Seiten eines Betreuungsgläubigers ist nicht ausgeschlossen, im Falle des Kantons Basel-Stadt jedoch zweifellos nicht gegeben.

Art. 93 SchKG. Bei der Bestimmung des Grundbetrages für einen Schuldner, der mit seinem Bruder in einer Wohngemeinschaft wohnt, ist nicht von einem partnerschaftlichem Verhältnis, sondern davon auszugehen, dass jeder für sich allein, wenn auch unter demselben Dach, lebt. Daraus ergeben bei den eigentlichen Wohnkosten gewisse Ersparnisse, die sich mit Bezug auf die im Grundbetrag aufgerechneten Ausgaben eher bescheiden ausnehmen, womit es sich rechtfertigt, diesen von CHF 1'100.00 auf CHF 1'000.00 zu reduzieren. Eine nichthälftige Aufteilung der Miete für eine gemeinsame Wohnung auf zwei erwachsene, erwerbstätige Personen, die nicht in

einer eigentlichen Hausgemeinschaft leben, setzt jeweils besondere Gründe wie beispielsweise deutlich unterschiedliche Einkommensverhältnisse der beteiligten Personen voraus.

Im Pfändungsverfahren Nr. 902'788 betreffend den Betreibungsschuldner G. wurde auf Begehren des Kantons Basel-Stadt die Pfändung vollzogen. Gepfändet wurde die das Existenzminimum des Betreibungsschuldners übersteigende Einkommensquote von monatlich CHF 675.00. Bei der Berechnung des Existenzminimums wurde für den Betreibungsschuldner, der mit seinem Bruder in einer Wohnung lebt, der Grundbetrag für eine alleinstehende Person von CHF 1'100.00 eingesetzt.

Mit Beschwerde vom 16. April 2009 beehrte der Kanton Basel-Stadt, dass als Grundbetrag für den Betreibungsschuldner lediglich CHF 775.00 eingesetzt werden. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass der Betreibungsschuldner mit seinem Bruder zusammenlebe. Es sei deshalb nicht der Grundbetrag für eine alleinstehende Person, sondern die Hälfte des Grundbetrags für zwei eine dauernde Hausgemeinschaft bildende Personen von CHF 1'550.00 einzusetzen.

Die Aufsichtsbehörde reduzierte am 6. Juli 2009 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde den Grundbetrag des Betreibungsschuldners um CHF 100.00 und erhöhte entsprechend die pfändbare Quote auf CHF 775.00 pro Monat, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG können Verfügungen des Betreibungsamts wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit angefochten werden. Damit auf eine Beschwerde einzutreten ist, ist sie binnen zehn Tagen einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten (§ 5 Abs. 3 EGSchKG). Die Aufsichtsbehörde darf unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Nach Art. 22 SchKG stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest, wenn diese gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen wurden.

Vorliegend beantragt [der Kanton Basel-Stadt], dass bei der Berechnung des Existenzminimums lediglich ein Grundbetrag von CHF 775.00 eingesetzt werde. In seiner Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts beanstandet es zudem, dass beim Mietanteil des Bruders des Beschwerdegegners nicht von der Hälfte des Mietzinses von CHF 2'500.00, somit CHF 1'250.00, sondern bloss von CHF 800.00 ausgegangen worden

sei. Ob darin ein weiterer Antrag zu erblicken ist, kann dahin gestellt bleiben, weil ein solcher jedenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt worden und daher nicht zu berücksichtigen wäre. Auch sonst könnte die Aufsichtsbehörde diesen Punkt nicht berücksichtigen, weil darin keine Nichtigkeit der Existenzminimumsberechnung liegt. Im Bereich der Einkommenspfändung wird zugunsten eines Betreuungsschuldners Nichtigkeit angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in dessen Existenzminimum eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage versetzt (BGE 97 III 7 E. 2, 7B.30/2005 E. 3.2). Eine gleichwertige Lage auf Seiten eines Betreibungsgläubigers ist zwar nicht ausgeschlossen, im Falle [...] des Kantons Basel-Stadt jedoch zweifellos nicht gegeben.

b) Das Betreibungsamt setzte für den Beschwerdegegner einen Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner von CHF 1'100.00 ein, während der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass der Beschwerdegegner zusammen mit seinem Bruder eine Hausgemeinschaft bilde, so dass sich lediglich ein Grundbetrag von CHF 775.00 rechtfertige. Das Bundesgericht hatte in BGE 132 II 483 zu beurteilen, ob die Wohngemeinschaft einer Betreuungsschuldnerin mit ihrer 24-jährigen Tochter als eine dauernde Hausgemeinschaft zu betrachten ist, die bezüglich der Festsetzung der Höhe des Grundbetrags mit einer Ehe zu vergleichen ist. Es stellte fest, dass damit ein Konkubinat gemeint sei, weil ein partnerschaftliches Verhältnis vorausgesetzt werde. Nur dann sei davon auszugehen, dass beide Personen im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. zu gleichen Teilen auch an die Aufwendungen für Nahrung oder Kulturelles beitragen, womit sich rechtfertige, ihre Gemeinschaft bei der Festlegung des Grundbedarfs als Ganzes zu behandeln. Dies sei bei einer Mutter mit ihrer 24-jährigen erwerbstätigen Tochter allerdings nicht der Fall, so dass nicht der betreffende Grundbetrag von CHF 1'550.00 für die Gemeinschaft zur Anwendung kommen könne. Da dennoch anzunehmen sei, dass gewisse vom Grundbetrag zu deckende Auslagen nicht von der Schuldnerin allein bestritten, sondern auch von ihrer Tochter mitgetragen würden, rechtfertige sich eine Reduktion des für eine alleinstehende Schuldnerin gültigen Grundbetrags. In solchen Fällen sehen die Richtlinien mehrerer Kantone, worauf das Bundesgericht hinwies, eine Reduktion um CHF 100.00 vor (Erwägungen 4.2 und 4.3).

Die vom Bundesgericht angestellten Überlegungen treffen auch auf die Situation einer Wohngemeinschaft zweier Brüder zu. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese ein partnerschaftliches Verhältnis miteinander pflegen, sondern doch weitgehend jeder für sich allein, wenn auch unter demselben Dach, leben. Dies ergibt vor allem bei den eigentlichen

Wohnkosten gewisse Ersparnisse, die sich mit Bezug auf die in den Grundbeträgen aufgerechneten Ausgaben allerdings eher bescheiden ausnehmen. Aus diesem Grund erscheint es angemessen, auch vorliegend den Grundbetrag für den Beschwerdegegner nicht mit CHF 1'100.00, sondern CHF 1'000.00 einzusetzen. Obwohl die eigentlichen Wohnkosten wie ausgeführt hier nicht zu beurteilen sind, ist das Betreibungsamt dennoch darauf hinzuweisen, dass eine nichthältige Aufteilung der Miete für eine gemeinsame Wohnung auf zwei erwachsene, erwerbstätige Personen, die nicht in einer eigentlichen Hausgemeinschaft leben, jeweils besondere Gründe wie beispielsweise deutlich unterschiedliche Einkommensverhältnisse der beteiligten Personen voraussetzt. Wie es sich damit vorliegend verhält, ist aus der Existenzminimumsberechnung nicht ersichtlich und bleibt deshalb fraglich. [...]“

(ABE vom 6.7.2009 in Sachen des Kantons Basel-Stadt gegen G. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/37; Dr. A. Heierli/lic.iur. F. Emmel)

9.3.5. Art. 22, 93 SchKG. Nichtig ist eine Lohnpfändung, die krass ins Existenzminimum des Schuldners eingreift und dessen Familie in eine unhaltbare Lage bringt. Keine nichtige, sondern angemessene Reduktion des anrechenbaren Mietzinses von CHF 2'040.00 für eine Dreizimmerwohnung auf CHF 1'040.00 für eine Zweizimmerwohnung für einen alleinstehenden Schuldner auf den nächsten Kündigungstermin. Dies gilt auch, wenn der Schuldner aufgrund einer Ausbildung, die er absolviert, häufiger und länger seine Zeit zu Hause verbringt. Den Gläubigern kann auch nicht entgegengehalten werden, dass aus psychiatrischer Sicht ein Wohnungswechsel den laufenden Stabilisierungs- und Gesundheitsprozess des Schuldners gefährden könnte.

Gegen den Betreuungsschulder D. liefen verschiedene, zeitlich sich überlappende Einkommenspfändungen. Das Betreibungsamt Basel-Stadt verfügte am 24. September 2008 in den Pfändungsurkunden der Pfändungen Nrn. 8'004'307 und 811'005, dass bei der Berechnung des Existenzminimums für den Betreuungsschuldner, der einen Einpersonenhaushalt führte, ab 1. Januar 2009 nicht mehr ein Mietzins von CHF 2'040.00 für eine Dreizimmerwohnung, sondern nur noch ein um CHF 1'000.00 reduzierter Mietzins angerechnet werde. In der gleichzeitig erstellten Existenzminimumsberechnung wurde der ab diesem Datum noch zugelassene Mietzins mit

CHF 1'040.00 angegeben. Mit Revisionen der Pfändungen Nrn. 811'005 und 805'320 teilte das Betreibungsamt am 5. Dezember 2008 dem Betreuungsschuldner mit, dass der Mietzins per Januar 2009 um CHF 1'000.00 reduziert werde. Die gleiche Reduktion wurde am 5. Dezember 2008 in der Pfändung Nr. 8'055'273 verfügt.

Mit Beschwerde vom 18. Dezember 2008 beehrte D. sinngemäss, auf eine Reduktion seines Existenzminimums bis auf weiteres zu verzichten, wobei er Kopien lediglich der Revisionen der Pfändungen Nrn. 805'320 und 811'005 beilegte. Er werde ab Februar 2009 bis Februar 2011 eine berufliche Weiterbildung absolvieren. Seine Wohnung sichere ihm die Stabilität für seine persönliche und berufliche Entwicklung. Er sei seit zwei Jahren in dieser Wohnung, in die auch sein Arbeitszimmer integriert sei. In den letzten Jahren habe er vermehrt gesundheitliche Probleme gehabt, die sich jedoch nun stabilisiert hätten. Auch die finanziellen und beruflichen Probleme hätten sich beruhigt. Mit Eingabe vom 9. Januar 2009 reichte der Beschwerdeführer ein Arztzeugnis ein, worin aus psychiatrisch-medizinischer Sicht für eine günstige mittel- und längerfristige Prognose hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers die Beibehaltung der Wohnung für unabdingbar erklärt wurde.

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 14. Januar 2009 ab, soweit darauf einzutreten war, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Die betreibungsrechtliche Beschwerde nach Art. 17 SchKG wegen Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften ist binnen zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (Abs. 2). Andernfalls ist darauf wegen Verspätung nicht einzutreten. Falls eine Verfügung gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen wurden, so ist sie nichtig. Nichtigkeit ist von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen (Art. 22 SchKG) und kann bei ihr jederzeit gerügt werden. Im Bereich der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG wird Nichtigkeit angenommen, wenn die Pfändung offensichtlich krass in das Existenzminimum des Betreuungsschuldners eingreift und diesen sowie dessen Familie in eine unhaltbare Lage versetzt (BGE 97 III 7 E. 2 [...]).

ba) Fraglich ist vorliegend zunächst, ob der Beschwerdeführer die Reduktion des anrechenbaren Mietzinses in allen gegen ihn laufenden Pfändungen oder bloss in den Pfändungen Nrn. 805'320 und 811'005 anfechten will,

deren Revisionen er seiner Beschwerde als Beilagen zufügte. Da in der Beschwerde generell die Mietzinsreduktion angefochten wird, scheint der Beschwerdeführer die als Beilagen zur Beschwerde mitgesandten Revisionsverfügungen lediglich als zwei Beispiele aller gegen ihn hängigen Einkommenspfändungen zu verstehen, so dass seine Beschwerde als in einem umfassenden Sinne zu verstehen ist.

bb) Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer in den Pfändungen Nrn. 8'004'307 und 811'005 bereits am 24. September 2008 eröffnet, dass ab 1. Januar 2009 bei der Berechnung seines Existenzminimums nur noch ein um CHF 1'000.00 geringerer Mietzins eingesetzt werde. Der Beschwerdeführer focht damals diese Verfügungen nicht mittels Beschwerde an. Es stellt sich deshalb ferner die Frage, ob er die am 5. Dezember 2008 wegen dieser Reduktion des anrechenbaren Mietzinses erfolgte Revision der Einkommenspfändung Nr. 811'005 noch rechtzeitig anfechten konnte. Eine Rolle spielt dabei auch die Frage, ob der Beschwerdeführer sich auf eine Nichtigkeit der angefochtenen betreibungsamtlichen Verfügungen berufen kann.

Nicht zu den lebensnotwendigen Kosten gehören Mietkosten für eine Wohnung in einer Grösse oder Ausstattung, die den Verhältnissen des Betreuungsschuldners unter den gegebenen finanziellen Umständen nicht angepasst sind. Dies ist offensichtlich vorliegend beim Beschwerdeführer der Fall, weil er als Alleinstehender eine Dreizimmerwohnung zu einem Mietzins von CHF 2'040.00 bewohnt. Ein ab 1. Januar 2009 auf CHF 1'040.00 reduzierter anrechenbarer Mietzins erlaubt ihm ohne weiteres, eine Zweizimmerwohnung in angemessener Grösse zu mieten. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass durch die Mietzinsreduktion offensichtlich krass in das Existenzminimum des Beschwerdeführers eingegriffen und er dadurch in eine unhaltbare Lage versetzt würde.

In AB 2008/8 prüfte die Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer Beschwerde, die sich ebenfalls gegen eine Reduktion des anrechenbaren Mietzinses richtete, die Einhaltung der Beschwerdefrist ausgehend von der Zustellung der Pfändungsurkunde an den damaligen Betreuungsschuldner und kam zum Schluss, dass dieser die Frist klarerweise verpasst hatte. Vorliegend kann die Frage, ob der Beschwerdeführer bereits gegen die Ankündigung der Mietzinsreduktion Beschwerde hätte erheben müssen oder vielmehr die Reduktion (auch) noch bei der Umsetzung anfechten kann, letztlich offen bleiben. Der Beschwerdeführer gelangte nämlich erst am 18. Dezember 2008 an die Aufsichtsbehörde. Da die angefochtenen Revisionen bzw. Verfügungen der Einkommenspfändungen am 5. Dezember 2008 ergingen, ist seine Beschwerde verspätet. Zudem erweist sie sich als unbegründet.

c) Nach Art. 93 SchKG können Erwerbseinkommen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall abgelten, nur soweit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Betreibungsschuldner nicht unbedingt notwendig sind. Nicht zu den lebensnotwendigen Kosten nach Art. 93 SchKG gehören Mietkosten für eine Wohnung in einer Grösse oder Ausstattung, die den Verhältnissen des Betreibungsschuldners unter den gegebenen finanziellen Umständen nicht angepasst sind. In solchen Fällen ist dem betreffenden Betreibungsschuldner eine angemessene Frist einzuräumen, binnen derer er sich gewöhnlich eine Wohnsituation zu vertretbaren Kosten schaffen kann. Dabei wird für Mietverhältnisse regelmässig davon ausgegangen, dass dies bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins möglich sein sollte (Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt, Rechtsprechungsbericht 2003, S. 41; vgl. BGE 119 III 70 E. 3c; Kantonsgericht Graubünden, PKG 1989 N. 43, S. 171). Vorliegend hat das Betreibungsamt ausgehend vom 24. September 2008 eine dreimonatige Frist eingehalten, was der Kündigungsfrist für Wohnungen entspricht. Zudem bringt der Beschwerdeführer nichts vor, woraus sich ergeben würde, weshalb ein Mietzins von CHF 1'040.00 für eine Wohnung, die einem Einpersonenhaushalt sowie zur Ausübung der Ausbildung durch den Beschwerdeführer ausreichend Platz bieten muss, nicht angemessen sein soll. Zwar wird der Beschwerdeführer während seiner Ausbildung, die er in den kommenden zwei Jahren zu absolvieren beabsichtigt, möglicherweise häufiger und länger zu Hause seine Zeit verbringen. Es kann jedoch nicht gesagt werden, dass unter diesen Umständen eine kleinere Wohnung als jene, die der Beschwerdeführer heute bewohnt, für einen alleinstehenden Betreibungsschuldner unzumutbar wäre.

Auch können die Ausführungen des Arztes des Beschwerdeführers, Dr. med. S [...]. aus psychiatrischer Sicht und hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Arzteugnis vom 7. Januar 2009 keinen Anspruch auf eine Dreizimmerwohnung im bisherigen Rahmen begründen. Den Betreibungsgläubigern kann nicht entgegengehalten werden, dass ein Wohnungswechsel den laufenden Stabilisierungs- und Gesundungsprozess des Beschwerdeführers gefährden könnte.

Massgebend ist vielmehr, dass eine Wohnung mit einer Wohnfläche von über 85 m² mit einem Mietzins von CHF 2'040.00 nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Einkommen steht, das der Beschwerdeführer zur Zeit als Sozialhilfeempfänger erzielt (vgl. Kantonsgericht Graubünden, PKG 1989 N. 43, S. 171). Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Sozialhilfe Basel mit Schreiben vom 15. April 2008 an den Beschwerdeführer einen Mietzins von monatlich CHF 600.00 exklusive Nebenkosten als

maximalen Grenzwert im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe an eine allein-stehende bedürftige Person in Anwendung des Sozialhilfegesetzes und der Unterstützungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartments bezeichnete. [...]“

(ABE vom 14.1.2009 in Sachen D. gegen S. AG und Kons. und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/98; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

9.3.6.- Art. 17, 32 Abs. 4 SchKG. Beschwerden sind in deutscher Sprache einzureichen. Anderenfalls ist Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Verzichtet die Aufsichtsbehörde darauf, ist dennoch auf die Beschwerde einzutreten.

Art. 93 SchKG. Berechnung des schuldnerischen Existenzminimums: Für eine Schuldnerin, die mit ihrem erwachsenen Sohn in einem Zweipersonenhaushalt lebt, ist ein Mietzins von CHF 1'300.00 angemessen. Die an mündige Kinder nach Art. 277 Abs. 2 ZGB geleisteten Unterhaltsbeiträge sind nicht darin aufzunehmen, weil die Schuldnerin nicht auf Kosten ihrer Gläubiger für den Unterhalt mündiger Kinder sorgen bzw. deren Studium soll finanzieren können. Der Schuldnerin wurde vor der Anpassung des Mietzinses sowie vor Weglassung der Unterhaltsbeiträge eine Frist von sechs Monaten gewährt.

Im Pfändungsverfahren Nr. 907'478 gegen O. vollzog das Betreibungsamt am 23. Juni 2009 die Pfändung. Eingepfändet wurde der künftige Lohn auf die Dauer eines Jahres mit einer pfändbaren Quote von CHF 1'380.00 pro Monat, ab 1. Januar 2010 von CHF 1'980.00 pro Monat. Angemerkt wurde, dass der monatliche Lohnabzug sich ab 1. Januar 2010 auf CHF 1'980.00 erhöhe, weil ab diesem Datum der Unterstützungsbeitrag für den Sohn wegfallen und der monatliche eingerechnete Mietzins auf CHF 1'300.00 herabgesetzt werde. Beigelegt war der Pfändungsurkunde die Existenzminimumsberechnung vom 23. Juni 2009.

Am 28. August 2009 reichte O. eine in englischer Sprache verfasste Beschwerde ein. Es ergab sich daraus, dass sie bis Ende Jahr keine günstigere Wohnung finden könne und sie nicht verstehe, weshalb für ihren in Deutschland studierenden Sohn nicht ein Betrag von CHF 300.00 zum Existenzminimum gerechnet werde.

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 31. Oktober 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„**1a)** Das Betreibungsamt beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil sie in englischer Sprache abgefasst ist.

Betreibungsrechtliche Beschwerden nach Art. 17 SchKG sind wie alle Rechtsmittel an baselstädtische Behörden in deutscher Sprache als der hiesigen Amtssprache einzureichen. Falls eine Beschwerde nicht in der Amtssprache verfasst ist, handelt es sich um einen verbesserlichen Fehler, weshalb der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Verbesserung zu geben ist (Art. 32 Abs. 4 SchKG). Vorliegend hat die Aufsichtsbehörde darauf verzichtet, so dass auf die Beschwerde dennoch einzutreten ist.

b) In der Sache beanstandet die Beschwerdeführerin die Reduktion des anrechenbaren Mietzinses sowie die Nichtberücksichtigung ihrer Unterhaltsleistungen an ihren erwachsenen und studierenden Sohn bei der Bemessung ihres Existenzminimums im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG.

Das im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG zu berechnende Existenzminimum der Betreuungsschuldnerin umfasst die für dessen Lebensunterhalt absolut notwendigen Kosten. Es geht dabei im Grunde genommen um die Frage, welche Gläubiger der Beschwerdeführerin zu privilegieren sind, indem sie deren Forderungen vorweg aus ihrem Einkommen erfüllen darf und kann (Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 2000, S. 63 E. aa), während die übrigen Gläubiger, falls sie nicht befriedigt werden, auf den Betreuungsweg und damit auf die pfändbare Quote verwiesen sind.

ba) Nicht zu den lebensnotwendigen Kosten gehören Mietkosten für eine Wohnung in einer Grösse oder Ausstattung, die den Verhältnissen der Betreuungsschuldnerin und ihrer Familie unter den gegebenen finanziellen Umständen nicht angepasst sind. In solchen Fällen ist der betreffenden Betreuungsschuldnerin eine angemessene Frist einzuräumen, in der sie sich gewöhnlich eine Wohnsituation zu vertretbaren Kosten schaffen kann. Dabei wird für Mietverhältnisse regelmässig davon ausgegangen, dass dies bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins möglich sein sollte (BGE 129 III 526 E. 2; BGer. 5A_712/2007 E. 4.1.; Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt, Rechtsprechungsbericht 2003, S. 41; Kantonsgericht Graubünden, PKG 1989 N. 43, S. 171).

Vorliegend wohnt die Beschwerdeführerin mit ihrem erwachsenen Sohn zusammen in einem Zweipersonenhaushalt. Unter diesen Umständen ist ein Mietzins von CHF 1'300.00, wie ihn das Betreibungsamt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 vorsieht, angemessen und daher nicht zu beanstanden. Das Betreibungsamt hat dabei ausgehend vom Pfändungsvollzug am 23. Juni 2009 bis zur Reduktion des anrechenbaren Mietzinses nicht bloss eine dreimonatige Kündigungsfrist, wie sei bei Wohnungsmieten zur Anwendung kommt, sondern der Beschwerdeführerin sechs Monate und damit die doppelte Zeitspanne eingeräumt, um sich eine kostengünstigere Wohnung zu suchen.

bb) Ferner sind nach Art. 277 Abs. 2 ZGB Eltern ihren bereits mündigen Kindern gegenüber nur ausnahmsweise zum Unterhalt verpflichtet. Eine Unterhaltspflicht besteht allein, um diesen Kindern eine angemessene berufliche Erstausbildung zu ermöglichen, wozu auch, wie dies auf den Sohn der Beschwerdeführerin zutrifft, ein Universitätsstudium zählen kann. Allerdings müssen die Unterhaltsleistungen dem betreffenden Elternteil wirtschaftlich zumutbar sein (BGE 118 II 97 E. 4a). Dies führt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu, dass die dabei geleisteten Unterhaltsbeiträge nicht in die Existenzminimumsberechnung des betriebenen Elternteils aufzunehmen sind, weil dieser nicht auf Kosten seiner Gläubiger für den Unterhalt mündiger Kinder sorgen (BGer. 5A_330/2008 E. 3; BISchK 2003, S. 118 E. 2a) bzw. deren Studium finanzieren können soll (BGer. 5C.150/2005 E. 4.2.2; BGE 98 III 34 E. 2). Mündige Kinder sind damit für ihre Unterhalts- und Ausbildungsforderungen nicht privilegiert zu behandeln (BGE 98 III 34 E. 3).

Aus diesem Grund erweist es sich als richtig, dass das Betreibungsamt die Unterhaltsbeiträge, die die Beschwerdeführerin an ihren erwachsenen Sohn leistet, mit Wirkung ab 1. Januar 2010 nicht mehr zu deren Existenzminimum rechnet. Auch hier wurden der Beschwerdeführerin sechs Monate Zeit eingeräumt, sich aus einer allfälligen Verpflichtung ihrem Sohn gegenüber zu lösen, was nicht zu beanstanden ist. [...]"

(ABE vom 31.10.2009 in Sachen von O. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/79; Dr. A. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

9.3.8. Art. 93 SchKG. Zur Berechnung der pfändbaren Quote des Einkommens eines Ehegatten wird der Überschuss der addierten Einkommen beider Ehegatten über dem gemeinsamen Existenzminimum im Verhältnis der beiden Einkommen zueinander aufgeteilt. Die Abtretung der Hälfte einer BVG-Altersrente des Betreuungsschuldners an seine von ihm nicht getrenntlebende Ehegattin kann den Betreibungsgläubigern nicht entgegengehalten werden.

Das Betreibungsamt Basel-Stadt vollzog am 2. September 2008 im Rahmen diverser Betreibungen bei T.L. die Pfändung Nr. 809/815. Es setzte in der Existenzminimumsberechnung als Einkommen des Betreuungsschuldners neben seiner AHV-Rente auch die Pensionskassenrente in voller Höhe von CHF 8'337.00 ein. Die pfändbare Quote wurde auf CHF 5'420.00 festgesetzt und ab 1. Februar 2009 infolge Anrechnung eines reduzierten Mietzinses auf CHF 6'290.00 pro Monat erhöht.

Mit Beschwerde vom 18. September 2008 beehrten T.L. und V.L., dass die Pfändung vom 2. September 2008 zu Folge Nichtigkeit aufzuheben sei. Zudem sei deren Vollzug aufzuschieben. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer 1 erwarte grössere Honorareingänge, weshalb er eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung im Sinne von Art. 333 ff. SchKG anstrebe. Zudem gehe das Betreibungsamt von der falschen Annahme aus, V.L. verfüge ausser der AHV-Rente über kein Einkommen. Der Beschwerdeführer 1 habe mit Ehevertrag vom 7. Juni 2002 die Hälfte der jeweiligen Altersrente der Versicherungskasse Staatspersonal des Kantons St. Gallen an seine Ehefrau abgetreten. Diese Abtretung sei rechtswirksam und werde von der Versicherungskasse anerkannt. Die Pfändungsurkunde beruhe deshalb auf unrichtigen Tatsachen und sei nichtig.

Die Aufsichtsbehörde wies am 19. Juni 2009 die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Das Betreibungsamt setzte im Rahmen der Einkommenspfändung gegen den Beschwerdeführer 1 neben der AHV-Rente die Altersrente der Versicherungskasse des Staatspersonals St. Gallen vollumfänglich als sein Einkommen ein. Demgegenüber verweisen die Beschwerdeführer auf den Ehevertrag, den sie am 7. Juni 2002 abschlossen. Darin trat der Beschwerdeführer 1 „Zur Sicherstellung des Unterhaltes von Verena Leuenberger [...] unwiderruflich die Hälfte seiner AHV-Rente sowie die Hälfte der jeweiligen Altersleistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen an seine Ehefrau [...] ab.“ Die Beschwerdeführer sind daher

der Ansicht, es dürfe nur die dem Beschwerdeführer 1 verbleibende Hälfte der Rente als dessen Einkommen in die Existenzminimumsberechnung eingesetzt werden. Zudem wird die Beschwerde damit begründet, dass der Betreuungsschuldner, der grössere Honorareingänge erwarte, eine private Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG anstrebe.

b) Vorliegend ist nicht nur T [...] L [...], sondern auch seine Ehefrau V [...] L [...] zur Beschwerde legitimiert. Die Frage, wie der pfändbare Teil des Einkommens des Beschwerdeführers 1 zu bestimmen ist, wirkt sich auch auf ihre Interessen aus (BGE 116 III 75 E. 1a).

ca) Nach Art. 93 SchKG können Erwerbseinkommen und Pensionen jeder Art soweit gepfändet werden, als sie nach Ermessen des Pfändungsbeamten für den Betreuungsschuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. Wenn der Betreuungsschuldner verheiratet ist und seine Ehefrau ebenfalls ein Erwerbseinkommen erzielt oder andere Leistungen einnimmt, die diesem gleichgestellt sind, so sind zunächst die Nettoeinkommen beider Ehegatten und ihr gemeinsames Existenzminimum zu bestimmen, um danach dieses Existenzminimum im Verhältnis der beiden Einkommen auf die Ehegatten aufzuteilen. Die pfändbare Quote des Einkommens des betriebenen Ehegatten wird insofern ermittelt, als der rechnerische Anteil dieses Ehegatten am gemeinsamen Existenzminimum von seinem Nettoeinkommen in Abzug gebracht wird (BGE 116 III 75 E. 2a, 114 III 12 E. 3). Zum gleichen Ergebnis führt die Berechnung, wenn der Überschuss der addierten Einkommen über dem gemeinsamen Existenzminimum im Verhältnis der beiden Einkommen zueinander aufgeteilt wird.

Das Bundesgericht entschied, dass durch eine Unterhaltsvereinbarung unter den Ehegatten, wonach der eine Ehegatte im Gegensatz zum anderen die Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernehme und dafür im Unterschied zu diesem nur einen Teil seines Einkommens dem gemeinsamen Unterhalt widme, nicht von dieser Berechnungsweise der pfändbaren Quote abgewichen werden könne. Es könne im Betreibungsverfahren nicht auf beliebige Vereinbarungen der Ehegatten abgestellt werden, weil diese sonst die Möglichkeit hätten, zum Nachteil der Betreuungsgläubiger das Existenzminimum des betriebenen Ehegatten zu verändern. Dies gelte auch dann, wenn der Richter die vorgelegte Unterhaltsvereinbarung genehmigt habe (BGE 130 III 45 E. 2 = Pra 2004, 669 E. 2; 116 III 75 E. 2b). Im gleichen Sinne entschied das Obergericht Luzern. Da nicht nur die Interessen der Ehegatten, sondern auch jene der Gläubiger zu berücksichtigen seien, könne bezüglich der Beitragsleistungen der Ehegatten an den ehelichen Un-

terhalt nicht auf deren freiwillige Ordnung abgestellt werden (BISchK 2002, S. 59 E. 7.2).

cb) Der zitierten Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass Ehegatten nach ihren Bedürfnissen im Rahmen der eherechtlichen Vorschriften Unterhaltsvereinbarungen treffen dürfen, dass solche Abreden jedoch nicht Dritten entgegengehalten werden können, die den einen oder anderen Ehegatten für Forderungen betreiben. Dieser Gedanke ist von grundlegender Tragweite und daher nicht auf Unterhaltsvereinbarungen beschränkt, sondern auch auf andere Übereinkünfte der Ehegatten anwendbar, die die Interessen der Gläubiger verletzen.

Vorliegend stand dem Betreuungsschuldner und Beschwerdeführer 1 eine Altersrente nach BVG alleine zu. Am 7. Juni 2002 vereinbarten die Beschwerdeführer, dass der Betreuungsschuldner die Hälfte der Altersrente an seine Ehefrau abtrete. Die Abtretung einer Rente ist nach Eintritt ihrer Fälligkeit zulässig (Art. 39 Abs. 1 BVG). Die Fälligkeit tritt mit Erreichen des Schlussalters, das heisst nach Vollendung des 65. Altersjahrs des Rentenberechtigten, ein (HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2005, S. 343 N. 920 iVm S. 154 N. 416; Art. 10 Abs. 2 iVm Art. 13 Abs. 1 BVG). Dies war bereits vor Abschluss der Abtretung der Fall, so dass diese gültig zustande kam. Die Gültigkeit der Abtretung bedeutet jedoch nicht, dass sie den Betreuungsgläubigern zwingend entgegengehalten werden kann. Falls sie zu beachten wäre, hätte dies zur Folge, dass vom Überschuss der gesamten Altersrente über dem gemeinsamen Existenzminimum der beiden Ehegatten nur der rechnerische Anteil des Betreuungsschuldners an der Altersrente, der 50% beträgt, gepfändet werden könnte. Hingegen würde den Betreuungsgläubigern dieser gesamte Überschuss zur Verfügung stehen, wenn trotz der Abtretung die ganze Altersrente als massgebendes Einkommen des Beschwerdeführers 1 zu behandeln wäre. Ob die Abtretung bei der Bemessung der pfändbaren Quote zu beachten ist, hängt davon ab, welchen Zweck die Beschwerdeführer damit verfolgten.

Nach Art. 22bis Abs. 2 AHVG ist eine AHV-Zusatzrente dem nicht rentenberechtigten Ehegatten auf sein Verlangen, wenn die Ehegatten getrennt leben, oder von Amtes wegen, wenn sie geschieden sind, auszubezahlen. Für BVG-Renten gilt, wie erwähnt, dass der Anspruch darauf nach Eintritt der Fälligkeit abgetreten werden kann (Art. 39 Abs. 1 BVG). Liegen einer Abtretung Umstände wie jene, die Art. 22bis Abs. 2 AHVG vorausgesetzt werden, zugrunde, so ist die Aufteilung des Einkommens sachlich begründet und kann den Betreuungsgläubigern im Rahmen der Bestimmung der pfändbaren Einkommensquote entgegengehalten werden. Vorliegend leben der Betreuungsschuldner und seine Ehefrau hingegen in einer tatsächlich und rechtlich ungetrennten Ehe. Die Abtretung der Hälfte der Altersrente

vereinbarten sie nicht, weil sie seither getrennte Haushalte führen und ihre jeweils eigenen Lebens- und Haushaltskosten jeder für sich allein bestreiten würden. Als Ehepaar, das nach wie vor eine Lebens- und Haushaltsgemeinschaft bildet, weisen sie vielmehr weitgehend gemeinsame Lebens- und Haushaltskosten auf, die sie hauptsächlich mit der BVG-Altersrente finanzieren, die das Gros ihrer Einkünfte ausmacht. Die Aufteilung dieser Rente unter die Beschwerdeführer widerspiegelt daher keine besonderen Lebensverhältnisse, die nach aussen sichtbar wären. Nicht auszuschliessen ist, dass die Abtretung auch vereinbart wurde, um die Betreuungsgläubiger zu benachteiligen. Das Betreibungsamt setzte deshalb die BVG-Altersrente zu Recht als alleiniges Einkommen des Betreuungsschuldners und Beschwerdeführers 1 ein. [...]“

(ABE vom 19. Juni 2009 in Sachen T. und V.L. gegen div. Gläubiger und Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2008/60, Dr. F. Beurret-Flück/lic. iur. F. Emmel)

9.3.9. Berechnung der Lohnpfändungsquote bei Betreuung aufgrund eines Konkursverlustscheines

(siehe unter Ziffer 11., S. 73)

9.3.10. Zeitpunkt und Voraussetzungen einer Pfändungsrevision (Art. 93 Abs. 2 SchKG)

(siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48)

9.3.11. Berufung des Gläubigers auf Nichtigkeit im Zusammenhang mit der Berechnung der pfändbaren Quote?

(siehe unter Ziffern 9.3.1. - 9.3.2., S. 48 und 9.3.4., S. 52)

10. Art. 22, 126 SchKG. Der Zuschlag in der Zwangsverwertung ist eine öffentlichrechtliche Verfügung des Betreibungsamts. Handlungsunfähigkeit des Ersteigerers führt zur Nichtigkeit des Zuschlags. Die Nichtigkeit ist mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machen und kann auch noch gegen die Verfügung über die Ausfallforderung vorgebracht werden. Der Mindererlös sowie Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der

nichtigen Versteigerung gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder des Grundpfandgläubigers. Der handlungsunfähige Ersteigerer haftet dem Geschädigten unter den Voraussetzungen von Art. 54 OR. Zu den Anforderungen an die Urteilsfähigkeit eines Ersteigerers.

a) Im Auftrag der Konkursverwaltung betreffend die Konkursmasse M. GmbH versteigerte das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt in einer öffentlichen Gant vom 25. August 2008 die Stockwerkeigentumsparzelle 1882.25 samt der Miteigentumsparzelle 1882-44-26 des Grundbuchs Basel-Stadt (Loftgebäude Nr. 99 mit zwei Autoeinstellplätzen) im Hinterhaus H...strasse 103 in Basel. Die Grundstücke wurden H. zu CHF 300'000.00 zugeschlagen. Vor dem Zuschlag hinterlegte der Ersteigerer die gemäss den Steigerungsbedingungen erforderlichen CHF 30'000.00 als Anzahlung mittels eines Bankchecks der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Nachdem H. bis zu dem in den Steigerungsbedingungen festgesetzten Termin vom 25. November 2008 den Restkaufpreis nicht bezahlt hatte, hob das Betreibungs- und Konkursamt den Gantkauf auf.

b) Am 10. Dezember 2008 teilte der Rechtsvertreter von H. dem Betreibungs- und Konkursamt mit, dass der Gantkauf als nichtig zu bezeichnen sei, weil sein Mandant zu jenem Zeitpunkt nicht habe vernunftgemäss handeln können. Zum Beweis legte er ein ärztliches Attest von Dr. med. B. sowie eine AHV/IV-Rentenverfügung vom 27. Oktober 2007 bei. Die Grundstücke wurden am 15. Dezember 2008 an einer zweiten Gant zu CHF 260'000.00 versteigert. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2008 forderte das Betreibungs- und Konkursamt H. auf, CHF 19'030.20 bis 5. Januar 2009 zu bezahlen. Dieser Betrag ergebe sich aus dem Mindererlös aus der zweiten Versteigerung sowie aus den Kosten und Auslagen der ersten Versteigerung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Anzahlung von CHF 30'000.00. Gleichzeitig teilte es dem Rechtsvertreter von H. mit, dass es an der Gültigkeit des Gantkaufes festhalte.

Mit Beschwerde vom 24. Dezember 2008 begehrte H., es sei kostenfällig die Nichtigkeit des Gantkaufs vom 25. August 2008 aufgrund mangelnder Urteilsfähigkeit festzustellen. Zudem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung zu bewilligen.

Zur Begründung machte er geltend, er stehe wegen einer schweren psychischen Erkrankung seit Jahren beim Psychiater Dr. med. B. in Behandlung. Im Sommer des Jahres 2008 habe er einen sehr schweren psychotischen Krankheitsschub erlitten, der eine weitgehende Aufhebung der Realitätsprüfung mit sich gebracht habe. Während dieses Krankheitsschubes sei er am

26. August 2008 zwangsmässig mit fürsorgerischer Freiheitsentziehung in die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) eingeliefert worden. In der Folge habe er gegen eine Verlängerungsverfügung des Freiheitsentzuges an die Psychiatrie-Rekurskommission rekurriert, die mit Entscheid vom 4. September 2008 unter anderem festgestellt habe, dass er zu einer Realitätsverknennung neige und noch nicht in der Lage sei, sich adäquat um seine finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Er lebe ausschliesslich von einer AHV-Rente von CHF 1'962.00 und verfüge noch über ein erspartes Bankguthaben von rund CHF 5'000.00, nachdem er anlässlich des Gantkaufs CHF 30'000.00 deponiert habe. Aus dem Bericht der Psychiatrie-Rekurskommission, dem Attest von Dr. med. B. und der Tatsache, dass er bereits am Tage nach der Liegenschaftsgant habe zwangsweise hospitalisiert werden müssen, ergebe sich eindeutig, dass er anlässlich der Versteigerung nicht in der Lage gewesen sei, vernunftgemäss zu handeln. Er hätte den Liegenschafts Kauf vernünftigerweise auch gar nicht finanzieren können. Aufgrund der nachgewiesenermassen vorhandenen psychischen Erkrankung treffe ihn für sein Schaden stiftendes Verhalten kein Verschulden. Zudem verfüge er über kein Vermögen. Aus diesen Gründen beantragte er, auf die Billigkeitshaftung zu verzichten.

Die Aufsichtsbehörde stellte am 12. Oktober 2009 in Gutheissung der Beschwerde die Nichtigkeit des Zuschlags an den Beschwerdeführer fest, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) [...].

aa) Mit dem Zuschlag erwirbt der Ersteigerer den Steigerungsgegenstand. Vorgängig hat er die in den Steigerungsbedingungen festgelegte Anzahlung zu leisten. Wenn der Ersteigerer, wie es vorliegend geschah, zwar die beim Zuschlag erforderliche Anzahlung erbringt, in der Folge jedoch nicht den Restkaufpreis bezahlt, hat das Betreibungsamt den Zuschlag aufzuheben, eine neue Versteigerung anzuordnen und durchzuführen (Art. 143 Abs. 1 SchKG; Art. 63 Abs. 1 VZG; EDUARD BRAND, Die betreibungsrechtliche Zwangsverwertung von Grundstücken im Pfandverwertungsverfahren, 2008, S. 173). Falls die zweite Versteigerung einen geringeren Erlös ergibt, haftet der Erstersteigerer, hier der Beschwerdeführer, für die Ausfallforderung. Dasselbe gilt für die Kosten dieser nutzlos gewordenen ersten Versteigerung (Art. 143 Abs. 2 SchKG; Art. 72 VZG). Dieser Haftung kann der Beschwerdeführer entgehen, falls er die Nichtigkeit des Zuschlags nachweist.

ab) Beim Zuschlag in der Zwangsverwertung handelt es sich um eine öffentlichrechtliche Verfügung des Betreibungsamts. Nichtig ist ein Steigerungszuschlag, falls er gegen eine Vorschrift verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse eines unbestimmten Kreises Dritter erlassen wurde und deshalb zwingend ist (BGE 117 III 39 E. 4b; Art. 22 SchKG). Handlungsunfähigkeit des Ersteigerers führt zur Nichtigkeit des Zuschlages (BGE 53 III 179, 181; ANTON PESTALOZZI, Der Steigerungskauf, 1997, S. 108 Rz. 579; Art. 18 ZGB). Die Nichtigkeit eines Zuschlages ist mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machen (BGE 53 III 179, Regesten, 180 f.). Sie kann auch noch gegen die Verfügung über die Ausfallforderung vorgebracht werden (BGE 53 III 179, 181; PESTALOZZI, a.a.O.), weil die Nichtigkeit jederzeit geltend gemacht werden kann, von Amts wegen zu beachten ist (Art. 22 SchKG) und nicht geheilt werden kann (BGE 117 III 39 E. 5). Wird die Nichtigkeit des Zuschlages festgestellt, so entfällt die Ausfallforderung. Der Mindererlös sowie Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der ersten, nichtigen Versteigerung gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder des Grundpfandgläubigers. Dem Geschädigten bleibt dabei die Möglichkeit, mittels Klage beim Zivilrichter den handlungsunfähigen Ersteigerer in Anwendung von Art. 54 OR (Billigkeitshaftung handlungsunfähiger Personen) für den eingetretenen Schaden verantwortlich zu machen.

ba) Zu beurteilen ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer anlässlich der Versteigerung vom 25. August 2008 handlungsunfähig war, so dass der Zuschlag, der auf dessen Gebot erfolgte, nichtig wäre. Handlungsfähigkeit setzt Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraus (Art. 19 ZGB). „Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen“ (Art. 18 ZGB). Eine dieser gesetzlichen Ausnahmen ist die bereits erwähnte Billigkeitshaftung nach Art. 54 OR (CHK-CH. MÜLLER, 2007, Art. 54 OR N. 8, S. 1345). Urteilsfähig ist jede Person, der nicht die Fähigkeit abgeht, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Die Urteilsfähigkeit kann namentlich durch Geisteskrankheit ausgeschlossen sein. Allerdings muss auch eine medizinisch festgestellte Geisteskrankheit nicht zwangsläufig zur Urteilsunfähigkeit in jeder Hinsicht führen. Sie begründet lediglich eine natürliche Vermutung, dass die betreffende Person urteilsunfähig ist. Die Aufsichtsbehörde hat Gutachten betreffend das Vorliegen einer Geisteskrankheit zu überprüfen und ist dabei nicht an die gutachterlichen Schlussfolgerungen gebunden. Im konkreten Fall hat sie wertend zu entscheiden, ob der fraglichen Person hinsichtlich eines bestimmten Rechtsgeschäfts die Urteilsfähigkeit zukam oder

fehlte (HEINZ HAUSHEER/REGINA E. AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2005, S. 50 N. 06.46).

bb) Der Grundstückkaufvertrag ist ein anspruchsvolles Kaufgeschäft, bei dem sowohl die Verkäuferschaft als auch die Käuferschaft Schutz vor unüberlegten Geschäftsabschlüssen geniessen. Dieser Schutz wird dadurch gewährleistet, dass der Grundstückkauf, um gültig zustandezukommen, öffentlich beurkundet werden muss (Art. 216 Abs. 1 OR; BGE 112 II 330 E. 3a; BK-GIGER, 1997, Art. 216 OR N 9, S. 19 f.). Insbesondere der Grundstückkäufer soll gezwungen werden, „alles viel gründlicher zu überlegen. Die Willensbildung vollzieht sich auf der Basis einer sorgfältigen Analyse sämtlicher mit dem Vertragsabschluss verbundenen Folgen, weil Spontaneität ausgeschlossen ist“ (BK-GIGER, Art. 216 OR N 9, S. 20). Dieser Schutzmechanismus besteht im Rahmen einer öffentlichen Zwangsversteigerung nicht in gleichem Masse. „Auf einer Zwangsverwertung gelangt der Kaufvertrag dadurch zum Abschluss, dass der Versteigerungsbeamte den Gegenstand zuschlägt“ (Art. 229 Abs. 1 OR). Damit wird der Verkaufsabschluss ohne öffentliche Beurkundung wirksam (PESTALOZZI, S. 84 Rz. 450). Gebote sind vielfach nicht das Resultat gründlicher Überlegung. Vielmehr erfolgen sie oft spontan, weil der Ersteigerer durch die Versteigerungssituation als solcher, durch deren Verlauf und die übrigen Gebote beeinflusst wird. Ferner hat der Ersteigerer vor dem Zuschlag zwar die in den Steigerungsbedingungen festgelegte Anzahlung zu leisten. Beim Grundstückkauf hingegen wird in der Regel vereinbart, dass der ganze Kaufpreis vor der öffentlichen Beurkundung sicherzustellen ist. Dies geschieht hauptsächlich im Interesse der Verkäuferschaft, ist jedoch faktisch auch ein Schutz für die Käuferschaft vor Geschäften, die ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Aus alledem ergibt sich, dass die Teilnahme an einer Versteigerung dem Kaufinteressenten ein höheres Mass an Überlegung und Vorsicht abverlangt, als dies beim Abschluss eines Grundstückkaufvertrages der Fall ist, weil die Faktoren Zeitdruck und Anwesenheit weiterer Kaufinteressenten einen bestimmenden Einfluss auf die Entschlussfassung des Ersteigerers ausüben können. Unter diesen Umständen sind tendenziell höhere Anforderungen an die Urteilsfähigkeit eines Steigerungsteilnehmers als eines Grundstückkäufers zu stellen.

bc) Auszugehen ist davon, dass der Beschwerdeführer H [...] am Morgen des 26. August 2008 und damit am Tag nach der Versteigerung an seinem Wohnort eine verbale und handgreifliche Auseinandersetzung mit einem Nachbarn hatte, die derart heftig war, dass sie den Beizug der Polizei und der Gesundheitsdienste des Kantons Basel-Stadt nötig machte. Die herbeigerufene, diensthabende Ärztin der Gesundheitsdienste ordnete aufgrund des manifesten Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers die fürsorge-

rische Freiheitsentziehung (FFE) gemäss Art. 397a ZGB an und wies diesen in die UPK ein. Gegen diese Massnahmen rekurrierte der Beschwerdeführer bei der Psychiatrie-Rekurskommission am 29. August 2008, die den Rekurs am 4. September 2008 jedoch abwies und die Zurückbehaltung des Beschwerdeführers bis 2. Oktober 2008 in der Klinik bewilligte. In ihrer Entscheidungsbegründung führte die Rekurskommission aus, dass beim Beschwerdeführer bei Eintritt in die UPK ein wahnhaftes Erleben mit Grössenwahn und akustischen Halluzinationen sowie eine Affektlabilität und Angetriebenheit feststellbar gewesen seien. Der Beschwerdeführer leide seit Jahren an einer schizoaffektiven Störung, wobei aktuell ein maniformes Zustandsbild mit psychotischen Anteilen das Krankheitsbild präge. Seinen Aussagen sei zu entnehmen, dass er unter Verfolgungsideen leide. Ausserdem zeige er eine motorische Angetriebenheit sowie eine Tendenz zu Grössenideen. Die Eintrittssituation mache deutlich, dass der Beschwerdeführer zur Fehlinterpretation von Begebenheiten bzw. zu einer Realitätsverkennung neige. Dabei empfinde er seine Umwelt als ihm gegenüber überwiegend feindlich gestimmt. Im Zusammenhang mit seiner gegenwärtig stark ausgeprägten Affektlabilität bestehe dadurch die Gefahr unkontrollierter Handlungen [...]. In einer Stellungnahme vom 16. März 2009 bestätigte PD Dr. med. W [...] von den UPK, dass sich der Beschwerdeführer vom 26. August bis 1. Oktober 2008 in stationärer ärztlicher Behandlung in den UPK befunden habe. Wegen der zeitlichen Nähe von Gantkauf und Hospitalisation sei davon auszugehen, dass Karl Huber zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bereits erkrankt und in seiner Urteilsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei. Aus ärztlicher Sicht erscheine es als angebracht, die Urteils-Handlungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Gantkaufs anhand eines Gutachtens zu prüfen [...].

Ferner liegt ein Arzteugnis von Dr. med. B [...], Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 9. Dezember 2008 vor [...]. Dr. med. B [...] bestätigte darin, dass der Beschwerdeführer seit Jahren wegen einer schweren psychischen Erkrankung mit wiederkehrend auftretenden Krankheitsschüben bei ihm in ambulanter psychiatrischer Behandlung stehe. Im Sommer des Jahres 2008 habe er einen sehr schweren Krankheitsschub erlitten, während dem er aufgrund einer schweren psychotischen Symptomatik mit weitgehender Aufhebung der Realitätsprüfung zu seinem Schutz mit FFE habe zwangsmässig in die UPK eingewiesen werden müssen. Im Vorfeld dieser stationären Behandlung habe der Patient am 25. August 2008 an einer Liegenschaftsgant teilgenommen und dort offenbar einen Kaufvertrag unterzeichnet. Aus ärztlicher Sicht sei infolge der gleichzeitigen, akuten, schweren psychischen Erkrankung mit praktisch aufgehobener Realitätsprüfung für den Entscheid des Liegenschaftserwerbs die Urteilsfähigkeit aufgehoben gewesen.

bd) Wesentlich ist, dass der Beschwerdeführer nach den übereinstimmenden Feststellungen der Psychiatrie–Rekurskommission und von Dr. med. B [...] an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung leidet. Laut der Rekurskommission hat der Beschwerdeführer dabei eine Tendenz zu Grössenideen und neigt zur Fehlinterpretation von Begebenheiten bzw. zu einer Realitätsverkennung. Im Zustand der stark ausgeprägten Affektlabilität, die beim Beschwerdeführer am Tag nach der Liegenschaftsgant festgestellt wurde, bestehe die Gefahr, dass dieser unkontrollierte Handlungen begehe [...]. Diese Einschätzung wird von Dr. med. B [...] geteilt, der davon spricht, dass die Realitätsprüfung des Beschwerdeführers, wenn er wie im Sommer 2008 an schweren Krankheitsschüben leide, weitgehend aufgehoben sei. Unter diesen Umständen besteht die Vermutung, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Versteigerung und hinsichtlich des Erwerbs der ersteigerten Liegenschaft nicht urteilsfähig und damit nicht handlungsfähig war. Diese Vermutung erhält dadurch zusätzliches Gewicht, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht genügend finanzielle Mittel hatte, um die Liegenschaft überhaupt zu erwerben. Zwar brachte er die Anzahlung von CHF 30'000.00 auf. Aus dem Schreiben seines Rechtsvertreters vom 10. Dezember 2008 ergibt sich zudem, dass er daneben noch über weitere CHF 20'000.00 sowie über Stockwerkeigentum verfügt. Letzteres bewohnt er selber und hätte er jedoch nicht rechtzeitig in liquide Mittel umwandeln können, um es zur Kaufpreisdeckung zu verwenden. Ausserdem waren seine Eigenmittel selbst zu gering, um den Erwerb durch seine Bank finanzieren zu lassen, wie sich aus deren Weigerung ergibt, ihm das notwendige Kapital zur Verfügung zu stellen. Sein Entscheid, an der Steigerung effektiv teilzunehmen und sich die Liegenschaft zuschlagen zu lassen, muss aus diesen Gründen umso mehr als realitätsfremd und in hohem Masse als unvernünftig angesehen werden. Dies lässt sich nur vor dem Hintergrund seines gesundheitlichen Zustandes erklären. Es erstaunt auch nicht, dass der Beschwerdeführer noch anlässlich der Anhörung durch die Psychiatrie-Rekurskommission am 4. September 2008 keine Einsicht in die Tragweite seines Handelns hatte, wie sich aus deren Entscheid ergibt [...].

be) Gegen die Annahme der Urteilsunfähigkeit spricht nicht, dass weder der Beschwerdegegner D [...] noch die Angestellten der Liegenschaftsverwaltung des Betreibungs- und Konkursamts Basel-Stadt etwas von der Urteilsfähigkeit bemerkt haben. Die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung erlebten den Beschwerdeführer im Vorfeld zur eigentlichen Versteigerung kennen. Er habe sich zwischen dem 10. und dem 13. August 2008 am Schalter als Kaufinteressent präsentiert. Dabei habe er die Steigerungsakten studiert und erzählt, dass er das Steigerungsobjekt kenne, weshalb er dieses nicht besichtigen werde. Er besitze bereits eine Eigentumswohnung an

der Sennheimerstrasse und habe eine Erbschaft gemacht, mit der er die Liegenschaft zu erwerben beabsichtige (Vernehmlassung des Betreibungs- und Konkursamts vom 12. Januar 2009; Chronologische Auflistung aufgrund des Tagesprotokolls der Liegenschaftsverwaltung; Schreiben des Betreibungs- und Konkursamts vom 17. Dezember 2008, Beschwerdebeilage 3). Der Beschwerdegegner D [...] hingegen lernte den Beschwerdeführer erst an der Versteigerung vom 25. August 2008 kennen. Zudem verfügte er über Informationen von S [...], die dem Beschwerdeführer das Versteigerungsobjekt zeigte. Der Beschwerdeführer habe anlässlich dieser Besichtigung am 13. August 2008 von seinen sehr klaren Vorstellungen erzählt, wie die drei Lofts genutzt werden sollten. Er habe von Partnern, die mit ihm die Lofts erwerben würden, und auch von einer Schwarzgeldinvestition gesprochen [...].

Dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Betreibungsamt von einer Erbschaft, die er gemacht habe, gegenüber dem Beschwerdegegner D [...] und S [...] jedoch von Partnern und Schwarzgeldern gesprochen haben soll, mit denen er das Steigerungsobjekt finanzieren wollte, bestätigt, dass er weder eine Finanzierungslösung noch überhaupt klare Vorstellungen davon hatte, auf welchem Weg er das erforderliche Kapital für den Erwerb aufbringen konnte. Seine Aussagen offenbaren vor dem Hintergrund seiner Erkrankung, dass der Beschwerdeführer bereits vor der Versteigerung in seiner Urteilsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen sein musste. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass für Laien psychische Krankheiten häufig nur sehr schwer erkennbar sind, solange die betreffende Person nicht über längere Zeit beobachtet werden kann und in dieser Zeit einigermaßen kohärente Ansichten äussert. Vorliegend bestätigt Dr. med. B [...], dass der Beschwerdeführer auch während eines schweren Krankheitsschubes für jeweils wenige Stunden bei Dritten einen normalen Eindruck hinterlassen kann [...]. Es ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter des Betreibungs- und Konkursamts, der Beschwerdegegner D [...] sowie S [...] den Beschwerdeführer, wenn überhaupt, nicht länger als wenige Stunden hintereinander beobachten konnten. Entscheidend ist zudem, dass die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängt, ob die fragliche Person effektiv urteilsfähig war oder nicht. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob Dritte, und selbst Vertragspartner, darauf vertrauen durften, dass die Urteilsfähigkeit gegeben war oder nicht (CHK-P. BREITSCHMID, 2007, Art. 18 ZGB N. 2, S. 34).

Auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht entmündigt ist und unter Vormundschaft steht, lässt sich nichts zu Gunsten der Gültigkeit des Zuschlags ableiten. Nach Art. 369 Abs. 1 ZGB gehört jede mündige Person unter Vormundschaft, „die infolge Geisteskrankheit [...] ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Bei-

standes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.“ Massgebendes Element ist auch mit Bezug auf die Sicherheit Dritter, dass die Gefährdung in erheblichem und dauerndem Masse besteht (CHK-K. AFFOLTER/D. STECK/U. VOGEL, 2007, Art. 369 ZGB N. 5, S. 454). Dies war aus ärztlicher Sicht aufgrund des Krankheitsverlaufes des Beschwerdeführers bisher nicht der Fall [...]. Davon abgesehen ist der Schutz gutgläubiger Dritter nur für den Fall vorgesehen, dass eine Entmündigung und Bevormundung zwar angeordnet wurde, aber noch nicht veröffentlicht ist und deshalb Dritten nicht entgegengehalten werden kann (Art. 375 Abs. 3 ZGB). Dies trifft hier nicht zu.

c) Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Versteigerung vom 25. August 2008 urteilsunfähig und damit handlungsunfähig war. Sein Gebot, das zum Zuschlag der Liegenschaft an den Beschwerdeführer führte, ist damit nichtig, was in Gutheissung der Beschwerde festzustellen ist. Die Nichtigkeit führt dazu, dass das Betreibungs- und Konkursamt dem Beschwerdeführer die geleistete Anzahlung von CHF 30'000.00 zurückzuerstatten hat. [...]"

(AGE vom 12.10.2009 in Sachen H. gegen Konkursverwaltung M. GmbH und Kons. sowie Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt; AB 2008/100, Dr. Heierli/lic. iur. F. Emmel)

11. **Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheins (Art. 265 f. SchKG).**

11.1. **Urteil der Aufsichtsbehörde**

Art. 91 SchkG. Die Pfändung kann auch in Abwesenheit der Schuldnerin vollzogen werden, wenn sie dieser angekündigt wurde.

Art. 93, 265 Abs. 1 SchkG. **Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheines:** Falls der Richter den Rechtsvorschlag der Schuldnerin, sie sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, nicht bewilligt, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest, wozu auch zukünftige Lohnbestandteile gehören. Bei der Berechnung hat der Richter nach pflichtgemäsem Ermessen den standesgemässen Lebensbe-

darf der Schuldnerin zu berücksichtigen. Die monatliche Lohnpfändungsquote hat sich am Existenzminimum der Schuldnerin auszurichten.

Am 26. Februar 2009 wurde im Pfändungsverfahren Nr. 902'477 bei der Schuldnerin Sch. die Pfändung vollzogen. Für die Dauer eines Jahres wurde der künftige Lohn mit der pfändbaren Quote von monatlich CHF 3'140.00 gepfändet. Im Übrigen wurde ein Pfändungsvorgang für die Pfändungsgruppe 813'290 mit Ablauf des Pfändungsjahres am 17. November 2009 angemerkt.

Mit Beschwerde vom 17. April 2009 begehrte Sch., es sei die Pfändungsurkunde vom 7. April 2009 abzuändern, indem der Abzug vom künftigen Lohn auf CHF 1'116.60 pro Monat festzusetzen sei. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass das Betreibungsamt übersehen habe, dass es sich bei der Forderung der Berner Kantonalbank um eine ehemalige Konkursforderung handelte, für welche nicht auf das betriebsrechtliche Existenzminimum betrieben werden dürfe. Vielmehr unterliege nur jener Lohnanteil der Pfändung, welcher „neues Vermögen“ i.S.v. Art. 265 und 265a SchKG darstelle. Im vorliegenden Fall betrage dieser Anteil nur CHF 13'400.00 pro Jahr bzw. CHF 1'116.00 pro Monat. Im Übrigen beanstandete sie, dass die Pfändung in ihrer Abwesenheit vorgenommen worden sei.

Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 19. Mai 2009 ab, wobei sie was folgt ausführte:

„1a) Nach Art. 17 Abs. 1 SchKG können Verfügungen des Betreibungsamtes binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme mittels Beschwerde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

b) Die Beschwerdeführerin macht vorliegend zunächst geltend, dass sie anlässlich der Pfändung nicht anwesend gewesen sei. Dies sei rechtswidrig, denn das Betreibungsamt hätte an der Vorladung auf den 3. März 2009 festhalten müssen. Durch die Vornahme der Pfändung in Abwesenheit der Beschwerdeführerin werde das rechtliche Gehör verletzt. Alleine aus diesem Grund sei die Betreibung aufzuheben bzw. die pfändbare Quote herabzusetzen.

c) Das Betreibungsamt bestreitet nicht, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Pfändungsvollzugs nicht zugegen gewesen war. Die von der Beschwerdeführerin in den Raum gestellten Vorwürfe verwirft es jedoch als geradezu trölerisch. Es führt zur Begründung an, dass die Beschwerdeführerin am 7. Januar 2009 aufgrund einer Revision einer vorgängigen Pfändung (Nr. 813.290) auf dem Betreibungsamt bereits eingehend betreffend ihre Einkommensverhältnisse befragt worden sei. In Beantwortung der Pfändungsankündigung vom 19. Februar 2009 liess die Beschwerdeführerin mit undatiertem Schreiben [...] das Betreibungsamt wissen, dass sie die erwähnte Pfändungsankündigung ablehne bzw. der Termin am 3. März 2009 gestrichen werden müsse. Das Betreibungsamt antwortete der Beschwerdeführerin umgehend und verwies zunächst auf seine gesetzlichen Pflichten hinsichtlich Vorladung und Pfändungsankündigung. Weiter erklärte es, dass es auf die Angaben der Beschwerdeführerin abstellen und die Pfändung vollziehe werde. Mit Schreiben vom 1. März 2009 bat die Beschwerdeführerin um diverse Auskünfte im Zusammenhang mit dem Pfändungsvollzug, welche das Betreibungsamt auch umgehend schriftlich erteilte.

d) Gemäss Art. 91 SchKG ist die Schuldnerin grundsätzlich unter Straffolge verpflichtet, an der Pfändung persönlich anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Pfändung kann jedoch auch in Abwesenheit der Schuldnerin vollzogen werden, wenn diese angekündigt wurde (KUKO SchKG-NÄF, Art. 91 N 7). In casu hat die Beschwerdeführerin mit ihrem undatierten Schreiben (Eingang Betreibungsamt 26. Februar 2009) dem Betreibungsamt klar kundgetan, dass sie keine Zeit habe und – de facto - den Pfändungsvollzug ablehne. Im Übrigen verwies die Beschwerdeführerin explizit darauf, dass sich an ihrer finanziellen Lage seit Januar 2009 nichts geändert habe.

Gemäss Pfändungsankündigung hätte die Beschwerdeführerin am 3. März 2009 beim Betreibungsamt vorsprechen müssen. Auf die Folgen einer Unterlassung wurde sie aufmerksam gemacht. Sie lehnte jedoch nicht nur den Termin sondern auch die Pfändung als solche ab. Der Betreibungsbeamte wertete das Schreiben zu Gunsten der Beschwerdeführerin als genügende Entschuldigung für ein Fernbleiben vom Pfändungsvollzug und verzichtete auf eine polizeiliche Vorführung. Wenn die Beschwerdeführerin nun argumentiert, ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden, nachdem sie jegliche Teilnahme an der Pfändung ablehnte und ihr auch in der Folge umgehend schriftlich vom Betreibungsamt die Fragen beantwortet wurden, so ist ihr

Verhalten als trölerisch zu bezeichnen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit gerade nicht gegeben.

2a) Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, das Betreibungsamt habe Art. 265 SchKG verletzt. Das Betreibungsamt habe übersehen, dass es sich bei der Forderung der Berner Kantonalbank um eine ehemalige Konkursforderung handle, für welchen die Beschwerdeführerin nicht auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum betrieben werden dürfe. Vielmehr unterliege nur jener Lohnanteil der Pfändung, welcher „neues Vermögen“ bilde. Es gehe nicht an, dass auf die pfändbare Quote analog der vorausgegangen Pfändung, welche nicht für eine Konkursforderung, sondern für eine neue Schuld erfolgte, abgestellt worden sei. Sinn und Zweck von Art. 265 SchKG sei es dem Schuldner zu ermöglichen, ein standesgemässes Leben zu führen, also einen seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen entsprechenden Lebenswandel. Der Schuldner solle sich finanziell erholen können. Das Betreibungsamt habe daher korrekterweise die monatliche pfändbare Quote auf einen Zwölftel des vom Zivilgericht festgestellten neuen Vermögens von CHF 13'400.00 pro Jahr, somit auf CHF 1'116.00 monatlich festsetzen müssen.

[...]

b) Wie die Beschwerdeführerin richtig ausführt, bezweckt Art. 265 f. SchKG die wirtschaftliche Erholung der Schuldnerin. Gestützt auf einen Konkursverlustschein kann jedoch ein Gläubiger eine neue Betreibung einleiten. Erhebt die Schuldnerin Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so wird der Rechtsvorschlag dem Richter vorgelegt. Bewilligt dieser den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest. Der Richter hat dabei im konkreten Fall nach pflichtgemässen Ermessen den standesgemässen Lebensbedarf bei der Berechnung zu berücksichtigen. Im Umfang des neuen Vermögens, wozu auch zukünftige Lohnbestandteile gehören, wird der Rechtsvorschlag beseitigt und der Gläubiger kann das Verfahren weiterführen. Die darauf folgende Einkommenspfändung erfolgt nach den üblichen Regeln, unabhängig davon, ob es sich um eine Konkursforderung handelt oder nicht (vgl. dazu auch die ausführlichen Berechnungen in BEAT FÜRSTENBERGER, Einrede des mangelnden und Feststellung neuen Vermögens nach revidiertem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Diss. Basel 1999, S. 156 ff.). Die monatliche Lohnpfändungsquote kann damit höher sein als der monatlich überschüssende Betrag, hat sich dieser doch am Existenzminimum der Betroffenen auszurichten und nicht am standesgemässen Le-

bensaufwand. Hinter dieser Regelung steht die Überlegung, dass die Schuldnerin einer Forderung aus einem früheren Konkurs die Möglichkeit bereits gehabt hätte, im Umfang des festgestellten neuen Vermögens Abzahlungen zu leisten, dies aber nicht getan hat. Eine nochmals privilegierte berechnete Pfändungsquote würde damit zu einer doppelten Privilegierung führen.

In casu hat der Richter den Umfang des neuen Vermögens in seiner Höhe festgelegt. Die Gläubigerin hat das Verfahren weitergeführt und in diesem Rahmen wurde bei der Beschwerdeführerin eine Einkommenspfändung nach den soeben dargelegten Regeln vorgenommen. Die Rügen der Beschwerdeführerin schlagen daher fehl, ist doch der standesgemässe Lebensunterhalt bereits bei der Berechnung des neuen Vermögens berücksichtigt worden. [...]“

(ABE vom 19.5.2009 in Sachen Sch. gegen Betreibungsamt Basel-Stadt; AB 2009/40; Dr. A. Heierli/Dr. A. Meyer López)

11.2. Urteil des Bundesgerichts

Art. 93, 265 SchKG. Bei der Feststellung neuen Vermögens und der nachfolgenden Pfändung handelt es sich um verschiedene Vorgänge. Der Schuldner kann in dieser Pfändung bis zum Existenzminimum gepfändet werden.

Eine von der Beschwerdeführerin gegen das Urteil der Aufsichtsbehörde (Ziff. 11.1.) erhobene Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG wies das Bundesgericht am 4. Dezember 2009 ab, wobei es Folgendes erwogen hat:

[...] 3. Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die gegenüber der Beschwerdeführerin vollzogene Pfändung in einer gestützt auf den Konkursverlustschein eingeleiteten Betreuung, welche nach (teilweiser) Verweigerung des Rechtsvorschlages und Feststellung neuen Vermögens fortgesetzt wurde. Unbestritten ist, dass das Betreibungsamt dem Begehren um Fortsetzung der Betreuung für Fr. 13'400.--, d.h. im Umfang, in dem der Richter neues Vermögen der Beschwerdeführerin festgestellt hat, Folge zu leisten hatte. Einziger Streitpunkt ist, welche rechtlichen Regeln für die nachfolgende Pfändung massgebend sind bzw. ob das Betreibungsamt das pfändbare Einkommen der Beschwerdeführerin einzig nach Art. 93 SchKG festzusetzen hat.

3.1 Die Beschwerdeführerin führt zu Recht aus, dass nach Beendigung des Konkurses eine Forderung erst wieder geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Mit dieser Einschränkung der Geltendmachung der Konkursforderungen - welche das Gesetz bereits vor der Teilrevision von 1994 vorsah - soll dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, sich wirtschaftlich und finanziell zu erholen (BGE 109 III 93 E. 1 S. 94; 133 III 620 E. 3.1 S. 622; 135 III 424 E. 2.1 S. 425; vgl. FRITZSCHE/WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. II, 1993, § 53 Rz 6 ff.). Es trifft daher zu, dass die Beschwerdeführerin als ehemalige Konkursitin Anspruch auf eine standesgemässe Lebensführung hat, welche es ihr erlaubt, eine neue Existenz aufzubauen (BGE 135 III 424 E. 2.1 S. 425). Die Beschwerdeführerin übergeht allerdings, dass als "neues Vermögen" im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG der Überschuss der nach Schluss des Konkurses erworbenen Aktiven über die neuen Passiven gilt, und darunter auch der zur Führung eines standesgemässen Lebens übersteigende Arbeitserwerb fällt (BGE 135 III 424 E. 2.1 S. 425; FRITZSCHE/WALDER, a.a.O., § 53 Rz 16). Der Erholungszweck wird bei der Ermittlung des Überschusses gewährleistet. Vorliegend hat der Richter das Vorhandensein von neuem Vermögen der Beschwerdeführerin verbindlich festgestellt.

3.2 Wenn der Richter den Rechtsvorschlag des Schuldners, wonach er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, nicht bewilligt, wird der Umfang des neuen Vermögens festgestellt (Art. 265a Abs. 3 SchKG) und der Gläubiger kann die Betreuung entsprechend fortsetzen (vgl. BGE 79 Ia 113 E. 4 S. 116; GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 2001, N. 7 a.E. zu Art. 265a SchKG). Die gerichtliche Feststellung neuen Vermögens beschränkt umfangmässig die Haftung des Schuldners im Rahmen der hängigen Betreuung. Im Rahmen dieser Beschränkung der Betreuung hat der Schuldner jedoch mit seinem ganzen Vermögen einzustehen. Deshalb hat das Betreibungsamt die Pfändung nach Art. 92 ff. SchKG - wie nach Eingang eines anderen Fortsetzungsbegehrens - vorzunehmen (JEANDIN, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 28 zu Art. 265 SchKG, N. 27 zu Art. 265a SchKG; NÄF, in: Kurzkomentar SchKG, 2009, N. 7 zu Art. 265a SchKG; FRITZSCHE/WALDER, a.a.O., § 53 Rz 16 a.E. und Fn 39; FÜRSTENBERGER, Einrede des mangelnden und Feststellung neuen Vermögens nach revidiertem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 1999, S. 30 f., 93, 149, 156 f.).

3.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin stellt Art. 265 SchKG für die nachfolgende Pfändung keine zusätzlichen Vorschriften, wie ein "Existenzminimum zweiter Ordnung" auf (FÜRSTENBERGER, a.a.O., mit Hinw.), sondern es handelt sich bei der Feststellung neuen Vermögens und der nachfolgenden Pfändung um verschiedene Vorgänge (vgl. BGE 99 Ia 19 E. 3c S. 20; JEANDIN, a.a.O., N. 28 zu Art. 265 SchKG). Daran hat das neue Recht grundsätzlich nichts geändert. Durch die Einführung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Art. 265 Abs. 2 a.E.

SchKG) und das neu geregelte Verfahren zur Feststellung neuen Vermögens (vgl. Art. 265a SchKG) sollte vielmehr die Position des Gläubigers gestärkt werden (vgl. BBl. 1991 III 157 ff.). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass das neue Recht den Schuldner im Fall, dass er zwar zu neuem Vermögen gekommen ist und die Betreuung nur in diesem begrenzten Umfang fortgesetzt werden kann, in einer nachfolgenden Pfändung zusätzlich schonen wollte. Die Prüfung der Pfändbarkeitsvoraussetzungen durch das Betreibungsamt ist nur dort beschränkt, wo - anders als im konkreten Fall - der Richter nach Art. 265a Abs. 3 zweiter Satz SchKG sogar Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, direkt als pfändbar erklärt (GASSER, Nachlassverfahren, Insolvenzerklärung und Feststellung neuen Vermögens, ZBJV 1996 S. 22 f.). Wenn die Vorinstanz demnach festgehalten hat, die Pfändung in der Betreuung für eine Konkursverlustscheinforderung unterscheidet sich nach Verweigerung des Rechtsvorschlages betreffend fehlenden neuen Vermögens nicht von der Pfändung für eine andere Forderung, und das Betreibungsamt habe nur Art. 92 ff. SchKG zu beachten, stellt dies keine Verletzung von Bundesrecht dar.

3.4 Die Beschwerdeführerin stellt die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung in Frage. Obwohl sie sich wirtschaftlich erholt habe, könne die Beschwerdegegnerin als Gläubigerin der Konkursforderung dennoch wieder - wenn auch umfangmässig beschränkt - von neuem auf ihr Einkommen zugreifen und ihr nur das Notwendigste belassen. Die Beschwerdeführerin übernimmt damit die Kritik der Lehre, welche von einem unbefriedigenden Rechtszustand spricht, weil die blosse Einschränkung der Geltendmachung der Konkursverlustscheinforderungen keinen hinreichenden Anreiz gebe, einen wirtschaftlichen Neuanfang anzustreben (MEIER, Die dogmatische Situation des Vollstreckungsrechts aus der Sicht des schweizerischen Rechts, in: Zeitschrift für Zivilprozess, Köln, 2008 S. 447 f.). Deshalb werden Vorschläge für die Regelung einer Restschuldbefreiung gemacht (MEIER, a.a.O., S. 451 ff.) oder sei de lege ferenda zu überlegen, ob im SchKG für die nachfolgende Pfändung nicht direkt eine spezielle Existenzminimumsordnung zu Gunsten des Konkursiten aufgenommen werden könnte (FÜRSTENBERGER, a.a.O., S. 31 f.). Diese Kritik und Vorschläge ändern nichts daran, dass nach geltendem Recht der Gläubiger, dessen Forderung vor Konkurseröffnung entstanden ist, in dem Umfang, in welchem der Richter neues Vermögen festgestellt hat, in der nachfolgenden Pfändung gegen den Schuldner wie ein Gläubiger zu behandeln ist, dessen Forderung erst nach der Konkurseröffnung entstanden ist. In beiden Fällen kann der Schuldner gemäss Art. 93 SchKG bis zum Existenzminimum gepfändet werden.

3.5 Nach dem Dargelegten hat die Aufsichtsbehörde mit dem angefochtenen Entscheid weder Art. 265 f. noch Art. 93 Abs. 1 SchKG verletzt, wenn sie die angefochtene Pfändung bestätigt hat. Die Beschwerde ist unbegründet. [...]"

(BGer. 5A_627/2009)

AUF SICHTSBEHÖRDE

über das
Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt

Statistischer Jahresbericht per 31.12.2009

Jahr	2008	2009
Vom Vorjahr übernommen	16	27
Neu eingegangen	83	92
Total hängig	98	119
Erledigt wurden	71	103
Unerledigt übertragen	27	16
Die Beschwerden wurden wie folgt erledigt:		
Gutheissung	11	16
Abweisung	27	46
Rückzug	8	10
Nichteintreten	18	20
Gegenstandslos	7	11
Insgesamt erledigt	71	103